Werk

Titel: Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens

Autor: Schoenlank, Bruno

Ort: Jena

Jahr: 1889

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0053|log59

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

V.

Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens.

Von

Dr. Bruno Schoenlank.

Unter dem auf dem Nürnberger Stadtarchiv vorhandenen urkundlichen Material zur Geschichte der Handwerke, das, gleichwie die Schätze des kgl. Kreisarchivs Nürnberg, mir für eine Arbeit über die Nürnberger Hausindustrie in liberalster Weise zur Verfügung gestellt wurde, fand sich auch ein nicht katalogisirter Kodex, welcher, wie ich bei näherer Durchsicht ermittelte, eine bisher noch unbekannte Sammlung von Nürnberger Gesellenordnungen enthielt. Die in Leder gebundene, 497 Folioblätter umfassende Handschrift führt die Aufschrift: Gesellenordnungen aller Handwerk Statt Nürnberg Anno 1673.

Die vorliegende Arbeit soll im Anschluss an diese Sammlung einen kleinen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des reichsstädtischen Gemeinwesens liefern, von welchem Maurer[1]) sagt, daß es „im Mittelalter die bedeutendste Gewerbsstadt in ganz Europa“ gewesen ist, von welchem aber auch Pöhlmann[2]) treffend bemerkt: „Es läßt sich die beschämende Thatsache nicht in Abrede stellen, daß für die Stätte der glänzendsten Entfaltung deutschen Gewerbfleißes nichts geleistet worden ist, was sich auch nur entfernt mit den Darstellungen messen könnte, welche das gewerbliche Leben anderer deutscher Städte, wie z. B. Straßburgs, Bremens, Lübecks, Danzigs, ja kleiner Orte, wie z. Iglaus in Mähren, gefunden hat.

Die Gesellenordnungen sind die notwendige Ergänzung der als Handwerksordnungen in verschiedenen Redaktionen uns aufbewahrten Meister-

1) Geschichte der Städteverfassung II, p. 468.

2) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Zweites Heft, 1880, p. 213.

statuten; beide zusammen bilden erst das nürnbergische Handwerksrecht[1]), dessen Eigenart sich am knappsten in den Satz zusammenfassen lässt[2]): In Altnürnberg hat es niemals Zünfte gegeben. Mit einer einzigen Ausnahme, in dem Zeitabschnitt 1348/49. Im Juni 1348 ward das patrizische Regiment durch eine Revolution der mit der nichtpatrizischen Ehrbarkeit verbündeten Handwerker gestürzt, um im Hochsommer 1349 unter dem Schutze Karl IV. desto fester wieder aufgerichtet zu werden. Wir haben es mit einem mißglückten Versuch der Handwerke zu thun, auf die Geschicke der Stadt den Einfluß zu erobern, den ihre Standesgenossen in anderen Orten des Reichs, so in Freiburg i. Br., in Worms, Speier, Straßburg thatsächlich sich verschafft haben. Eine Urkunde des Aufruhrrats zeigt deutlich, daß damals Zünfte organisirt worden sind, die freilich bei dem Wiederbeginn der Geschlechterherrschaft für immer spurlos verschwinden. Lochner, der die Urkunden dieser Zeit veröffentlicht hat[3]), kennt das interessante Dokument nicht, welches sich bei Murr, anscheinend nach der Urschrift kopiert[4]), vorfindet. Es hat folgenden Wortlaut:

---

1) Stockbauer's Schrift: Nürnbergisches Handwerksrecht im 16. Jahrhundert ist unbrauchbar. Siehe auch die Besprechungen Stieda's in den Jahrbb. XXXIV, p. 133 und Pöhlmann's a. a. O.

2) Baader, Nürnbergs Gewerbe im Mittelalter, in den Jahresberichten des historischen Vereins für Mittelfranken 1871 und 1872, p. 114; Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit Kaiser Karls IV., p. 173/74; Stahl, Das deutsche Handwerk, p. 161, 357. Wenn man vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auch amtlich hie und da den Ausdruck „Zunft", „zünftisch", „eingezünftet" anwendet, so z. B. in Ratsmandaten (St.-A. Mandatsammlung) vom 21. Februar 1725 (fasc. 1720—1729), vom 2. Januar 1732 (fasc. 1731—1739), vom 4. April 1771 (fasc. 1771—1779), so ändert dies nichts an den Zuständen; die Sache selbst blieb bestehen, nur in der Wahl der Ausdrücke wurde man lässiger. Lochner a. a. O. p. 174 spricht mit Recht von einer mifsbräuchlichen Anwendung dieser Worte.

3) a. a. O. p. 72 ff. In Simonsfeld's Fondaco dei Tedeschi in Venedig, Band I, Stuttgart 1887, sind übrigens mehrere Urkunden aus dem venetianischen Staatsarchiv mitgeteilt, welche den amtlichen Verkehr Venedigs mit dem Aufruhrrat beweisen, eine bisher, auch von Simonsfeld, der sich an anderer Stelle (so II, p. 74) auf Lochner beruft, nicht beachtete Thatsache. Im Jahre 1346 waren venetianische Waren bei Nürnberg aufgehalten worden (a. a. O. n. 120), was zu einem Konflikt zwischen beiden Staaten führte; am 31. Juli 1347 verbot der venetianische Senat auch den schriftlichen Verkehr mit Nürnbergern, nachdem er bereits vorher den persönlichen Verkehr untersagt hatte (n. 128, 129). Durch Vermittelung des Herrn von Padua (Jakob von Carrara) wird die Anbahnuug neuer Beziehungen am 27. Januar 1348 beschlossen. Nürnberger Gesandte kommen nach Venedig, zweimal gehen venetianische Gesandte, mit genauen Instruktionen ausgerüstet, nach Nürnberg (n. 135, 136, 138, 140, 141, 142, 143, 144); endlich wird am 22. Nov. 1348 eine Uebereinkunft zwischen Nürnberg und Venedig geschlossen (n. 147), zu einer Zeit also, da der Aufruhrrat, der die Verhandlungen allem Anschein nach zum Abschlufs gebracht hat, am Ruder gewesen ist. Frager oder amtirende Bürgermeister waren am 22. November 1348 C. Schueler und C. Turler, die ratsfähigen Geschlechtern nicht angehörten; vgl. Lochner a. a. O. p. 69. Wenn Lochner p. 72 sagt: „Es ist zwar möglich, aber höchst unwahrscheinlich, dafs der Zufall die geringe Zahl (der Urkunden aus der Zeit des Aufruhrrats) noch irgendwoher durch neue Funde vermehre", so ist erfreulicherweise die Annahme des geschätzten Forschers eine zu pessimistische gewesen.

4) Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur, XV, p. 90/91. Müllner in seinen trefflichen, auch von Lochner benutzten Nürnberger Annalen (Handschrift des Stadtarchivs), tom. II, fol. 827 und 828, hat offenbar nach derselben Vorlage den Verlafs bearbeitet.

Ez haben die zunft alle zesamen gesworn, vnd der rat gemeinclich also welher die zinft die wern ez wer ein zwo oder drey, di wider di andern zunft gemeinclich vnd den rat wolten sein dieselben sullen die zunft vnd der rat strafen an leib vnd an gut.

Vnd wer di sind in den zunften . di heimblichen rat haben on irr zunftmaister willen vnd wort, vnd on des ratz willen oder wizzen gemeinclich di selben sullen die zunftmaister alle vnd der rat strafen an leib vnd an gut.

Ouch wer der ist . der oder di, di sich wapen mit geuerd on der virtailmaister vnd des fragers wizzen vnd wort, vnd on des ratz wizzen gemeinclich man leut die feurnglokken . den sol man strafen an leib vnd an gut.

Ez sol auch ein ieclich man wan die feurglokken leutt kumen gewapent so er pest mag zu den virtailmaistern. Vnd sollen ouch gehorsam sein zu tun daz si di virtailmaister heizzen, bei leib vnd gut.

Ouch sollen dhein zwo zunft oder einen keinen heimlichen rat haben ez sein dan di frager oder zwen burger vom rat da bei, vnd welche des vberviert werden di sullen der rat vnd di zunftmaister allergemeinclich strafen an leib vnd an gut [1]).

Man merkt es diesem Dekret an, daß es einer Zeit des Kampfes seine Entstehung verdankt; verschiedene Handwerke, so die Fleischhacker und Messerer, waren patrizisch gesinnt, und gegen diese richten sich wohl die Strafordnungen der Verlasses. Die Rückkehr der Geschlechter machte dem Zunftwesen ein für allemal ein Ende, und wie gegen die Führer der Aufständischen mit unnachsichtlicher Strenge vorgegangen wurde [2]), so blieb auch der leitende Gedanke der Nürn-

1) Bei Müllner a. a. O. findet sich noch der folgende Zusatz: Auch wann man jemand aus der stadt oder wann man in einen thurn strafen will, für die soll niemand bitten, wer für dieselben bittet, der soll leiden dieselbe straf, als der, den man die Stadt verboten hat oder den man strafen will in einen thurn.

2) Auch die Handwerksgesellen wurden in Mitleidenschaft gezogen. Im Nürnberger Handwerksbüchlein, Papierhandschrift in 8° auf dem Nürnberger Kreisarchiv, Ms. No. 344, einer Sammlung von Handwerksordnungen und Polizeiverordnungen, die bald nach und infolge des Aufstandes erlassen worden sind, findet sich Bl. 19a folgende Stelle: ez schûln auch alle di kneht hin auz vor vesperzeit pei dem hals di pei den maistern worn den man die stat ver poten hat di dez selben mols pei in woren do in di stat ver poten wart. Diese Bestimmung, ad hoc erlassen, ist, wohl nach ihrer Erledigung, durchstrichen worden. Die ganze Anlage des Handwerksbüchleins zeigt, dafs es einer Zeit, da noch die tiefe Erregung des Zwistes wirkte, seine Entstehung verdankt. Offenbar wurde es im Anfang der fünfziger Jahre des XIV. Jahrhunderts angelegt. — Wenn Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert, p. 21 ausführt, „dafs in Frankfurt der Rat die Vermehrung der Zünfte aus politischen Rücksichten verbot, während das Nürnberger Stadtregiment in richtiger Erkenntnis des Einflusses der gewerblichen Specialisation auf die ökonomische Entwickelung der Stadt wahrscheinlich dieselbe beförderte", so entspricht diese Auffassung nicht dem Sachverhalt. Der Nürnberger Rat duldete überhaupt keine Zünfte. Und wenn er die Zersplitterung der Handwerke begünstigte, so liegt es näher, in jener Zeit an einen praktisch-politischen Beweggrund: Divide et impera, als an die Einsicht in die wirtschaftliche Wichtigkeit der Arbeitsteilung zu denken. Die Ordnungen des Handwerksbüchleins zeugen dafür, dafs nach 1349 die strenge Bevormundung der Handwerke die Richtschnur des Stadtregiments war. Strafbestimmungen, wie das Verbot, eine Reihe von Jahren Lehrlinge in verschiedenen Handwerken zu halten, sind mehrfach zu finden. Den Helm-, Hauben- und Flaschenschmieden wird befohlen:

berger Handwerkspolitik die straffe Unterordnung der Handwerke unter den Rat. Von einer selbständigen Ausübung der Gewerbepolizei durch die Handwerke, von irgend welcher Autonomie ist in Nürnberg nichts zu finden. In allen wichtigen Fragen entschied der Rat, er erließ die Ordnungen für Meister wie für Gesellen, er lenkte durch die von ihm ressortierende Behörde, das Rugsamt[1]), die Handwerke nach seinem Ermessen: ohne Genehmigung des Rats durfte keine Zusammenkunft zur gemeinsamen Beratung gewerblicher Angelegenheiten stattfinden, oft genug erklärt er, daß er „zünftisches Wesen“[2]) durchaus nicht dulde. In den Händen des engeren, reinpatrizischen Rats, der wieder in einer Siebenerkommission, den älteren Herren, gipfelte, liefen alle Fäden der Verwaltung, auch des Gewerbewesens, zusammen[3]). Die systematisch durchgeführte Zentralisation erinnert an venetianische Verhältnisse. Daß selbstverständlich eine Reaktion nicht ausblieb, daß die Handwerker versuchten, sich mehr oder weniger von der Autorität des Rats zu emanzipieren, versteht sich, aber mit eiserner Faust hielt dieser alle solche Regungen nieder[4]). So erleben wir in Altnürnberg

---

ez schûln auch die vorgenanten hantwerke fûrbaz in kain pûhsen kain gelt niht legen und schûln auch kein gemaine kertzen niht enhaben noch kain gemain tuch weder zu kintaufen noch zu leichen. a. a. O. Bl. 18b. Die Metallhandwerker, die 1363 schon so sehr gespalten waren, haben während des Aufruhrs eine grofse Rolle gespielt. Vgl. auch Lochner a. a. O. p. 85 ff. — Hegel, Chron. d. d. St., II, p. 506/7 nimmt mit Recht an, dafs „die ältesten Verzeichnisse der Handwerker in Nürnberg“ aus den Jahren 1363 und 1370 stammen. Aber das Handwerksbüchlein enthält als eine Art Anhang ein bereits im Jahre 1357 angelegtes Verzeichnis verschiedener Gewerke.

1) Christoph Scheurl in seiner 1516 geschriebenen, an Dr. Staupitz, den Generalvikar des Augustinerordens gerichteten Epistel (Chroniken der deutschen Städte XI. Bd. Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, V. Bd. p. 799, Leipzig 1874) sagt: Vom pfenter und den rüegsherrn. Auß dem grossen rat weelet man ein pfenter, des ampt ist, die zwietracht so sich zwischen den ehehalten und irer herrschaft ie zu zeiten fürtragen, zu entschaiden . . . disem pfenter sein auch zugeordnet vier rathsherrn mit welchen er alle dienstag, donnerstag, sonabent die handwerksleut verhorn, die so wider die sonderparn gesetz und statut kauft, verkauft, gehandelt und mit betrug oder unvolkomenlich ire arbait außgemacht haben, strafen, auch auf eins ieden hantwerk geschworn maister machen muß: in summa was andern orten die zunftmaister, das sein pei uns die fünf rügsherrn . . .“

2) Am 10. Februar 1489 läfst der Rat das Handwerk der Färber benachrichtigen, „das sie hinfüro ir fürnemen so sie zu zeiten geubt nemlich das sie in ansagung eins neuen maisters dem hantwerk zusamen gepoten und umb des neuen meisters wesen gefragt haben, meyden und furbas hinder einem rate dem hantwerk nicht zusamen pieten, noch sonst eynich anders zunftisch wesen uben“. Ratsbücher (auf dem Stadtarchiv, eine für die Jahre 1461—1532 von Lochner gefertigte diplomatisch genaue Abschrift des auf dem Nürnberger Kreisarchiv befindlichen Originals), V, p. 97/98. In demselben Jahre wird beschlossen, den aus Schwaben 1488 nach Nürnberg berufenen Barchentwebern „ein sträflich rede zu sagen umb das sie uf zünftische weyse ein versamplung und underrede mit einander gehabt haben.“ Ebendas. p. 177.

3) Vergl. auch Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert. Bibl. des litterar. Vereins in Stuttgart, Bd. LXIII, p. 153 ff. Eine der ältesten Verordnungen bestimmt: ez sol auch kain hantwerch kain ainunge machen under in ane dez rates wort, swer daz brichet, der gibt fünf pfunt (p. 153); ebenda finden sich Bestimmungen über die Zeit, während welcher die Schmiede arbeiten dürfen, über die Zahl der Knechte u. s. w.

4) So entscheidet unter Strafandrohung am 15. Juli 1511 der Rat „auf clag Cunzen Lincken des püttners wie er von den geschwornen und allen andern meistern und gesellen

das Schauspiel, daß die Gewerbe mächtig sich entwickeln und den Ruhm der Stadt in alle Welt tragen, ohne daß ein Zunftregiment bestanden hat. Blieb der Rat souverain, so blieb er auch unparteiischer als die Handwerke, und erst allmählich unterliegt auch er dem Einfluß des in der Periode des Verfalls immer stürmischer sich bemerkbar machenden Klassenegoismus der Handwerke. Lange Zeit hält er an einer gewissen Gewerbefreiheit fest [1]), und erst nach und nach entartet und verknöchert seine Gewerbepolitik.

In welcher Abhängigkeit die Nürnberger Handwerke, die ihre ganze Organisation durch den Rat erhielten, sich befanden, dafür seien, ohne daß im mindesten auf Vollständigkeit Anspruch erhoben wird, von uns einige Daten [2]) angeführt. Im Jahre 1477 beschließt der Rat: item den hafnern uf dem lande ist ir begern in der marggrafischen hafner zunft und ordnung zu komen abgeleynt [3]). Der Anschluss an zünftige Genossenschaften wurde nicht geduldet. Daß die Korrespondenz der Handwerke durch die Hände des Rats ging und von ihm dirigiert wurde, wissen wir u. a. aus Müllner [4]); uneröffnet gelangten die von auswärts kommenden, für die Nürnberger Handwerke bestimmten Briefe an die Obrigkeit, und nicht selten korrespondierte diese direkt mit auswärtigen Handwerken. So beschließt am 15. Mai 1529 der Rat: nachdem die kürßner zu Ulm den kürßnern hie geschrieben haben, das sie für gut ansehen, das das glatt kurssenwerk, so aus andern landen in diese land gebracht und der gemein man damit betrogen wird, abgestelt mit begern, das sie die hieigen kürßner yemant aus inen gewalt und bevelh geben wollen, in künftige Nördlinger meß davon neben andern kürßnern, so dahin beschrieben sind, zu handeln, ist bey einem rathe ertheilt, den hieigen kürßnern zwo schrift zu stellen nemlich eyne an die meister zu Ulm und die andere gein Nördling, das ine sie antwort geben, wie sie der meister zu Ulm schrift (wie inen, dieweil hie nit zunft seyen, gebure) an meine herren einen rathe gebracht, die wollen aber nit für gut ansehen, das frembd kurssenwerk abzustellen, darumb inen

---

seines handwerks in dem veracht werd, das er etliche jär her zu vergangen laide und auch etlichen hochzeiten nicht gevordert oder geladen sey, solchs auch den ladern ine dermassen zu umbgen sonderlich verpoten worden, dazu er inen aber nie keine ursach geben und sich desselben mit seinen kyndern nicht wenig geschmecht und beschwert bedünk, zu dem das im auch dann seine knecht wollen aufsten," dafs diese Mafsregelung aufgehoben werde, da der vom Handwerk angegebene Grund, Linck sei „ain hederisch und zenkisch man", zu solchem Vorgehen nicht genüge. Ratsbücher, Bd. IX, p. 338|39. Der Rat litt keine Souverainität der Handwerke.

1) Auch die Juden wollte er zum Handwerk heranziehen. Dr. Hagen, Bilder und Züge aus Nürnbergs Geschichte im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit, wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der städtischen Handelsschule Nürnberg für das Jahr 1888|89, p. 43 führt einen hierauf bezüglichen Fall aus dem Jahre 1490 an.

2) Für die von mir neu veröffentlichten Urkunden habe ich mich nach den von Weizsäcker (Deutsche Reichstagsakten, Bd. I, p. LXIV ff.) aufgestellten Grundsätzen gerichtet.

3) Nürnb. Kr.-A. Ratsprotokolle, tom. 1477, Heft 6, f. 18a.

4) Annalen II, f. 888. Den „maistern der nadler" teilt der Rat 1489 mit, „das sie hinfuro eyniche brief an das handwerk steendt on wissen und willen eins rats nicht ufprechen sundern einem rate versigelt uberantworten." Ratsbücher, V, p. 155.

den hieigen meistern nit geburen würde, wider eins raths willen sich in diesem fall in handlung einzulassen, die meister zu Ulm möchten aber deshalb ir notturft für sich selbs handeln und furnemen [1]). In einem Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Spieglern und Drechslern vom Jahre 1464 hebt der Rat ausdrücklich hervor: und hat sich nit erfunden, das die drechsler unter ine ein buntnus gemacht sollen han [2]). Der Rat verfügt über die Anfertigung von Meisterstücken, er dekretiert, welche Handwerke geschworne Meister erhalten sollen; daß er mit den Handwerken in Fühlung blieb, tritt klar zu Tage, aber niemals räumt er ihnen mehr ein, als eine beratende Stimme. Wie minutiös er in der Regelung aller dieser Dinge ist, dafür nur ein Beispiel! 1479 erhalten durch Ratsbeschluß die Kürschner geschworne Meister. Beim Meisterstück heißt es: welher also zu der probe schneytt, sol den maistern keinerley male noch ichtsit zu essen oder trinken deßhalb geben, denne alleine obs und käß und prot und gemein frankenwein oder andern in demselben ungelt [3]). Am 27. Dezember 1487 wird dekretiert, „den verbern ir begern inen ein gemein trinkstuben zu vergonnen ganz abzulaynen". Am 21. Mai 1511 verweigert der Rat den Schustern die Haltung einer eigenen Trinkstube: den maistern des schuster hantwerks ist abgelaint, das sie ain besondere bestandne trinkstuben oder zech haben sollen. sondern mogen wol die zech unter inen lassen umbgen und ob ir ainer zu solher zech in seinem haws oder bestanden zinß nicht weitdurft hett, möcht derselb, so die ordnung in betreff, einen andern maister umb sein haws oder gemach pitten [4]). Auch die im Besitz der Stadt befindlichen, im Germanischen Museum aufgestellten Handwerkerladen [5]), welche wir für diese Arbeit benutzten, bieten mancherlei hierher gehörendes Material, so die Kopie eines Briefes der Nürnberger Beutler vom 5. Mai 1592 an das Beutler- und Wätschger- (Felleisen)-macherhandwerk zu Magdeburg, das sich mit einer Anfrage an die Nürnberger Kollegen gewendet hatte. Die Nürnberger schreiben: Ob nun wol bey unß nit preuchlich, auch unsere herren ein e. rath alhie, weil keine zünfte hie seien, nicht gestatten unß oder andern hantwerkern, hinder ihnen alß unser oberkeit in diser, dergleichen oder andern sachen antwort zugeben, weil jedoch obberuerter David Wegener einmals in arbeit alhie gestanden, wir auch nit wißen mögen, ob er sich sonsten anderer orten befreiet und niedergelassen oder aber mit tod abgegangen, haben wir von unsern herren und obern sovil nachrichtung empfangen, euch zue sonderm gefallen und zuverhuetung vernerer muehe, unkosten und weitleuftigkeit ein solches anzumelden und anzudeuten [6]).

---

1) Ratsbücher, Bd. XV, p. 42.
2) Nürnb. Kr.-A. Ratsbuch 1c, f. 73b.
3) Ratsbücher II, p. 401.
4) Ratsbücher V, p. 1; IX, p. 320.
5) Ein eingehender Zettelkatolog zu denselben befindet sich auf dem Stadtarchiv.
6) Beutlerlade, No. 21. In einem Briefe des Nürnberger Zirkelschmiedhandwerks an ein auswärtiges Handwerk vom 5. März 1582 heifst es: so laßen wir euch wißen, wie

Blieben die Handwerker stets der Autorität der Geschlechter untergeordnet, gelang es ihnen niemals, eben weil sie nicht zu Zünften vereinigt waren [1]), Einfluß auf die Stadtverwaltung zu gewinnen, so findet sich auf der anderen Seite der Grundsatz konsequent durchgeführt, daß selbständige Gesellenverbände nicht zu dulden seien. Die wirtschaftliche Entwickelung schuf in Nürnberg wie anderswo die immer schärfer sich zuspitzenden Gegensätze zwischen Meistern und Gesellen, und der tiefgehende Zug des sozialen Mißbehagens, das die zum Klassenbewußtsein kommende Arbeiterschaft allgemach erfüllt [2]), begegnet uns auch in Altnürnberg. Hier, wo die Gewerbe so bald zur Blüte gelangten, wo ein bedeutender Handelsverkehr schon früh die Grundlage für die Entfaltung von Ausfuhrindustrien schuf, wo ein ewiges Gehen und Kommen wandernder Gesellen, der natürlichen Vermittler zwischen den verschiedenen Gesellenschaften, stattfand, hier war eine lebhafte Bewegung der gewerblichen Arbeiter zu Gunsten einer energischen Interessenpolitik etwas Natürliches. Aber ebenso thatkräftig griff der Rat ein und unterdrückte rücksichtslos die Versuche der Gesellen, sich auf eigene Füße zu stellen und durch unabhängige Korporationen sich gegen das ökonomische Uebergewicht der Meister zu schützen; er war es, der von oben herab die Gesellenschaft organisierte und ihnen ihre Ordnungen verlieh. Eingehender befassen die amtlichen Quellen sich mit dem Nürnberger Gesellenwesen von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an. In einem Zwist zwischen Altmeistern und jungen Meistern der Kandelgießer, welcher den Rat 1460 und 1461 beschäftigt, ergreifen die Gesellen dieses Handwerks Partei für die Altmeister, die zünftisches Wesen getrieben, „hinder und fürderbriefe außgeen“ ließen und „wiederumb empfangen“, Verrufserklärungen erlassen und eigene Gerichtsbarkeit in Handwerkssachen geübt hatten. Die beiden Parteien wurden verurteilt, daß „ir jeglicher uf ein versperten turn“ auf vierzehn bezw. vier Tage kommen solle [3]). Die Handwerker, Meister wie Gesellen, durften, gemäß den oligarchisch-aristokratischen Regierungsmaximen der Nürnberger Geschlechter, nicht selbständig ein Urteil finden; zu richten und

---

er vor einem jar an ein handwerk zu Nürnberg geschriben hat, so haben wir den brief für eine obrigkeit gedragen, und ist der beschaid ergangen etc. Zirkelschmiedslade, No. 27. — Am 5. Oktober 1478 schreibt der Rat nach Wunsiedel, die dortige Obrigkeit möge beim Wunsiedler Naglerhandwerk eine Vereinbarung mit ihren Nürnberger Berufsgenossen veranlassen. Er legt zu dem Zweck einen Zettel der Meister und Gesellen des Nürnberger Handwerks bei. Man solle dafür sorgen, daſs die Nürnberger Nagler „umb arbeit zu in kumende ungepuſst beleiben“, und umgekehrt. Nürnb. Kr.-A. Briefbuch, 36, f. 93b. Am 19. Oktober 1490 wird beschlossen: uf der schreiner von Regenſpurg schreiben die hieigen schreiner ze vernemen vor den fünfen und in underweisen den von Regenſpurg ze antworten. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1490, Heft 11, f. 13a. Am 25. April 1497 erhalten die Nadler die Erlaubnis, den Regensburger Nadlermeistern zu schreiben; doch sollen sie ihren Brief vorher dem Rat einreichen. Ratsprot. tom. 1497, Heft 4, f. 24b. Und diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

1) Vgl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, p. 78.

2) Siehe die eingehenden Darlegungen bei Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, p. 7 ff.

3) Nürnb. Kr.-A. Ratsbuch 1b, f. 377ab; f. 393b, 394a.

zu strafen war allein dem Rat auch in Gewerbestreitigkeiten vorbehalten. Der Kampf des Stadtregiments gegen die Gesellenbewegung erlahmte nicht, aber auch die Gesellen versuchten immer und immer wieder, sich in selbständigen Organisationen zusammenzuschließen. So beauftragte im Jahre 1477 der Rat das Rugsamt, „den kürsnern und kürsner knechten zu sagen, das ein rate ir umbgende zeche genannt das krenzlin der gesellen und lerjungen habe in kain weyse gedulden wollen und sollen das genzlich meyden denn welher dessen ungehorsam erscheyne, den wolle ein rat darumb strafen [1])". Richtet sich dieser Beschluß gegen die Gesellenzechen, so der folgende aus dem gleichen Jahre gegen das offenbar von den Gesellen beanspruchte Recht, für das Namenverschenken beim Gesellenmachen [2]) eine Gebühr zu fordern: item die plattner meister und gesellen für die fünf zubescheiden und in zu verbinden hinfüro irs namen halb uf dem hantwerk kein gelt zu geben noch zu nemen [3]). In 1479 wird beschlossen, „den trumelsmiden ein ordnung zu geben wie knecht und lerjungen halb wie mit andern hantwerken in denselben dingen gehalten würt [4])", ferner „dem hantwerk der slosser und andern hantwerken zu sagen das eines rats meynung sey, das sie keinen gesellen noch meister irs hantwerks zu schenken frembden gesellen dringen noch nöten sollen sondern ein yeder sol mit solichem schenken frey und unbenötet sein, das zu thun oder zu lassen [5])". Im Jahre 1507 brachte die Obrigkeit in Erfahrung, daß seit drei oder vier Jahren die Zirkelschmiedsgesellen ein „zünftig Wesen" unterhielten, alle vier Wochen eine Schenke hielten, die Gesellen verachteten, die nicht dazu erschienen, um Geld und anderswie straften und die Bußgelder in eine Büchse legten. Der Rat beschlagnahmte die schriftliche Ordnung, welche die Gesellen sich gegeben und bestrafte die Wortführer mit acht Tagen Turm- bezw. Lochgefängnis und zwar deshalb, wie er ausdrücklich hervorhebt, so milde, weil die Schuldigen Nürnberger Bürger seien. Im Jahre 1520 verwenden sich die Meister des Kandelgießerhandwerks beim Rat für ihre Gesellen, man möge denselben gestatten, einander wegen unredlicher Stücke ziemlicherweise nach auswärtigem Brauche zu schreiben und nachzuschreiben. Auf die entschiedene Ablehnung dieses Gesuchs zog ein Teil der Gesellen aus der Stadt, und die in große Bedrängnis geratenen Meister baten den Rat um ein Kompromiß. Dieser antwortete, das Handwerk solle sehen, daß es die abgezogenen Gesellen wieder bis zur nächsten Pfingsten zurückbringe; wer bis dahin nicht zurückkehre, sei auf ewig der Stadt verwiesen, die Namen aller dieser Knechte seien aufzuschreiben [6]).

Dieselbe Haltung beobachtete man fast ein Jahrzehnt später gegenüber einem Ausstand der Keßlergesellen. Am 9. März 1529 wird folgender

1) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1477, Heft 5, f. 11b.
2) Vgl. Stahl a. a. O. p. 228.
3) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1477, Heft 13, f. 8b.
4) Ratsbücher, II, p. 312.
5) Ebenda p. 324.
6) Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Mummenhof.

Beschluß gefaßt: „nachdem etlich keßlers gesellen von iren meistern urlaub genumen (wie die meister anzeigen) aus der ursach, das ein rathe jüngst abgelaynt inen der lerjungen halb ordnung zugeben, ist ertailt, denselben gesellen zu sagen, ein rathe hab das bescheen ansynnen für sich selbs gelaynt und die meister nit allein kein schuld daran, sunder den wider syn gemutet; wollen sie nun darüber hynaus ziehen, solchs laß ein rath gescheen, doch sollen sy darnach ir lebenlang nit mere herein kumen [1])". Die Meister müssen vom Rat in Schutz genommen, die Gesellen darüber aufgeklärt werden, daß jene nicht die Ablehnung verschuldet, sondern sogar „den wider syn gemutet", das Gegenteil gefordert haben; im übrigen aber verharrt der Rat auf seinem alten Standpunkt. Diese Angaben zeigen deutlich die Tendenz des Rats, sie weisen aber auch darauf hin, daß in der Gesellenschaft ein lebhafter Drang zur Schaffung von Verbänden pulsierte, daß ihr eine gewisse thatsächliche Machtstellung gegenüber den Meistern eignete. Daß die Stadtverwaltung so oft genötigt wird, zu der Frage der Arbeiterorganisationen Stellung zu nehmen, und dass sie zuletzt sich veranlaßt sieht, von sich aus Ordnungen zu erlassen, ist ein Zugeständnis an die Gesellen, das sich nur erklärt durch das in diesen sich mächtig regende Gefühl der Zusammengehörigkeit und die beginnende Einsicht in ihre Klassenlage.

Als Beweis dafür, daß auch sie frühe schon Erfolge erzielten, wird auf die direkt unter dem Rat und dem Stadtbaumeister stehenden Zimmergesellen hingewiesen, welche seit 1425 alle vierzehn Tage eine Stunde vor der Zeit zum Baden gingen. Man kann hinzufügen, daß die Steinmetzen und bald nachher die anderen Handwerker nachfolgten. Jedoch der hinkende Bote kam nach. „Die Badegelder, welche die Werkleute seit dem Aufkommen jener Gewohnheit erhielten, sanken indes gar bald. Schon zu Tucher's Zeit, im Jahre 1464, wurde den Arbeitern zwar der Lohn, mit dem sie bei der allgemeinen Preissteigerung nicht mehr auskommen zu können vorgaben, um 2 Pfennig erhöht, sodaß nun die Steinmetzen, Maurer- und Zimmergesellen im Sommer 18, im Winter 14 Pfennig Tagelohn erhielten, dafür aber die Badegelder von 3 auf 2 Pfennig herabgesetzt [2])". Die Bewegung ist von den städtischen Werkleuten

1) Ratsbücher XV, p 9.

2) Mummenhof, Lorenz Steinlinger's Baumeisterbuch vom Jahre 1452, in den Mitt. d. Ver. f Gesch. der Stadt Nürnberg. 2. Heft, p. 23. Siehe auch Schanz a. a. O. p. 115, Anm. 2. — Später wurde die Situation der Bauhandwerker noch ungünstiger. Am 13. Juni 1493 wird beschlossen, „das gesetz der werkleut, daz den nymant zu essen oder trinken geben sol bleiben ze lassen und das uf sontag schirst (nächsten Sonntag) von dem rathaus vernemen und berufen." Kr.-A. Ratsprot. tom. 1493, Heft 7, f. 4a. In einem Ratsmandat vom Oktober 1597, welches Lohn und Arbeitszeit der Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker, Tüncher und Klaiber festsetzt, heißt es: „es soll auch über die hierbei gesetzte sommer und winter taglohn kein bauherr keinem seiner werkleuten, es seyen meister, gesellen, lehrknechten oder handlangern, ein weiters und mehrers nicht hinüber geben, schenken oder verehren, es sey gleich ein bad oder trinkgelt, unter was erdichtem schein oder namen solches geschehen könt oder möcht, deßgleichen sol jetzgemeldter werkleut keiner von keinem bauherrn mehr taglohns fordern oder nemen sondern sich ein jeder an seinem geordneten satz genügen lassen bey einer ausdrücklichen straf." St.-A. Mandatsammlung, fasc. 1590—1599. Der Taglohn belief sich für den

ausgegangen, und die anderen Gewerke sind ihnen erst nachgefolgt; aber weder jene noch diese waren zu Koalitionen zusammengeschlossen, was ja keineswegs ein gemeinsames Vorgehen zur Erreichung bestimmter Zwecke ausschließt. Im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert findet sich in den Nürnberger Gesellenordnungen der Besuch des Bades als etwas Selbstverständliches; den verschiedenen

---

Meister auf 84, den Gesellen auf 60, den Mörtelrührer auf 46, den gemeinen Handlanger auf 42 Pfennig im Sommer, im Winter auf 71, bezw. 55, 42, 38 Pfennig. Am 14. Mai 1658 erläßt der Rat ein ausführliches Mandat mit neuen Lohnfestsetzungen, obwohl, wie er ausführt, die Lebensmittelpreise niedrig wären und „dahero wol ursach zu nehmen, die vorhin gesetzte taglöhne eher zu verringern, als zu erhöhen und zu ersteigern.“ Der Taglohn soll im Sommer 30, bezw. 24, 21, 18 kr., im Winter 24, bezw. 20, 18, 15 kr. betragen. Der Nominallohn ist zwar gestiegen, thatsächlich aber vermochte 1658 der Bauarbeiter für seinen Lohn nicht mehr Bedürfnisse zu decken wie 1597. Im letzgenannten Jahre kostete in Nürnberg 1 Simra (= 16 Nürnberger Metzen) Korn $4\frac{1}{2}$ fl., 1 Pfund Fleisch 10 Pfg. Vgl. Jornal für die 1597 jar rechnung; Akten des hl. Geist-Spitals, St.-A. In 1653, dessen besonders niedrige Lebensmittelpreise der Rat ausdrücklich hervorhebt, kostete 1 Simra Korn 6 fl., 1 Pfund Schweinefleisch $4\frac{1}{2}$ bis 5 kr., 1 Pfund Rind- oder Kalbfleisch rund $4\frac{1}{2}$ kr. Die Fleischpreise sind unstreitig höher; den Wert eines Simra Korn freilich verdiente der Geselle im Sommer 1597 in 18, dagegen 1653 in $16\frac{1}{4}$ Arbeitstagen. Vgl. Rechnung mein Christoff Derrers über alles einnehmen und außgeben wegen deß siechen kobels bey St. Peter und Pauli vom ersten may a. 1652 biß ersten may 1653. No. 17, St.-A. — Die Arbeitszeit blieb dieselbe. 1597 ward verordnet: „und nemlich so sollen sie durchs ganze jar alle tag zu frůe wann es den garauß schlegt, an die arbeit gehen. So dann der tag VIII und IX stund lang ist, sollen sie zur suppen abgehen, wanns auf der grossen uhr drey schlegt und umb viere widerumb an die arbeit gehen und zu nachts, wanns den garauß schlegt, feyerabend machen. Wann der tag X stund lang ist, sollen sie, wanns viere schlegt, zur suppen ab und umb fünfe wider an die arbeit gehen und zu nachts, wanns den garauß schlegt, feyerabend machen. wann der tag XI stund lang ist, sollen sie auch, wanns viere schlegt, zur suppen ab und umb fünfe wiederumb angehen und zu nachts umb eins gen nacht feyerabend machen. wann der tag XII stund lang ist, sollen sie deß tags zwey mal an und abgehen, nemblich das erste mal frůe zur suppen wanns drey schlegt ab und umb viere wider angehen. Das ander mal aber sollen sie zum vesperbrot wanns sibene schlegt, ab und umb achte wider an der arbeit sein und umb eins gen nacht feyerabend machen. wann der tag XIII und XIV stund lang ist, sollen sie das erste mal frůe zur suppe umb viere ab und umb fünfe wider angehen, und das andere mal zum vesperbrot umb achte ab und umb neune wieder an die arbeit gehen und bleiben biß es eins gen nacht schlegt. wann der tag XV und XVI stund lang ist, sollen sie gleicher weiß frůe zur suppen umb viere ab und fünfe wider angehen, hernach zum vesperbrot umb neune ab und umb zehene wider angehen und an der arbeit bleiben biß es zwey gen nacht schlegt, also auch und hinwiderumb wann der tag fellt und von sechzehen stunden biß auf die acht stund herab kompt, soll es mit irem an und abgehen gleicher weiß gehalten werden. Und was einer über die zugelassene stund zu früe von der arbeit abgehen oder zu spat daran kommen wirt, das soll ein bauherr zusammen rechnen und ime für jede stund fünf pfennig an seinem taglohn abziehen, welcher gesell es aber so oft und vil übertreten, dem maister und dem bauherrn die arbeit je so sauer machen und seines vilfältigen außbleibens keine ehehafte ursachen würde anzeigen können, den sollen die rugsherrn auf fürgebrachte klag, nach dem sie die sach befinden werden, darumb zu strafen befehlch haben.“ In Nürnberg bestand die jetzt allgemein übliche Art der Tagesmessung, nach welcher 12 gleiche Stunden von Mitternacht bis Mittag und eben soviele von Mittag bis Mitternacht gezählt wurden, bis in dies Jahrhundert als sogenannte kleine Uhr neben einer anderen, welche man die grofse Uhr nannte und nach welcher man sowohl die Tagesstunden nach Beschaffenheit der veränderlichen Tageslänge vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang, als auch die Nachtstunden von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang besonders zu zählen pflegte, jedoch so, dafs sie zusammen 24 (im höchsten Sommer 16 Tag- und 8 Nacht-, im höchsten Winter 8 Tag- und 16 Nachtstunden) ausmachten. „zwei gen nacht“ bedeutet zwei

Handwerken sind bestimmte Bäder vorgeschrieben, die sie benutzen sollen [1]).

Wenn es gilt, die Macht der Gesellen im fünfzehnten Jahrhundert nachzuweisen, so wird des öfteren auch der Ausstand der Nürnberger Blechschmiedgesellen im Jahre 1475 ins Feld geführt. Von Murr [2]) bis zu Stahl [3]), der wiederum Janssen [4]) u. a. m. als Quelle dient, wird die Geschichte dieses Strikes ungeprüft kolportiert. Es liegt Grund zu der Annahme vor, daß die Hauptquelle, aus welcher die älteren Gewährsmänner für diese Geschichte schöpften, eine aus dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts stammende anonyme Schrift ist, betitelt: Von ursprung und herkomen sambt der beschreibung aller handwerker in der stadt Nürnberg [5]). So anziehend die Angaben über die Zustände des zeitgenössischen Gewerbewesens sind, wie sie in dieser Schrift ein gebildeter Laie liefert, so unzuverlässig und unkritisch ist der geschichtliche Teil; Murr nennt die Arbeit „schlecht historisch und noch weniger diplomatisch“ [6]). Der Anonymus berichtet nun: Unter den zum rat geforderten handwerken waren die blechschmit daß vornembste und älteste geschlecht der handwerker in der stadt, hatten ihre handwerksstätt an den wassern auf der nunmehr den rotschmieden gebräuchlichen drehmühlen . als sich aber ao 1475 zwischen gesellen und meistern ein aufstant erhub wegen einer geschwinden einfallenden theuerung weilen sie im gebrauch haben jeden gesellen an einem montag zwey hart gesottene eyer zum vesper brot zu geben und damals 4 eyer einen pfennig galten, in gemelder theuerung aber 2 ℔ eines, beschwerten sich die meister solches ferner zu geben, sondern wolten jedem dafür einen käß geben, diß war denen gesellen nicht annehmlich, di weil aber die meister vermeinten sie wolten die

---

Stunden vor Anbruch der Nacht. Der Garaus wurde bei Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geläutet. Vgl. Wagenseil, De civit. Norimb. p. 137. Der effektive Arbeitstag betrug also mindestens 7, höchstens 12 Stunden, in der eigentlichen Bausaison durchschnittlich 10 bis 11 Stunden. Im Jahre 1889 unternahmen die Nürnberger Bauarbeiter einen nur teilweise geglückten Strike zur Durchführung zehnstündiger Arbeitszeit. 1658 wurde den Gesellen verboten, in den Ruhepausen anderswo Flickarbeiten etc. vorzunehmen, mit der Begründung, dafs „kein vieh zugeschweigen ein mensch den ganzen tag ungerast noch ohngegessen nicht wohl seyn kan“. Die früheste amtliche Regulierung des Lohnes der Nürnberger Bauhandwerker, aus der Zeit vom Ende des XIII. bis Mitte des XIV. saec., findet sich übrigens in der, von Baader für seine Polizeiverordnungen benutzten, Pergamenthandschrift, Nürnb. Kr.-A. Ms. Nr. 314, f. 80b ff.

1) In der Schneidergesellenordnung vom 30. Juni und 17. August 1586 heifst es z. B.: zum dreyzehenden dieweil auch uf ihrem handwerk gebräuchlich, daß die gesellen alle vierzehn tag einen gueten montag machen und wie sie an anderen orten, also auch hier in der statt ihr besonders bad haben, daß die gesellen und jungen auch schuldig seyn sollen, in kein anders, dann eben in daßelb bestimtes bad zugehen. Kodex G.-O. fol. 266ab. (Wir werden der Kürze halber die auf dem Stadtarchiv befindliche Sammlung der Nürnberger Gesellenordnungen als Kod. G.-O. zitieren.)

2) Murr, Journal zur Kunstgeschichte etc., 5. Teil, p 92 f.

3) Stahl a. a. O. p. 427|28.

4) Geschichte des deutschen Volkes I, p. 345|46.

5) Nürnberger Stadtbibliothek, Will'sche Bibliothek.

6) a. a. O. p. 92.

gesellen bezwingen, verbunden sich die gesellen zusamen, zogen sich aus der stadt und setzten sich nach Wonsidel und Dinkelpüehl, liesen den hiesigen meistern kein gesint zu kommen und hielten die Nürnberger meister für unredlich. wie wol ein erbarer rath des handwerks halber an den marggrafen etlich mal geschriben und sich sehr bemühet, wolte es doch nicht statt haben. also wurden etliche meister verursacht, daß sie sich aus der stadt begeben, nemblich nach Amberg und Donauwört, was aber reiche und vermögliche meister waren, die blieben in Nürnberg und zehrten von ihren gütern also daß nemlich das handwerk der plechschmit abnahm und war Georg Winckler der letzte plechschmit in Nürnberg, der in rat ging. als selbiger nun im jahr ao 1543 starb, nahm e. e. rath an statt der plech schmied einen golt schmit im rath, wie noch solche heutiges tags zu rath gehen, also seyn die plech schmied aus der stadt kommen [1]).“

Dieser Bericht begegnet uns mit mehr oder minder lebhafter Farbengebung überall, wo von dem Ausstand der Blechschmiede mit seinen verhängnisvollen Folgen erzählt wird. Feststeht, daß die Blechschmiede zu den ältesten und angesehensten Handwerken [2]) zählten, daß sie Vertreter in den Rat schickten [3]), feststeht, daß zwischen Meistern und Gesellen wegen der Verköstigung Streitigkeiten vorgekommen sind, feststeht auch, daß Georg Winkler der letzte Blechschmied war, der zu Rate ging [4]), und daß mit ihm das Handwerk in Nürnberg ausstarb.

Müllner (1565—1634), der als Ratsschreiber die offiziellen Quellen benutzen konnte, der auch mit Geschmack und kritischem Sinn die Quellen, darunter das damals noch wohlerhaltene Ratsarchiv, benutzte, beginnt das Jahr 1543 in seinen Annalen folgendermaßen: Als im vergangenen jahr Georg Winkler plech schmit, der von des plech schmithandwerks halben in den rath gegangen, todes verfahren, und die plech schmit nun mehr gar auß der stadt kommen, und aber von alters herkommen, dass aller wegen aine person von den schmidten oder die

1) a. a. O. p. 4—6.

2) Murr a. a. O., Aelteste Nürnberger Handwerksgeschichte, p. 51 ff. Es war schon sehr früh ein geschlossenes Handwerk; nach einem Statut von 1402 durften ihrer nicht mehr als 15 sein und keiner von ihnen im Jahre mehr als 26 „plechvaſs“ verfertigen. Hegel, Ueber Nürnbergs Bevölkerungszahl und Handwerksverhältnisse im 14. und 15. saec. in den Chroniken d. d. St. II. Bd., Chron. der frk. Städte, Nürnberg, II. Bd., p. 513; siehe auch Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geschichte, IV, p. 685/86.

3) Es handelt sich um den sogenannten gröfseren Rat der Genannten, in welchem zwar das aristokratische Element überwog, zu welchem aber auch Handwerker gewählt wurden. Scheurl schreibt von den Mitgliedern desselben: es sein leut eines erbarn lebens und wandels, die ir narung mit ehrlichen dapfern gewerben und nicht mit verachten hantwerke uberkomen, außgenomen etlich wenig hantwerksleut, so in ansehnlichem wesen schweben und gemainer statt durch ire hantierung vor andern greiflichen nutz pringen. a. a. O. p. 787. Die Zügel der Regierung hatte aber der reinpatrizische kleinere Rat in Händen. Vgl. Lochner a. a. O. p. 174/75.

4) Er war offenbar ein begüterter Mann; 1511 besafs er zwei Häuser in der oberen und unteren Schmiedgasse. Ratsb. Bd. IX, p. 307. Am 5. Februar 1515 erlaubt ihm der Rat zu seiner Hochzeit mit „junkfrawen Barbara Friedrich Holzschuhers tochter“ des Stadtpfeifers Dienste zu benutzen. Ratsb. Bd. X, p. 333.

mit dem hammer arbeiten, unter den 8 handwerkern in den rath gangen, hat man das gold schmit handwerk anstatt der plechschmit in den rath genommen und ist Martin Crafft der erste goldschmit gewest so in den rath gewehlet worden[1]). Unter dem Jahr 1475[2]) aber erwähnt er, der gewissenhafte Chronist, mit keiner Silbe weder eines Ausstandes der Blechschmiedgesellen, noch einer Teurung. Müllner, der es für nötig hält, das Aussterben des Blechschmiedhandwerks und ihr Ausscheiden aus dem großen Rat zu registrieren, hätte es doch gewiß nicht versäumt, von dem interessanten Ereignis, welches angeblich die Ursache hierzu gewesen, Akt zu nehmen, wenn er eben etwas Verbürgtes darüber vorgefunden hätte[3]). Sieht man nun die amtlichen Dokumente aus jener Zeit durch, so wird man vergeblich nach einer Spur dieser Begebenheit suchen. In den Ratsbüchern z. B., die alle nur halbwegs wichtigen Ratsdekrete verzeichnen und fortgesetzt auch mit Handwerksangelegenheiten eingehend sich beschäftigen, findet sich in dem Jahrzehnt 1475 bis 1484 nicht die geringste Andeutung. Wenn wirklich der Rat beim Markgrafen interveniert hätte, so müßte doch wohl in diesen Jahren irgend ein Beschluß darauf hinweisen. Ebensowenig findet sich darüber etwas in den ausführlicher als die Ratsbücher gehaltenen Ratsprotokollen. Im kritischen Jahre, 1475, wird der Blechschmiede in den Protokollen gar nicht gedacht; am 3. Januar 1476 wird das Rugsamt beauftragt, sich mit einer Eingabe, einem „zetel" der Blechschmiede zu beschäftigen[4]). Was derselbe enthält, ist nicht angegeben. Bei der strengen Unterordnung der Handwerke unter den Rat waren solche Gesuche etwas Alltägliches[5]). Auch die Briefbücher, die ich für die Jahre 1475 bis 1484 darauf hin eingesehen habe, bieten nicht den geringsten Anhalt[6]). Nun haben wir oben gezeigt, wie schroff der Rat in zwei anderen Fällen, die verbürgt sind, bei dem Auszug der Kandengießergesellen im Jahre 1520 und bei dem Streit der Keßlergesellen 1529, alle Kompromisse ablehnte. Jedenfalls ist uns über einen solchen Vermittelungsversuch in den Urkunden, die am ehesten hierüber Auskunft geben müßten, nichts überliefert. Ebensowenig bieten die Ratsbücher oder Ratsprotokolle einen Anhaltspunkt dafür, daß in Nürnberg 1475 eine Teurung geherrscht habe, und solch eine Thatsache hätte der Rat, der die Lebensmittelpreise obrigkeitlich festsetzte, sicher nicht mit Stillschweigen übergangen. Müllner hat unter recht sorgfältiger Benutzung des amtlichen Materials die Preise der wichtigeren Lebensmittel für jedes Jahr aufgezeichnet. 1472 kostete der Eimer Frankenwein

1) Tom. V, p. 306. Vgl. über Müllner als Historiker den Artikel Müllner in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XXII, aus der Feder Mummenhof's.

2) Tom. IV, p. 51 ff.

3) Auch in einer Reihe handschriftlicher zeitgenössischer Chroniken, die ich deswegen verglich, fand ich nichts. Vergl. die Manuskripte No. 226, 233, 237, 244, 253, 256, 258, 261, 262 der Bibliotheca Norica Williana, Nürnberger Stadtbibliothek; Katalog, P. I, Sectio I.

4) tom. 1475, p. 234a.

5) So im gleichen Jahr ein „spiegler zetel", tom. 1476, Heft 4, f. 9a; Heft 8, f. 5a ein „zetel der messerer", Heft 9, f. 7a ein Zettel der Gürtlergesellen.

6) Nürnb. Kr.-A. Briefbücher 34b, 35, 36, 37, 38.

5—11 ℔., das Pfund Schmalz $6\frac{1}{2}$ und 7 ₰[1]), in 1474 das Kalbfleisch 5 Heller, Rindfleisch und Hammelfleisch 3 ₰[2]), 1475 der Eimer Frankenwein $3\frac{1}{2}$ ℔., das Pfund Schmalz 7 ₰, das Pfund Ochsen- und Schweinefleisch 3 ₰, das Pfund Wurst 4 ₰, das Pfund Kuh- und Schöpsenfleisch 5 ₰[3]), 1477 Ochsenfleisch 7, Kalbfleisch 3, Schöpsenfleisch 3 ₰, 1480 Ochsenfleisch 7 Heller, Kuh- und Kalbfleisch 3 ₰, 1481 Ochsenfleisch zwischen der Fasten und Urbani 7 Heller, nach Pfingsten 3 ₰, Kuh- und Kalbfleisch 5 Heller, auch 3 ₰, Schöpsen- und Schweinefleisch 3 ₰[4]). Von einem besonders ungünstigen Preisstand oder einem jähen Aufstieg der Preise im Jahre 1475 ist nichts zu merken. Dagegen erfahren wir aus den Ratsbüchern, daß 1475 „in der wochen vor sant Laurenzen tage" die Stadt durch ein „gemein sterben", das zahlreiche Opfer forderte, heimgesucht worden ist[5]). In den Ratsgängen, in denen sich u. a. auch die zum Rate gehenden Handwerker verzeichnet finden, figurieren die Blechschmiede bis zum Jahre 1542 einschließlich[6]). 1543 treten für sie die Goldschmiede, und zwar die Silberarbeiter, ein. Der Ratsgang, der mir vorlag, ist sonst nicht arm an chronikartigen Randbemerkungen über Ein- und Austritt von Personen u. s. w.[7]), in unserem Falle aber schweigt er.

Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so erscheint die Geschichte von dem Ausstand und Auszug der Blechschmiedgesellen keineswegs geschichtlich sicher. Von vornherein ist doch das Absterben des Handwerks, wenn man dies Absterben als eine Wirkung des Strikes auffaßt, ein recht langsames. 1475 ziehen die Gesellen aus Nürnberg fort, und erst 67 Jahre später erlischt das Handwerk der Blechschmiede, nachdem es in dieser Zeit noch acht Meister in den Rat deputiert hat; bis 1542 muß das Handwerk noch betrieben worden sein, denn sonst würde der Rat, so zäh er auch sonst an dem, was „von alter herkomen" hing, es wohl kaum an einem Platz belassen haben, der nur den angesehensten Handwerken, wie Scheurl es deutlich genugt sagt, offen stand. Dafür spricht auch ein Vermerk in den Ratsbüchern vom 4. März 1529, aus welchem hervorgeht, daß der 1528 verstorbene Blechschmiedmeister Heinrich Zinner, den wir als Genannten kennen gelernt haben, bis zu seinem Ableben „losunger aus

1) a. a. O. tom. IV, p. 41.
2) Ratsbücher, Bd. I, p. 442, 446|47.
3) Müllner a. a. O. VI, p. 57.
4) Ebendas. p. 67, 76, 88, 94.
5) Bd. I, p. 458.
6) 1475 Hans Kaltenhaußer, 1476 Hans Zinner, 1477 Hainz Zinner, 1478—1513 Heinrich Zinner, nach dessen 1513 erfolgtem Tode offenbar sein gleichnamiger Sohn 1514—1518, 1519 ein Hans Zinner, 1520—1528, seinem Todesjahre, Heinrich Zinner, 1528—1542 der letzte Blechschmied Georg Winkler, der 1542, nicht 1543 starb, wie Murr und Stahl, wohl nach ihrer ursprünglichen Quelle, angeben. Vgl. den Ratsgang auf dem Stadtarchiv für die Jahre 1475—1542.
7) So heifst es z. B. unter dem Jahre 1522, dafs damals anstatt eines Färbers, „so bißher zu rath gegangen", ein Tuchmacher erwählt wurde, „mithin die färber ausgeschlossen und tuchmacher an ihre stat in den handwerksrath genommen wurden. Ex qua causa ignotum."

den hantwerken“ war [1]). Uebrigens läßt auch der Wortlaut bei Müllner keine andere Deutung zu. Auf des oftgenannten „Jorg Winklers plechschmids supliciren“ darf dessen Knecht Cunz Francke, der bei dem Totschlag „Lenharten Scheffer eines knappen“ zu Schweinau beteiligt war, unter bestimmten Bedingungen wieder in die Stadt „einkomen“; so ist aus einem Dekret vom 2. August 1519 zu entnehmen [2]). Dazu kommen noch einige andere offizielle Urkunden, aus welchen unzweifelhaft hervorgeht, daß das Handwerk mehrere Jahrzehnte nach der angeblich so wirkungsvollen Verrufserklärung, und zwar mit Lehrjungen und Gesellen betrieben worden ist. In den im Jahre 1535 neu redigierten Handwerksordnungen [3]) findet sich eine Ordnung der Blechschmiede ohne Jahresangabe. Da die Blechschmiede, wird in der Einleitung ausgeführt, bisher keine Ordnung gehabt hätten, so seien sie deswegen beim Rat eingekommen, „welches dann ein erbar rath fur nutz und gut zu sein angesehen“. Da finden wir vergeordnet, daß die Lehrknechte zwei Jahre lernen sollen, daß man „auf einmal nit mehr dan ainen leerknecht aufnemen“, daß Bürger den Vorzug vor den Fremden haben sollen. Vorgeschrieben wird, daß der Pfänder Streitigkeiten mit den Knechten zu entscheiden habe; das Rugsamt hat eben hier wie überall im Handwerk die Gewerbepolizei zu üben. Wer Meister werden will, hat 20 fl. für eine eigene Werkstatt zu erlegen. Von Wichtigkeit ist die Stelle der Ordnung, welche die Kostfrage behandelt. Weil sich zwischen Meistern und Gesellen „etlicher stuck halben irrung zugetragen, hat ein erber rath auf verhörung beder tayl eingegeben suplication entschieden und erkannt, erstlich dieweil sichs in iren gesetzen und ordnungen nicht erfindt, das die maister verpflichtet seien, den knechten zu den angeregten begerten zeyten, als von ostern bis auf Johannis sunwenden zum vesperprot ayer zu geben, sönder solchs allain aus gutem willen beschehen, so sollen demnach die maister zu demselben nochmals unverpunden, aber doch schuldig sein, ire knecht mit notturftiger zimlicher speys yedesmals nach pillichen dingen zu versehen, dabey es also pleyben und besteen und sich ein yeder desselben genugen lassen und sich nit darwider setzen soll.“ Unbestreitbar haben wegen der Verpflegung Meister und Gesellen miteinander länger währende Zwistigkeiten auszufechten gehabt. Derlei

1) a. a. O. p. XI, p. 386. Die Losunger aus den Handwerken hatten die Losunger, die städtischen Einkommensteuerkommissäre, bei dem Geschäfte der Steuererhebung und jährlichen Rechnungsablegung zu unterstützen. Scheurl a. a. O. sagt von ihnen freilich, dafs sie nichts zu thun gehabt hätten, als „ianum aperire, introeuntes et exeuntes conducere.“ Vgl. auch Hegel, Städtechroniken I, p. XXVII. Scheurl hat vielleicht etwas zu lebhaft gefärbt, jedenfalls wurden diese Losunger nur aus den angesehensten Handwerken genommen. Wie der Patrizier Scheurl von der antiaristokratischen Kaufmannschaft zweihundertundsiebenzehn Jahr später gegen die Nürnberger Ehrbarkeit ausgespielt wurde, ist recht ergötzlich zu lesen in der Streitschrift: Unpartheyisch-trewmeynende Erläuterung einer unter dem Titel: Actenmäfsige und nutzhafte humillima confirmatio „in Sachen Nürnberg contra Nürnberg anno 1733“ ausgegeben, Nürnberg 1733; wegen der Losunger siehe p. 52 f.

2) a. a. O. Bd. XV, p. 7.

3) Aller hantwerk ordenung und gesetze verneut anno MDXXXV. Pergamenthandschrift No. 452 (S. 14, R. 2) im kgl. Kreisarchiv Nürnberg f. 185 ff.

Auseinandersetzungen sind in den verschiedensten Handwerken vorgekommen; das Verlangen der Gesellen, den Meistern bestimmte Vorschriften über die Verköstigung zu geben, hat ja sogar zu einem Eingreifen der Reichsgewalt Veranlassung gegeben [1]). Aber die Annahme, daß das Handwerk durch die Gesellen 1475 lahmgelegt, daß es keine Gesellen mehr bekommen habe, weil die Meister gescholten worden seien, ist, ganz abgesehen von den anderen bereits angeführten Gegengründen, schon durch diese Ordnung, die über Lehrknechte und Gesellen dekretiert und ausdrücklich unter Bezugnahme auf Konflikte die Verpflegung der Gesellen regelt, nicht mehr zu halten. Hätten 1535 die Blechschmiede ihr Handwerk nicht mehr ausgeübt, so wäre die Aufnahme der Ordnung ein Unding; in der 1629er Redaktion der Handwerksordnungen fehlt die Blechschmiedordnung. Daß übrigens nicht bloß der Hader um des Essens willen, die engere Magenfrage, sondern auch die Arbeitszeit- und Lohnfrage zu Reibereien geführt hat, läßt sich aus eben dieser Ordnung nachweisen. Es wird nämlich entschieden, daß die Knechte auch Feiertags nach Vesper, aber nicht über zwei Stunden an der „pays“ [2]) arbeiten sollten, da die „pays“ nicht gut Feiertags stillstehen könne, weil sonst auch am folgenden Tage gefeiert werden müßte. Die abgenutzte „pays“ habe nach altem Herkommen den Gesellen zum Verkauf als ihr Trinkgeld zu verbleiben: so bestimmt auf Klage der Gesellen der Rat. Ein bestimmter Lohn solle nicht festgesetzt, die Bezahlung vielmehr je nach der Leistungsfähigkeit des Knechtes geregelt werden.

Aus den Bürger- und Meisterbüchern läßt sich ferner der strikte Nachweis erbringen, daß fortgesetzt bis 1534 auf dem Handwerk Meister gemacht, und daß von diesen Gesellen beschäftigt wurden. Es wurden zu Meistern gemacht 1481: Gerhart Hamer, 1482: Hanns Winkler, 1484: Hanns Zynner, 1485: Hans Zyner der elter, 1490: Hanns Lotter [3]), 1497: Jorg Winkler, 1506: Hainz Vischer, 1507: Thomos Ziner, 1511: Heinrich Zyner, 1523: Peter Kornlein und Caspar Hamer [4]), 1527: Görg Merckl, 1529: Heinz Fellner, 1530: Endres Wolgemut, 1531: Hanns Hofman, 1532: Hanns Obemander [5]), 1534: Friedrich Gress [6]). Als Bürger wurden folgende Blechschmiede aufgenommen: 8. April 1497: Heinz Pawer, 21. Oktober 1506: Jacob

1) Lünig, Reichsarchiv, P.-G. Continuatio, p. 848b, § 6: wir wollen auch, dass die handwerks-knecht und gesellen den meistern nit eindringen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben: doch daß die meister ihre knecht und gesellen dermassen halten, dass sie zu klagen nit ursach haben, darin die oberkeiten auch jederzeit einsehen thun sollen. (Reichsabschied zu Augsburg 1548); Beieri Boëthus p. 183.

2) Die Beize, ein bei der Verzinnerei des Weifsblechs notwendiger Arbeitsprozefs zur Erhaltung einer von allen fremdartigen Teilen metallisch reinen Oberfläche. Nach Löwenthal, Geschichte der Stadt Amberg, war die Verzinnerei bis in die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts eine Spezialität der Städte Nürnberg und Wunsiedel.

3) Nürnb. Kr.-A., Ms. 235 f. 19a.

4) In einer nicht näher bezeichneten Streitsache zwischen einem „Hannsen Hamer“ und „den plechschmiden“ beschließt am 31. Oktober 1504 der Rat zu vermitteln. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1504, Heft 8, f. 10a. Auch ein Beleg für den Fortbestand des Handwerks.

5) Kr.-A., Ms. Nr. 236, f. 114a.

6) Kr.-A., Ms. Nr. 239, f. 114a.

Pawer, 12. Mai 1518: Ulrich Grymm, 4. Juni 1519: Peter Dorsch, 1. März 1520: Cunz Lutz, 28. März 1523: Wolf Mullner, 9. Mai 1523: Heinrich Kach, 17. September 1524: Hanns Graf, 3. September 1526: Hanns Zeyh, 5. September 1526: Hanns Obemander, 12. Oktober 1527: Hanns Pröller, 23. September 1528: Hanns Beham, 23. September 1534: Melchior Weis [1]), 5. Juli 1536: Hanns Eschenbach [2]), 22. August 1543: Mathes Synreich [3]). Ein Vergleich der Meisterliste mit dem eben gegebenen Verzeichnis der Neubürger zeigt, daß mit Ausnahme des Hanns Obemander, der übrigens auch schon 1526 Bürger und erst 1532 Meister wurde, keiner der letzteren Meister war. Wir haben es also mit Knechten zu thun, welche das Bürgerrecht erwarben. Aber nicht alle Knechte wurden Bürger; unsere Listen geben uns jedoch bloß über diese Auskunft. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der letzte Blechschmied, der uns in den Bürgerbüchern begegnet, das Bürgerrecht 1543, nach dem Aussterben seines Handwerks, sich erworben hat, um sich einem anderen Gewerbe zuzuwenden. Die Flaschner, die Flaschenschmiede, wie sie im fünfzehnten Jahrhundert noch häufig genannt werden, hatten bereits im Jahre 1441 sich beim Rate darüber beklagt, „wie die blechsmyd in ir hantwerk greifen und fallen und enspannen in ir knecht und lassen die ir hantwerk arbeiten". Der Rat verbot das Abspannen der Knechte, denen man überlassen solle, zu „dienen, wem sie wollen" [4]). Der Uebergang von einem Gewerk zum anderen lag also nahe, eine Anzahl Arbeitskräfte konnten nach dem Verschwinden des Blechschmiedhandwerks von dem Flaschnergewerk aufgenommen werden.

Hat also 1475 ein Blechschmiedstrike in Nürnberg stattgefunden, so hat er die Wirkung, welche man ihm gewöhnlich zuschreibt, thatsächlich nicht gehabt. Mindestens in dieser Gestalt zeigt er, wie aus dem Vorausgegangenen erhellen dürfte, einen legendären Charakter. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Ausstand und dem Eingehen des Handwerks ist nicht erwiesen. Daß es von der Bildfläche verschwunden ist, daß 1542 mit Georg Winkler auch das Handwerk der Blechschmiede zu Grabe getragen worden ist, läßt sich nicht bestreiten. Aber u. E. hat man es hier mit einem wirtschaftlichen Vorgang zu thun, welcher aus der anekdotischen Hülle herausgeschält werden muß. Das Gewerbe der Blechschmiede ist abgestorben, weil seine Daseinsbedingungen allgemach wegfielen. Je mächtiger in Nürnberg, das bereits im vierzehnten Jahrhundert durch seine reiche Arbeitsteilung gerade in Metallgewerben sich auszeichnet [5]), diese Industrien sich entwickelten, je größere Ansprüche an die Blechproduktion gestellt wurden, je stärker die Nachfrage sich geltend machte, um so weniger vermochte das geschlossene, in schwerfälliger Beschränkung wirtschaftende Handwerk der Nürnberger Blechschmiede

1) Kr.-A., Ms. Nr. 237, f. 9b; f. 58a; f. 106a; f. 108b; f. 111a; f. 121a b; f. 126b; f. 142a; f. 145a; f. 152a; f. 185b.

2) Kr.-A., Ms. Nr. 240, f. 9a.

3) Kr.-A., Ms. Nr. 238, f. 31b. Sein Bürgerrecht gab von 1475—1543 kein Meister, nur in 1540 ein Knecht auf. Kr.-A., Ms. 238, f. 193a.

4) Kr-A., Ratsbuch 1b, f. 24b, 25a.

5) Vgl. Hegel a. a. O. p. 512.

sich zu behaupten. Die Manufaktur trat an die Stelle des Kleinbetriebs, aus der Enge der Stadt wurde dieser Erwerbszweig hinausgedrängt auf das Land. Es bleibe dahingestellt, ob nicht die im Nürnberger Gebiete schnell emporblühenden Hammerwerke, zu Doos, zu Stein, zu Laufamholz, die Nürnberger Blechschmiede abgelöst haben, deren Werkstätten auf der Insel Schütt, später in den Händen der Rotschmiedsdrechsel, gegenüber den von vornherein mit mehr Elnbogenraum ausgestatteten Hammerwerken sich auf die Dauer nicht behaupten konnten. Wenn Müllner erzählt, daß 1542 das Handwerk „nunmehr gar auß der statt kommen", so wird die Deutung wohl möglich sein, daß „auß der statt" noch nicht meint überhaupt aus nürnbergischem Gebiet, sondern nur aus dem Bezirk des reinstädtischen Handwerks. Daß die außernürnbergische Konkurrenz ein bedeutsamer Faktor, wohl der mächtigste im Zersetzungsprozesse des Nürnberger Gewerks gewesen, dürfte feststehen. Daß die Zufuhr auch von auswärts gekommen ist, darauf weist bereits eine Stelle in der Blechschmiedordnung hin, die vorschreibt, Nürnberger Blech dürfte stück- und faßweise, Wunsiedler Blech aber nur faßweise verkauft werden; wer auf Wunsiedler Fabrikat den halben Adler, der bloß auf Nürnberger Blech gedrückt werden durfte, drücke, solle des Betruges schuldig sein. Der Wettbewerb war vorhanden, und es müssen, wie das Verbot zeigt, Nürnberger Blechschmiede, um die Nachfrage zu befriedigen, fremde Erzeugnisse als die ihrigen verkauft haben.

Unsere Hypothese verzichtet auf eine Erklärung, deren sagenhaftes Wesen gar zu offen zu Tage tritt. Mag der Auszug der Blechschmiedgesellen stattgefunden haben oder nicht, die Konsequenzen, welche die Ueberlieferung ihm andichtet, hat er gewißlich nicht gehabt. Das wenigstens glauben wir nachgewiesen zu haben. Liegt die Vermutung nicht nahe, daß die schöpferische Volksphantasie Wahrheit und Dichtung kühn und unhistorisch vermengend für einen unverständlich gewordenen ökonomischen Prozeß eine Deutung nach ihrem Geschmacke suchte und im Blechschmiedstrike auch glücklich fand? Ist dann nicht die Annahme gestattet, daß wir es nicht mit Geschichte, sondern mit Geschichtsklitterung zu thun haben, und daß der Ausstand der Blechschmiede mit den ihm zugeschriebenen Folgen nichts ist als eine historisierte Novellette?

Ganz offen zu Tage tritt die Scheidung von Meistern und Gesellen in zwei verschiedene soziale Schichten im fünfzehnten Jahrhundert [1]). Je weiter die wirtschaftliche Entwickelung fortschritt, je deutlicher das erste Morgenrot der modernen Produktionsweise am Horizont sichtbar wird, um so mehr erweitert sich die Kluft. Das Angebot von Arbeitskräften wuchs, die Auflösung der feudalen Gefolgschaften führte beständig neue Zufuhr in die Städte, die Zahl der Gewerbe, welche ohne ein bedeutendes Betriebskapital nicht existenzfähig waren,

1) Schanz a. a. O. p. 17.

vermehrte sich. Die Handwerksmeister, hinter denen die Periode des kollektiven Kampfes um die gesellschaftliche Position lag, suchten sich im Besitz des Erworbenen durch Ausschluß unangenehmer Konkurrenten zu festigen. Immer mehr Handwerke, in welchen die Meisterkinder bevorzugt werden, immer mehr Hindernisse bei der Aufnahme; das Meisterstück und das Wandergebot, die Erhöhung der Zahl der Lehrjahre und der Gesellenjahre, die bei dem Erwerb des Bürgerrechts [1]) sich steigernden Anforderungen des Zensus, die durch die Reformation herbeigeführte Verminderung der Feiertage [2]), Alles vereinigte sich, um die Gesellenschaft für eine immer größere Zahl von Arbeitern nicht mehr zum Durchgangspunkt, sondern zur dauernden Institution zu machen. Die Gemeinsamkeit der Interessen erzeugte Standesbewußtsein und Standesehre, das gemeinsame Vorgehen ergab sich daraus von selbst, wenn es galt, für die Sache der Gesellen einzutreten. In Nürnberg wie anderswo macht sich eine solche Bewegung geltend. So energisch die Regierung die Gründung selbständiger Gesellenverbände bekämpfte, so wenig war sie imstande, das zu unterdrücken, was der ökonomische Fortschritt mit sich brachte, das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Zu Tage trat allgemach, daß die Gesellenschaft ein Faktor war, mit welchem der Rat [3]) und die Handwerke rechnen mußten. Der in den Händen der Nürnberger Meister liegende Anteil an der Handwerksgerichtsbarkeit war ein geringer, das Rugsamt, das Organ des Rats, hatte alle wichtigeren Streitfragen zu entscheiden. Aber die Gesellen begehrten beim Finden des Rechts über ihre Standesgenossen, soweit dies Sache des Handwerks war, mitzuthun, sie verlangten, daß die Sittenpolizei und die Arbeitsvermittelung nicht ohne sie geübt würden, sie heischten die Zuweisung von Herbergen, auf denen sie zusammenkommen konnten, sie beanspruchten, daß man sie bei der Ordnung des Geschenkwesens hinzuziehe.

Die geschenkten Handwerke zeichneten sich vor allem durch den innigen Zusammenhalt der Gesellen aus; das Bewußtsein, überall, wo das Handwerk vertreten war, hilfsbereite Berufsgenossen zu finden, der lebhafte Verkehr von Ort zu Ort festigten ihre Lage. Stahl [4]) hat sich ausführlich über die schwierige Deutung des Aus-

1) Zur Kennzeichnung der mittelalterlichen Sozialethik dient es, wenn man aus den Ratsverlässen erfährt, dafs es Brauch war, „dem hantwerks gesellen der ein gemeyne dirn auß dem tochter haus hat genomen, das burgerrecht zu schenken, wie von alter ist herkomen". Kr.-A. Ratsprot., tom. 1503, Heft 13, f. 1[a], wo unter dem 21. März 1504 einer dieser ziemlich häufigen Fälle registriert wird. Dafs die Einrichtung alt ist, beweisen auch die Bürgerbücher. Schon 1442 wird ein „peckenknecht" verzeichnet, von welchem es heifst: hat ein arme tochter auß dem frawen hawse genomen gibt nichts umb das burkerrecht. Kr.-A. Ms. Nr. 234, f. CLVIII[a].

2) In Nürnberg ergeht am 24. Mai 1525 ein „verbot der vielfältigen feiertage" unter Berufung auf „das wort gottes". Germanisches Museum, Nürnberger Mandatsammlung, 2°, Mandate von 1501—1549, no. 3875, f. 14[a].

3) Bereits im August 1442 erscheint unter den Beratungsgegenständen, mit welchen die „eltern herrn", der regierende Ausschufs des kleineren Rats, sich zu befassen haben, „der hantwerks gesellen zech". Nürnb. Kr.-A. Ratsbuch 1[b], f. 67[a]. Und im August 1443 soll der Löw (der Polizeidiener) vernommen werden „von der handwerk knecht wegen die den gesellen haben auß beleit". Ebenda f. 111[b].

4) a. a. O. p. 372 ff. Siehe auch Beier's Handwerkslexikon, p. 415.

drucks: geschenktes Handwerk ausgesprochen. Nach Ausbildung des Wanderwesens verstand man darunter, im Gegensatz zu den ungeschenkten Handwerken, diejenigen, welche dem Wandernden eine Gabe zu reichen pflegten. Aus dem Jahre 1699 ist uns ein Formular erhalten, wie deren die Herbergsväter zur Legitimation bei der städtischen Armenpflege auszufüllen hatten; aus demselben geht hervor, wie damals die Wanderunterstützung und die Zugehörigkeit zu einem geschenkten Handwerke kongruente Begriffe waren. Es lautet: Daß zeiger diß, . . . welcher aus der frembde anhero kommen und keine arbeit gefunden, auch kein geschenktes handwerk hat, dahero eines viatici vonnöthen, bezeuget hiemit endsunterschriebener vatter des herberg obgedachten handwerks: den . . . anno 1699[1]). Im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert indes wurde m. E. eine andere Seite des genossenschaftlichen Lebens weit mehr betont, der Zusammenhalt der Gesellenschaft nämlich, wie er geboten war durch die Herberge und die dort abgehaltenen Zusammenkünfte, die Schenken auf der der einen, durch das Schenken der zugewanderten und fortwandernden Gesellen auf der anderen Seite. Die Begrüßung, die feierliche Aufnahme der in Arbeit getretenen Zugewanderten, verknüpft mit sorgfältiger Prüfung der Handwerksehrlichkeit jedes Neuangekommenen, war ein wichtiger Bestandteil des Gesellenrechts, ebenso das Ausschenken der Gesellen, welche die Stadt verließen und das Geleit[2]). Diese Bräuche waren das Mittel, den Korpsgeist der Handwerksgenossen zu erhalten und zu stärken und dieselben stets zu kontrollieren. Wer sich dem Ein- und Ausschenken entzog, der stand außerhalb der Gesellenschaft, war unredlich und sah sich einer strengen Justiz überantwortet: so schwerfällig die Verkehrsmittel jener Tage waren, die Botschaft der Gesellen erreichte ihn doch, und wir haben zahlreiche Belege dafür, wie rasch derartige Laufbriefe der Gesellen von Ort zu Ort flogen und wie sorgfältig sie beachtet wurden. Der oft bemerkte Stolz, mit welchem die Mitglieder der geschenkten Handwerke auf diejenigen der ungeschenkten Handwerke herabblickten, ist entsprungen aus dem Bewußtsein der auf eine feste, vorteilhafte, weitverzweigte Organisation begründeten Ueberlegenheit. Es war ein stillschweigendes, aber wirksames Kartell, das diese Gesellenverbände geschlossen hatten. Als das Wandergebot sich zum Wanderzwang fortbildete, als das Wanderwesen sich danach immer reicher entfaltete, vollzog sich allmählich die Umbildung des Begriffes: geschenktes Handwerk. Die Darreichung des Viatikums, das die Gesellen der geschenkten Handwerke erhielten, trat, wie wir oben gesehen, in den Vordergrund: der Empfang des Zehrpfennigs aus Handwerksmitteln hob diese Gesellen auf ein höheres Niveau gegenüber denjenigen, welche auf Almosen angewiesen waren.

1) St.-A. Mandatsammlung, fasc. 1690—1699. Aehnlich heifst es bereits in dem Edikt wegen eingerissenen Mifsbrauchs des Almosensammelns vom 11. Mai 1694, dafs „denen reisenden handwerks-gesellen, wann sie keine arbeit hier antreffen können, auch keine geschenkte handwerke haben und sich auf dem bettel nicht betreten lassen", eine Zehrung gereicht werden soll. Ebendas., Edikt etc. p. 9.

2) Vgl. Stahl a. a. O. p. 377 ff.

In Nürnberg tritt uns die ursprünglichere Bedeutung des geschenkten Handwerks aus einer Reihe von urkundlichen Daten deutlich entgegen. Wir lesen z. B., daß im Jahre 1487 es „dem hantwerk der kandelgiesser vergönnt ist den gesellen des hantwerks so die herkomen zu schenken, doch uf keinen andern tag denn uf den sonntag [1])." Hier ist nicht von einem Zehrpfennig, sondern von dem Einstandsgeschenk die Rede, das die Zugewanderten erhielten; nicht an einem beliebigen Tag, sondern an einem Feiertag wird geschenkt. Zwei Jahre später, am 19. Dezember 1489, entschließt sich der Rat, allgemeine Bestimmungen zu erlassen. „Es ist ertailt", heißt es, „ein ordnung zu machen, das hinfuro eynicher hantwerks knecht den andern am werktag auß der statt nicht belaiten sol, auch einer dem andern an eynichem werktag nicht schenken und so sie am veyrtag schenk haben wollen, so sollen sie die in der maß haben, das einer uber ein maß weines nicht angelegt werde und welher bei solicher schenk persönlich nicht sein mocht oder wölt, der sol solicher schenk halben nicht uber ein halb maß angelegt werden; wolte aber eynicher geselle nach oder uber angelegte schenk selbs mehr trinken, das mag er uf sein selbs costen on der andern schaden tun [2])."

Zwei Gruppen von Nürnberger Gesellenordnungen sind zu unterscheiden: die ältere stammt aus der Zeit vor Erlaß der Reichsabschiede gegen die geschenkten Handwerke, die zweite verdankt ihre Entstehung dem Kampfe der öffentlichen Gewalt gegen die Gesellenbewegung. Jene erste Gruppe ist nach und nach, wie Umstände und Bedürfnis es geboten, erwachsen, die andere dagegen hat einen genau festzustellenden Geburtstag, den 18. Dezember 1573. Die nachweisbar älteste Gesellenordnung aus der ersten Periode ist diejenige der Beutlergesellen. Die Arbeiter dieses blühenden Gewerks hatten selbstverständlich von dem Recht, das ihnen der eben angeführte Ratserlaß vom Jahre 1489 gab, Gebrauch gemacht und waren bereits 1506 mit dem Stadtregiment in Konflikt geraten. Sie hatten, wie Ratsbeschlüsse vom 4. und 8. Juni dieses Jahres ausweisen, einem unehelich geborenen Beutlergesellen „die zech verpoten", ihn und seine Neben-

1) Ratsbücher, Bd. IV, p. 354.

2) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1489, Heft 12, f. 12ab. Baader, Nürnbergs Gewerbe im Mittelalter, a. a. O. p. 124 führt als Ratsdekret „aus dem XV. saec." an: „Kein Handwerksknecht soll einem Meister an einem Werktag von der Arbeit ausstehen. Will ein Knecht einen Schenken oder Knecht hinausbegleiten, so soll das geschehen an einem Sonntag oder Feiertag, oder er wird ins Loch gelegt." Die thatsächlichen Bestimmungen sind dieselben, wie in dem oben angeführten Beschluſs. Leider giebt Baader, ein Mangel, welcher sich oft in seinen Arbeiten bemerkbar macht, kein Datum und keine Quelle an. Ferner ist ihm in seinem Citat, falls kein Druckfehler vorliegt, ein sinnstörendes Versehen unterlaufen. Es muſs heiſsen: „Will ein Knecht einem schenken" d. h. einem Mitgesellen das Geschenk reichen, während Baader das Wort für ein Substantivum gehalten zu haben scheint. In dem Zusammenhang paſst natürlich weder der Schenk noch die Schenke. Vermutlich schöpfte Baader aus der bereits erwähnten 1535er Sammlung von Handwerksordnungen, f. 6a; dort heiſst es aber richtig: „und will ein knecht oder mer einem schenken oder ine außbelaiten".

gesellen gemieden und erklärt, falls man sie nötigen wolle, denselben bei ihrer Zeche zu dulden, so wollten sie „alle aufsteen und von dieser stat ziehen“. Der Rat dekretierte, wie bisher sollten Findelkinder und unehelich Geborene zum Handwerk zugelassen werden, er sehe die Forderung der Gesellen „fur ain zunftisch wesen an“; die Knechte, welche an die Stadt zögen, würden aufgeschrieben und niemals wieder hereingelassen werden [1]). Die Geschichte der Beutlergesellenordnung ist wohl typisch für die Gesellenordnungen der ersten Periode überhaupt. Die Ordnung [2]) lautet:

Der beutler gesellen ordnung 1530.

Damit in dieser löblichen stat Nurmberg allenthalben gottes eer gemayner nutz gemert und gefurdert und recht geordnete policey alhie aufgericht und erhalten werde hat uns geschwornen maistern für gut angesehen auf unserm theil von wegen aller gemainen gesellen inen allen zu gut, damit zwischen inen frid und ainigheit gemacht und erhalten werden möge, dergleichen aufrur und unainigkeit und ander übel und unrath zuvermeiden und fur zu komen, furgenomen inen dise her nach geschribene artikel mit allem vleyß zu halten furgestelt wie her nach volgt

1 zum ersten so sollen alle gottes lesterung und schmähung gänzlich verpoten sein sonderlich wo solichs geverlicher, mutwilliger weyse beschehe bey der straf eines fürsichtigen erbern weysen rathes etc.

2 erstlich soll man keinen gesellen fürdern der ein weyb hat

3 item es sol khain gesell bey keiner mayd arbaiten, dann köder ryemen anzunehn, schlichten, widen und stollen [3])

4 item man sol alle fünf wochen schenk halten und haben

5 item es soll khein gesell hinweg ziehen, er sol den gesellen das trinkgelt hie lassen

6 item wann man ein schenk hat, so soll ein yeder gesell nach essens zeit ins vatters hauß sein

7 item wann ein frembder gesell kumbt, sol man vertrinken v kreitzer für wein und brot und sol keiner zu ihm gheen dann mit an der zech sein

8 item so die gesellen das trinkgelt bezalen, sol keiner mer darnach vertrinken dann xxxii ß damit soll den gesellen geschenkt sein

---

1) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1506, Heft 12, f. 18b, 19a; f. 26b.

2) G. M. Beutlerlade, Nr. 25.

3) widen = Wieden (gedrehte Bänder) machen, drehen bei Schmeller, Bayer. Wörterb. II, 858/59. Ueber stollen und schlichten sagt Beier's Handwerkslexikon, p. 418: „Felle über ein Werkzeug abziehen, heifst dann gestollet und geschlichtet. Der Gerber machen vollend ein Verbum daraus, wenn sie Felle über ein gewifs Werkzeug abziehen, es gestollet und geschlichtet heifsen“; und p. 373 wird ein Schlichteisen erwähnt, „ein rund und breit Eisen, wodurch ein Loch zum Angriff gehet, womit die Felle geschlichtet, d. i. abgeschabet werden“. In des Hartmann Schopper Πανοπλία omnium illiberalium mechanicarum etc. artium genera continens, Frankfurt a. M. 1568, welche von dem Nürnberger Künstler Justus Amman mit prächtigen, treu nach der Natur gezeichneten Holzschnitten ausgestattet ist, findet sich auch die Werkstatt der Secklers (Beutlers) abgebildet: ein Arbeiter zieht Leder über ein stabartiges Werkzeug, er ist offenbar mit dem „stollen und schlichten“ beschäftigt. — köder = schmaler Lederstreif, Grimm Wb. V, 1270.

9 item es soll nit mer dann zwo maß weins aufgetragen werden, darpey sol geklagt werden

10 man soll auch den frembden kein wein geben es sey dann das die gesellen fertig sein mit der klage

11 item welcher gesell nit bey der schenk will sein, der sol khumen und soll die frembden gesellen empfahen und sol kein trunk thun, sonder soll sein vertrinkgelt geben. Und will er nit bey der schenk sein, so soll er geben ain patzen darnach mag er ghen wo er hin will

12 item es gefelt uns auch nit, das ir den puben so vil zutrinken gebt wir möchten wol leiden das es gar unterwegen plib

13 item es soll auch keinem gesellen in ein volle werchstatt geschaut werden an der geschwornen maister wissen

14 item wann ein frembder gesell kumbt vor mittag so sollen die gesellen, die wirt, nit schuldig sein umb zu schawen, dann ein stunt dar vor vor mittage

15 item wann ein gesell nach mittag kumbt so sollen die zwen wirt nit schuldig sein zu ime khumen dan ein stund vor nacht. Und findet er arbeit, so sollen die zween wirt ine die selb nacht haim füern

16 item wann ein gesell an eine sonntag urlaub hat, so sol der selbig gesell am sonntag wider umb arbait schawen. Will er im aber nit um arbeit lassen umbschawen, so soll man ime nit umbschawen biß auf den andern sunntag

17 item die zwen wirt mögen ein viertel wein vertrinken am sambstag, so man am sonntag darnach ain schenk will haben

18 item die zwen wirt sollen die frembden gesellen fragen und auch die andern geselln, was sie zu klagen haben und das soll geschehen bey dem ersten viertel wein

19 item es sol auch kheiner der frembden gesellen von dem schenktisch one erlaubnuß auf steen

20 item das sie auch dabey still sitzen, biß die zech auß ist

21 und den vier gesellen, die von den gemeinen gesellen erwelt werden, denselbigen sol man in all weg unterthenig und gehorsam sein

22 item ein yeder gesell sol sein were von ime thun

23 item es soll auch kheiner dweil man clagt frevenlich auf den tisch schlagen noch den andern heyssen lûgen

24 item es soll kheiner dem andern zutrinken

25 item es soll ein yeder sich beschaidentlich halten das er den wein nit undeue

26 item es soll auch keiner spilen an einem offenen schollerplatz

27 item es soll auch khein gesell auß des vatters hauß gehen von der schenk dann er hab die gesellen zu friden gestellt und den vatter

28 item die zwen wirt die gemacht werden, die sollen zwen gesellen zu inen nemen von wegen aller gemainen gesellen und den andern gesellen fürhalten was notturftig den gemainen gesellen fürzubringen were

29 item die selben zwen wirt sollen nachvolgents ander wirt machen, damit maister und gesellen versehen sein und sollen alß bald die wirtschaft an dem schenktisch aufgeben

30 item die wirt sollen die schenk an dem schenktisch zu rechter weil und zeit aufsagen

31 item es soll kein gesell khainem andern meister zugelihen werden wo aber ein gesell sölichs überfert alßdann sollen die geschwornen maister dasselbig anzeigen

Straf

welcher gesell nun diser obgeschriebnen artikel ainen übertritt der sol alle mal von den gesellen gestraft werden umb ain viertel wein. wo aber sach wer, das sich einer so ungepurlich hielt, so sollen die gesellen solichs den geschwornen fürhalten.

Während alle späteren Ordnungen sich ausdrücklich als aus Ratsdekreten hervorgegangen einführen, stellt sich dies Statut dar als gegeben von den geschwornen Meistern. Aus der begründenden Einleitung geht hervor, daß in den Reihen der Gesellen Zwistigkeiten geherrscht haben, die offenbar den Anstoß zum Erlaß der Ordnung gaben. Die Arbeitsvermittelung ist (s. Art. 13—16) in den Händen der Gesellen, welche aus ihrer Mitte zwei „wirte“ wählen, die Irtengesellen, wie sie später genannt werden. Die „wirte“ kooptieren sich noch zwei Mann. Das Bewirten der fremden Gesellen, das Abhalten einer Schenke ist den Gesellen gestattet, die Gerichtsbarkeit steht ihnen allein zu, soweit die Vergehen mit einem Viertel Wein abgestraft werden können. Daß bei den Zusammenkünften etc. beaufsichtigende Meister zugegen sein müßten, wie dies später gesetzlich vorgeschrieben war, davon ist damals noch keine Rede. Noch ist ihnen nicht das Spielen bei den Zusammenkünften, sondern nur auf „offenem scholler platz[1])“ untersagt, d. h. an Orten, wo Glücksspiele veranstaltet wurden. Es geht ein freierer Zug durch die ganze Ordnung, ein Beweis für die starke Position der Gesellen. Man kann mit Recht annehmen, daß in diesem Falle eine Vereinbarung des Handwerks mit den Gesellen vorliegt, die hinter dem Rücken des Rats getroffen wurde. Auf jeden Fall ist dies Statut viel weitergehend als die oben mitgeteilten allgemeinen Bestimmungen des Ratsdekrets vom Jahre 1489 über das Schenken und Geleitgeben. Daß die Meister, gezwungen durch den Druck der Verhältnisse, öfters eine Konnivenz zeigten, welche der Rat keineswegs billigte, ist wohl nicht zu leugnen. Man erinnere sich nur an ihre Haltung in den Fällen der Zirkelschmiede, Kandelgießer, Keßler. Die Fassung des Statuts, „hat uns geschwornen maistern für gut befunden“, spricht für diese Vermutung. Die Stürme der Reformation, in welcher der Nürnberger Rat eine nicht unbedeutende Rolle spielte, mögen eine lässigere Handhabung der Kontrolle zur Folge gehabt haben, ganz abgesehen davon, daß die Aufsicht über die zahlreichen Handwerke auch in ruhigeren Zeitläuften keine leichte war. Das Auge des „pfenters“, der dem Rugsamt vorstand, sah nicht immer scharf,

1) Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., II, p. 494.

noch weniger allezeit schnell[1]). Daß die Arbeitsvermittelung und das Herbergswesen damals zu gunsten der Gesellen geregelt waren, geht auch aus den Handwerksordnungen[2]) hervor. Unsere Annahme, daß man es hier mit einem Kompromiß zwischen Meistern und Gesellen zu thun hat, wird bestärkt durch ein Doppelblatt, ohne Angabe des Jahres, das allem Anschein nach die Vorlage für die obige Ordnung enthält. Wir haben es wohl mit einer Ordnung zu thun, welche die Gesellen sich selbst gegeben haben. Das Beispiel der Zirkelschmiedgesellen steht also nicht allein. Möglich auch, daß die Gesellen einen Entwurf geliefert, dann mit den Meistern paktiert und eine Kompromißordnung angenommen haben[3]). Die Urkunde wird wie folgt eingeleitet:

In dem namen des allmechtigen gottes und dem seyen lobe und ere gesagt in ewigkait amen volgen hernach lobliche ordnungen und hantwergs gewonheiten der beutler gesellen zu Nürmberg in der zale ungeverlichen funfzig die sye zu halten furgenomen haben und von wegen aller gemeinen gesellen und inen allen zugut dadurch fride und ainigkeit zwischen inen auch sonst gemacht und aufrure und andre ubel unainigkeiten und unrathe fürkomen und vermiden werden mogen und beleyben[4]).

Die Artikel, welche in die von den Meistern gegebene Ordnung hinübergenommen wurden, sind mit einem × angezeichnet[5]). Andere Bestimmungen sind in der Vorlage schärfer gefaßt, so wird bestimmt, wenn ein fremder Geselle komme, „so sol er in des vaters hauß gen und sol nach den wirten schicken und so das geschieht, so soll khain wirt one den andern zu dem selbigen gesellen gen, sondern sye alle bede und sye mit ime verdrinken alsvil als 25 ß. item es soll auch khain geselle hie vor den wirten zu den frembten gesellen khomen pey

1) Durch ein Ratsmandat vom 19. September 1605 wurde eine „verneuert ordnung der getraid messer und sackträger" erlassen, in welcher es zum Schlusse heifst, es solle „dem pfenter befohlen werden, uf die verbrecher gute kuntschaft zu machen und dieselben mit rug fürnemen". Germ. Mus., Nürnberger Mandatssammlung. Beiläufig dreizehn Jahre später dekretiert der Rat eine neue Ordnung; der Rat habe sich versehen, „sie die sacktrager solten sich an solchem gemachten lohn haben sättigen lassen, so befinden ihre herrlichkeiten aber jedoch auß einkommenen beschwerungen", dafs die alten Mißstände nicht nur geblieben, sondern es sogar soweit gekommen sei, dafs „mehrern theil die frembden leut und armen paurn abgeschreckt worden, nicht zu gemeiner statt zu fahren, sondern umb solcher unbilligen benötung willen, die ihren herrlichkeiten bißhero unbewust gewesen, gar draußen zu bleiben." Germ. Mus., Nürnb. Mandats., Mandat vom 14. September 1618.

2) Ein Ratsdekret vom 13. Juli 1538, das sich in der Plattnerordnung findet, schreibt vor: Zum vierten wann frembde gesellen gewandert herkommen und alhier zu arbeiten begern, so soll solches durch den vatter uf der herberg den örten: oder zuschick gesellen zu wissen gethan werden, welche örten: oder zuschick gesellen ihnen alß dann umb arbeit schauen sollen. welcher gesell aber sich darüber in einigen weeg anderst dann durch die verordneten zuschick gesellen bei einem meister einzusizen oder zu arbeiten understündte, der soll alhier nicht gefürdert, noch zu arbeiten zugelassen werden, und wie es nun mit den frembden gesellen geordnet, also und nicht anderst soll es auch mit den hiesigen gesellen observirt und gehalten werden. Vgl. Aller handwerk in dieser statt Nürnberg gesetz und ordnungen verneuet und zusammen getragen im jar 1629 (3 Bände, Handschrift auf dem Stadtarchiv), Bd. I, fol. 458b/59a.

3) So verfahren 1539 die Freiburger Schreinergesellen. Schanz a. a. O. p. 112.

4) Germ. Mus., Beutlerlade, No. 25.

5) Es sind die Art. 2—6, 17—29 der Gesellenordnung von 1530.

einer virtel weins.“ Man vergleiche damit die Art. 7 und 8 der 1530er Ordnung. Ferner wird bestimmt, daß wenn „nit mer dann zwen frembden gesellen hie weren“, man die „schenk“ aufschieben soll „byß auf die ander schenke“. „item ob sach were das solchen zwischen beden schenken derselben frembden gesellen ainer hinweg züge so sollen die wirt mit demselben außschenken alsvil als 7 kreuzer und ime die schenk damit auf sagen von wegen aller gesellen soll ime do mit auch wie einem redlichen gesellen geschenkt seien.“ Bezüglich des Spielens wird vorgeschrieben: es soll auch der gesellen khainer spielen an khainer zech und so die gesellen pey einander sein one der wirt erlaubtnus.

Erst am 10. August 1531 hat der Rat den Beutlergesellen eine Ordnung und damit eine öffentlich anerkannte Organisation gegeben. Die offizielle Ordnung ist inhaltlich dieselbe wie das 1530er Statut, aber — sie beseitigt §§ 2, 3 und die Gerichtsbarkeit der Gesellen. Der Schlußparagraph schreibt vor, wenn einer gegen die Artikel der Ordnung verstoße, so „sollen die gesellen solchs den geschwornen maistern furhalten und alßdann die geschwornen maister bey yren pflichten schuldig sein, solche ungepurliche handlung einem erbern rat anzuzaigen, darum einem erbern rat die strafe ydes mals haym steen soll“ [1]). Aber grundsätzlich war ihnen die Herberge, das Abhalten von Zusammenkünften und damit der Zusammenhalt und Zusammenhang gewährleistet. Ferner lag das wichtige Recht der Arbeitsvermittelung, das Zuschickwesen inihren Händen, eine Waffe, die gegen feindliche Meister mit Erfolg geführt werden konnte und geführt worden ist. Die Operationsbasis war geschaffen, von der aus die Gesellen ihre Interessen energisch zu verfechten vermochten. Nach dem Muster der Beutlergesellenordnung sind dann für eine Reihe von Handwerken [2]) Gesellenordnungen vom Stadtregiment verliehen worden. Wahrscheinlich haben vor Erlaß der amtlichen Ordnungen auf den einflußreicheren Handwerken ähnliche Zustände wie bei den Beutlern geherrscht.

Mindestens findet sich unter den Papieren der Leineweber das Exemplar einer Gesellenordnung, die zwar identisch ist mit der vom Rat im Jahre 1575 erlassenen Ordnung, aber eine in die Ratsordnung nur teilweise aufgenommene Zechordnung enthält mit folgender Schlußbemerkung: Dise jetz verlesene handwerks und zech ordnung hat eine eerliche gesellschaft von den geschwornen und sunsten etlichen meistern des hantwerks vor der zeit ehe eines erbern rats gesezlein und ordnungen gegeben, begert und inen vom handwerk vergunt und zugelaßen worden und eben eines lauts und inhalt sein aber zur besseren unterhaltung der herberg und frembden gesellen so

1) Germ. Mus., Beutlerlade Nr. 2, Meisterbuch; Kr.-A. H.-O. von 1535, Ms. Nr. 452, f. 178, 179.

2) So z. B. für die Scheibenzieher am 14. September 1534, Kr.-A. Ms. 452, f. 329; für die Kandelgießer am 12. April 1536, ebda. f. 84; für die Rotschmiede am 16. Juni 1537, ebda. f. 256—258; für die Neberschmiede am 22. Dezember 1547, ebda. f. 142, 143; für die Heftleinmacher am 22. Januar 1549, Kr.-A. S. I, L. 208, Nr. 5.

hie her komen, auch hieher gesezt worden, versehen wir unß derwegen weils vor geweßen und iezt nit neues ist bey meinen herrn einem erbern rath zu kainem nachtheil geraichen soll[1]). Dies nachträgliche Indemnitätsgesuch spricht für sich selbst.

Haben in Nürnberg Brüderschaften der Gesellen bestanden? Die Frage verquickt sich mit derjenigen nach Handwerkerbrüderschaften überhaupt. Das Stadtregiment war, dies läßt sich nachweisen, von vornherein derartigen Organisationen abhold, hinter welchen sie nicht ohne Grund sozialpolitische Verbände vermutete. Denn daß Meister wie Gesellen die ursprünglich kirchliche Form mit neuem Inhalt erfüllten, daß die Brüderschaften allmählich die Coulissen bildeten, hinter denen für weltliche Interessen gearbeitet wurde, ist bekannt genug. Man hat es hier mit einem Stück sozialer Mimikry zu thun. Den Schmieden verbot, wie wir früher geschen, die nach dem Handwerkeraufstand erlassene Ordnung, ein eigenes Leichtuch, Kerzen und eine Büchse zu haben. Am 9. Juli 1410 gebietet der Rat den Goldschmieden, „als sie sant loy fest (St. Eligius war Patron der Schmiede) vor her begangen haben daz sie das furbas nicht mer tun und das unterwegen lassen sullen und sullen weder kerzen noch iht besunders haben und auch keinen tanz noch mal und ob sie das überfüren, so woll man sie darumb püßen und strafen[2]). Ueber Brüderschaften der Handwerker aber geben die amtlichen Quellen einige Jahrzehnte später Auskunft. Im September 1441 erscheint zum ersten Male unter den Gegenständen, welche die damals amtierenden Bürgermeister[3]) für endgültige Beschlußfassung vorzubereiten haben, „von der handwerker bruderschaft und bett zum neuen spital und andern dingen daran hangend[4])". In den späteren Fragen taucht immer wieder dieser Gegenstand auf bis zum April 1442; hier ist die betreffende Stelle wohl zum Zeichen, daß die Sache reif für einen Beschluß ist, durchstrichen[5]). Am 6. Mai 1443 erläutern uns die Ratsbücher die aphoristisch gehaltene Notiz. Dort heißt es:

Es kam an ein rate wie die pecken ettlich meister und auch ir knechte sich unterstunden sampnung zum parfussen zu machen im creuzgangk auch ettliche under inzu strafen und umb gelt und wachß zu pußen. und als in der rate den sachen gar ordenlich ließ nachgeen und es sich durch clag und antwurt so ettlich peckenknecht gen ettlich meister taten und auch ander vorschungk so des rates weißheit dar innen tun ließ, ervant daz die peckenknecht zu einander pflegen zu geen und alle jar vier unter in als vor ir obersten zu welen und einen püttel di sie oder die obersten vier ein samnungk haben und etwaß einigk werden

1) G. M., Leine- und Barchentweberlade, Nr. 25.
2) Kr.-A. Ratsbuch 1^a, f. 43^a.
3) Die Amtsperiode der zwei Bürgermeister, die sog. Frage, währte vier Wochen.
4) Kr.-A. Ratsbuch 1^b, f. 20^a.
5) Ebenda, f. 54^a.

wolten zu einander verpote und auch daß sie ettlich peckenknecht gestrafet hetten, also das in etlichen cetulen, die in dieser vrage schatulen ligen, clerlicher außweisen, also hat man den vier meistern den vier obersten knechten dem puttel und andern gesagt daz ein rat kein gevallen dar an habe und das sie furbaß darvon lassen als von solicher wale sampnung und strafe oder ein rate woll darzu tun und sie also strafen daz sich ein ander daran stossen muge. auch hat man mit herrn Mattheß Ebner pfleger zum neuen spital gerett daz er furbaß nit verhenge daz sie sollich obfer und samnung zum neuen spital furbaß mee haben als sie gehabt haben und auch von der bett wegen [1]).

Daß man es hier mit einer religiösen „samnung", einer echten Brüderschaft zu thun hat, tritt klar zu Tage. Den Ort der Zusammenkunft, die Fürsorge für Vertretung des Handwerks in der Kirche, die Art der Strafen, die Verpflegung der erkrankten Genossen sind sichere Merkmale. Fraglich erscheint es, ob eine Korporation Meister und Gesellen umfaßte, oder ob eine Doppelbrüderschaft bestand, welche den Knechten einen eigenen Verband sicherte. Dafür spricht die Thatsache, daß die letzteren eine eigene Repräsentation aus ihrer Mitte erkiesten, für sich zusammenkamen und straften. Der Rat hatte in demselben Jahre sich noch einmal mit dieser Frage zu befassen. Am 22. November 1443 verzeichnet das Ratsbuch folgende Entschließung:

item als es an ein rate komen waß, wie die Swartz Hans ..... [2]) slaher und ettlich aber dar bei gewest wern daz die gesellen desselben hantwerks ein samnung hetten gehabt und understunden sich gesetz ze machen und unter ein ander ze strafen etc., also wurde derselb Swartz Hans und ettlich ander meister zum ersten und darnach etlich gesellen die dann solich samnung gemacht hetten fur rate besant und darumb zu rede gesatz und als in derselb Swartz Hans und Niclaß Beyer ir recht darvor getan hatten daz sie an sollich samnung unschuldigk waren, hat her Ulrich Haller burgermeister den vorgemelten gesellen gesagt im rate, daz ein rate sollich samnung nit verhengen woll und daz sie auch kein opfer haben sollen denn ob ymand unter in sterbe, mag man angevert auf dem rat so der begraben wirt ein opfer haben, doch also daz man nymand darzu vordern noch pieten soll . auch sollen sie kein gelt unter in sammen zu den betten die sie im spital [3]) haben, sunder man hat dem spitalmeister

1) Ebenda, f. 98a b. in dieser vrage schatulen, d. h. in der Bürgermeisterlade.

2) Die Lücke ist dadurch entstanden, dafs ein Stückchen des Blattrandes herausgerissen ist. Zu ergänzen ist: „messing". Es handelt sich um das Messingschlägerhandwerk. Die im Text genannten zwei Meister Swartz Hans und Niclaß Beyer gehörten diesem Gewerk an. Der letztere wurde am 24. September 1431 Meister; Meisterbuch, Kr.-A. Ms. Nr. 234, f. 96b. Die Swartz sind eine alte Messingschlägerfamilie, wie das Meisterbuch Kr.-A. Ms. Nr. 233, welches Handwerksmeisterverzeichnisse von 1370 bis 1429 enthält, deutlich (f. 50, 51) aufweist. Auf f. 51b werden zwei Swartz Hans, allem Anschein nach Vater und Sohn aufgeführt, der Name des einen als „Swartz Hans der jung" Bezeichneten gehört zu den letzten Eintragungen dieser Rubrik des Meisterbuchs. Im Jahre 1416 befindet sich unter den Messingschlägermeistern, „die auf diezeit gelebt und daz hantwerk getriben haben", ein Swartz Hans; ebenda. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir diesen für identisch mit dem Swartz Hans des Ratsverlasses halten.

3) Urkunden, die sich auf das Verhältnis der Brüderschaft zum hl. Geistspital beziehen, konnte ich nicht ermitteln. Auch ein altes Rechnungsbuch des Spitals

viz. hern Matheß Ebner gesagt daz er sollich bette bessern soll . auch hat im gesagt daz er nit verhengen soll daz die hantwerk sollich opfer auf die quatember halten [1]).

Dieser zweite Verlaß ist gegen eine Gesellenbrüderschaft gerichtet; auch er bekundet die Tendenz des Rats, jede selbständige Regung der Handwerke niederzuhalten. Die Erfüllung religiös-genossenschaftlicher Pflichten wird aufs engste umschrieben, jeder Zwang, dies organisatorische Bindemittel, streng verpönt. In 1469 wird vom Stadtregiment angeordnet, daß die Seiler „in keine bruderschaft komen sollen und das sie nennen die sich in die bruderschaft geben haben und zu Wurzpurgk zugesagt sollen haben [2])". Näheres hierüber ist nicht bekannt; was insbesondere die Bezugnahme auf Würzburg besagt, liegt im Dunkeln. Weder den Handwerkern noch der Kirche gegenüber verzichtete der Rat auf seine eifersüchtig bewachte Souveränität. Am 29. Juli 1486 dekretiert er:

den messerern klingensmiden und schleifern zu Wendelsteyn die ein neu bruderschaft daselbst furgenomen und ein bestetigung von dem bischof zu Eystet erlangt haben, ine zesagen, an einen rat hab gelangt, das sie sollicher bruderschaft halb versamlung auch verbot und gepot und pene furnemen, auch die kranken leut zu bewegen understeen, gelt und gut an ir bruderschaft ze schaffen und das alles hab ein rat missefallen und sei eins rats ernstliche meynung, das sie hinfur keinerley versamlung furnemen, auch dheynerlei gebot verpot straf oder peen gein nyemants und sie sollen den leuchter der kirchen zuesteende den sie eingesperrt haben, wider in die kirchen geben und aufhenken, aber sunst ir bruderschaft mit dem gots dienst ze halten das lasse ein rat geschehen [3]).

Daß der Klerus im eigenen Interesse die Brüderschaften begünstigte, deren Geld und deren Fäuste er gut brauchen konnte, und daß die Handwerker die günstige Gelegenheit, sich zu organisieren, eifrig benutzten, sehen wir auch hier, wo der Eichstädter Bischof die zahlreichen Messerer Wendelsteins im Nürnberger Gebiet unter seinen Schutz nahm. Die Nürnberger Oligarchie duldete nur reinkirchliche Brüderschaften und soweit derartige Korporationen bestanden, war ihr Kennzeichen sozialpolitische Bedeutungslosigkeit. Die Gesellen hatten als Krystallisationskern für eine thatkräftige Interessenvertretung die sich immer reicher entfaltende weltliche Einrichtung des Schenkenwesens. Man hört von Handwerksbrüderschaften in Nürnberg erst wieder, als von ihrem Niedergang und ihrer Auflösung die Rede ist. Nur die Brüderschaft der Nürnberger Messerer, welche zu den angesehensten und dank ihrer Haltung im Jahre 1349 beim Rate belieb-

(St.-A. Repert. Nr. 90, b Spitalakten Nr. 40, für die Jahre 1367—1421), auf welches Herr Kreisarchivar Dr. Heinrich mich freundlichst aufmerksam machte, enthielt keine auf unsere Frage sich beziehenden Einträge. Es ist möglich, dafs die Spitalakten, die vom Kreisarchiv an das Stadtarchiv übergegangen sind, nach ihrer Neuordnung derartiges Material zu Tage fördern werden.

1) Kr.-A. Ratsbuch 1^b, f. 115^a.

2) Kr.-A. Ratsbuch 1^c, f. 183^a.

3) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1486, Heft 8, f. 5^b, 6^a.

testen Handwerken gehörten, scheint bedeutender gewesen zu sein. Am 17. Januar 1511 gestattet der Rat den Messerern, welche eine Brüderschaft bei den Karmelitern haben, „in derselben klosters kirchen ein kreuz doch ohne schilt aufzuhengen, jedoch inen dabei anzeigen lassen, sie solten mit irer brüderschaft des ortes keine neuerung oder straf furnemen und niemand wider seinen willen darein nötigen, man werde sonst inen die brüderschaft abstellen“ [1]). Bereits am 26. Septbr. 1515 wurden die geschwornen Meister des Handwerks vor den Rat geladen, weil demselben zu Ohren gekommen war, „wie daz handwerk der messerer ir bruderschaft so sy im closter zu den frauen brudern etliche jar herpracht mit vil unordnung erweytert und einer beschwerlichen weis halten und furnemen sollten, darumb ains rats ervordert, der herkommen ordnung und aller gelegenheit solcher bruderschaft wissen zehaben, und wer demnach ains rats bevelh inen alle brief und register uber dise bruderschaft verlautend zu handen zestellen und uberantworten.“ Dies geschah, die Meister baten, „das hantwerk bei solhem wesen und loblichen gots dienst so zur furderung der selen hayl viel jar her in ubung geprauchte und gehandhabt worden gutwillig pleiben zelassen“, etwaige Mißbräuche wollten sie gerne abstellen. Nach genauer Prüfung der eingelieferten Schriften konstatierte der Rat, daß in der Brüderschaft „etlich übergriff“ geübt worden seien, „und nemblich in disen stücken das sy etlich personen des handwerks und zuvor die gesellen benötigt und angehalten in die bruderschaft ze komen und die so sich des gewidert oder die gehalten begengknus oder selampt der bruderschaft versaumpt umb wachs oder gelt gestraft, auch ander vil personen so nicht zum hantwerk gehören in die bruderschaft angenomen und einschreiben lassen hetten.“ Die Brüderschaft sollte ihre ursprüngliche Gestalt wieder bekommen, Nichtgenossen des Handwerks seien fernzuhalten, auch sollten sie „hinfüro keinen gesellen wider seinen willen kains wegs anhalten noch benötigen in dise bruderschaft zekommen sonder das einem yeden gesellen frei und in sein wilkür“ gestellt sein, „darein zekomen oder nicht“. Und daß, heißt es ferner, „kainer auß den gesellen umb versäumniß der bruderschaft ämpter noch von ainicher ander sachen wegen mit nichten gestraft werd . und darzu mit denselben gar kain zesamen pieten der versamlung mer halten wie bißher geschehen“. Erlaubt wird dem Handwerk, wie ihm am 13. Oktober 1515 eröffnet wird, „das alle personen so biß auf dise zeit her in gemelt bruderschaft angenomen und eingeschriben sy seien des hantwerks oder nicht biß zu irem absterben dar innen pleiben und darumb zuerhaltung der begengknuß oder gotsdienst zu gepurlichen zeiten nach der ordnung ir gelt raichen mugen, wie sy es bißher gethan“ [2]). Der Verlaß wird, damit er frischer im Gedächtnis bleibe, den Messerern schriftlich

1) Ratsprot. tom. 1510, Heft 11, f. 9a; Beschreibung der Stadt Nürnberg mit geschichtlichen Notizen, geschrieben um 1706, Handschrift des German. Mus. Nr. 16 622, f. 416b.

2) Kr.-A. Ratsbuch Nr. 10, f. 263b, 264; Ratsprot. tom. 1515, Heft 9, f. 5a b, f. 8b, 9a.

mitgeteilt. Mit anderen Handwerken wurde kürzerer Prozeß gemacht. Den Paternosterern wird eine „strefliche rede“ zu teil, weil sie „in dem kreuzgangk zu den frauen brüdern ein versamlung gehalten haben“ [1]). Den Hafnern von Altdorf wird am 23. Juni 1515 ihr Gesuch, sich mit denen „zum Neuenmarkt wider in ainigung und bruderschaft zebegeben“, rundweg abgelehnt [2]). In der Messererbrüderschaft, welche Männer und Weiber umfaßte, herrschten die Meister und man gewinnt den Eindruck, als ob die Gesellen zu den frondierenden Elementen darin gezählt haben. Muß der Rat doch dafür eintreten, daß man sie nicht zum Beitritt nötige. Die Gesellen gingen bereits ihre eigenen Wege, die Unterordnung unter die Meister lag nicht in ihren Intentionen, strebten sie doch gerade nach einer größeren Unabhängigkeit.

Die Stürme der Reformation zerstörten den morschen Bau der Nürnberger Handwerksbrüderschaften. Das Volk, bis in die innersten Tiefen aufgewühlt, nahm lebhaftesten Anteil an der großen Umwälzung, welche auf kirchlichem wie auf sozialpolitischem Gebiete vor sich ging [3]). Die verschiedenartigsten Interessen durchkreuzten und verbanden sich hier, um mit dem Bestehenden aufzuräumen und neue Lebensformen zu schaffen. Konfiskation der Kirchengüter, Festigung der Selbstherrlichkeit für das Stadtregiment, Konfiskation der Feiertage und anderer Hindernisse der industriellen Exploitation für die großen Meister und Handelsherren, Konfiskation des Druckes, der Lasten, wirtschaftlicher, politischer, religiöser für die Kleinmeister, die Arbeiter, die Bauernschaft, drei Parolen auf Eine Standarte geschrieben. Und unter diesem Banner kämpften mindestens eine Zeitlang und bis zu einem gewissen Punkt die bunten Scharen der Reformationsarmee. Die Logik der Thatsachen führte freilich bald genug zum Scheideweg, an welchem die verschiedenen sozialen Gruppen sich trennten. Die Unruhe unter den Handwerken, in denen der Groll über die Autokratie der Geschlechter im Stillen fortgeglimmt hatte, ließ sich nicht verkennen. Als Thomas Münzer 1524 in Nürnberg war, schrieb er von den Patriziern: „Gute Tage thun ihnen wohl, der Handwerksleute Schweiß schmeckt ihnen süß, gedeiht aber zur bitteren Galle“ [4]). Die Handwerker traten predigend auf, die Flugschriften der Reformatoren gingen von Hand zu Hand, die Volksdichtung schuf Spott- und Kampflieder [5]), Maler und Holzschneider wetteiferten darin, ihre Kunst in den Dienst des politisch-kirchlichen Streites zu stellen. Der Rat, gezwungen Rücksichten zu nehmen, im Herzen lutherisch, hatte zu besänftigen, zurückzuhalten, zu diplomati-

1) Am 23. Januar 1515: Kr.-A. Ratsprot. tom. 1514, Heft 10, f. 18b.

2) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1515, Heft 3, f. 14b.

3) Vgl. auch Roth, Einführung der Reformation in Nürnberg 1517—1528, Würzburg 1885, p. 159 ff, und passim. Die Brüderschaften berücksichtigt er nicht.

4) Seidemann, Thomas Münzer, p. 49.

5) Ein Klingenschmied, der mit seinen Knechten „der priesterschaft ze trotz“ vor einer Prozession herzieht und nach der Melodie: Christ ist erstanden, „daz schentlich lied von münichen pfaffen nunnen“ singt, wird mit einer Strafrede bedacht. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1523, Heft 2, f. 7b; Verlaß vom 13. Juni 1523.

sieren. So fand er bereitwilliges Entgegenkommen, als er es unternahm, die Brüderschaften zu beseitigen. Bei den Messerern war die Mehrheit offenbar der neuen Lehre zugethan; sie hatten im Herbst 1523 ihre Büchse mit dem angesammelten und ersparten Geld der Brüderschaft aus dem Kloster geholt und waren mit den katholischen Elementen deshalb in Streit geraten. Zwei altgläubige Messerer hatten die Büchse „mit gewalt" aus dem Haus eines Meisters genommen und sie wieder ins Kloster zurückgebracht. Der Rat ließ am 15. März 1524 das gesamte Handwerk der Messerer beschicken und riet ihnen, „das sy ir bruderschaft dhweil sy nicht cristenlich oder in der hailigen schrift gegründt ist, fallen lassen und abstellen". Ihre Brüderschaft „und ander bruderschaften" müßten beseitigt werden, sie seien „nicht cristenlich wie sy in verkundung des gots worts täglich hören". Sie sollten „das gelt unter alle bruder und schwestern ihrer bruderschaft gleich außtailen" [1]) oder dasselbe „in den kasten zu dem grossen almusen", die neu organisierte städtische Armenkasse, zu legen. Das Handwerk „hat gutwillig nachgeben daz ir bruderschaft fall" und „das gelt so noch in der brüderschaft püchssen vorhanden in den gemainen kasten des grossen almusens haußarmer leut gelegt werd, des sy und ir verwandte in der not auch geniessen mogen". Der Bitte des Priors der Karmeliter, die Messerer sollten dem Kloster „die ornat und claynot" überlassen, „alles ungeverlich zweihundert gülden wert", wurde entsprochen, doch bedingen sich die Messerer „ein zentner wachs und ir leichtuch" aus [2]).

Die Bader behalten zwar ihre Brüderschaft, aber (16. März 1524) unter der Bedingung, „das sy kein opfer halten oder deshalben ein straf fürnemen" [3]). Das bedeutete thatsächlich die Abschaffung der Korporation. Am 23. Mai 1524 beschließt der Rat, man solle „mit den pecken handeln ir bruderschaft zum neuen spital abzestellen, deßgleichen den grolodern zu sant Elisabethen" [4]). Der Färber „gutwillig erpieten", ihre Brüderschaft zu St. Elisabeth abzustellen und das ersparte Geld „in den gemainen stock des almusens haußarmer leute zulegen", wird gern angenommen. Doch sollte man von dem Büchsengeld, zu welchem die Gesellen ja auch hatten beisteuern müssen, „den gesellen des hantwerks zwei par guldin darvon zuvertrinken geben", die Meßgewänder möge man der Kirche lassen. Aus dem Kelch und der Patene der Brüderschaft aber wollen sich die Färber einen Becher „auf irem verbhaus und trinkstuben" machen lassen, wie aus einem Ratsverlaß vom 27. Februar 1525 hervorgeht [5]). Die Schuster

1) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1523, Heft 7, f. 14b; Heft 12, f. 21b; Heft 13, f. 4b. Ratsprot. tom. 1524, Heft 11, f. 5a; Heft 13, f. 1, 2a, f. 5a b. Kr.-A. Ratsbuch Nr. 12, f. 227a; 228a.

2) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1523, Heft 13, f. 6a.

3) Kr.-A. Ratsprot. tom. 1524, Heft 2, f 20b.

4) Kr.-A. Ratsbuch Nr. 12, f. 267a b, 290b. Ratsprot. tom. 1524, Heft 12, f. 22a.

5) Kr.-A. Ratsbuch. Nr. 12, f. 290b. Wenn Roth a. a. O. p. 209 sagt: „Es mag vorgekommen sein, ... daß Mitglieder einer aufgehobenen Brüderschaft sich aus einem Messkelch und der Patena einen Trinkkelch für die Zunftstube formen ließen", so weist die amtliche Quelle der Ratsverlässe nach, daß sich diese Metamorphose thatsächlich zu-

erhalten am 25. Mai 1525 die Erlaubnis, „ir prüderschaft gelt das bei 30 fl. sein soll under sy die armen außzetailen [1]).

Die Gesellen standen dieser Einsargung der Brüderschaften kühl gegenüber, sie wandelten ihre eigenen Bahnen. Die lästige Fessel, welche sie durch die Brüderschaft mit den Meistern verknüpfte, fiel für sie zur rechten Zeit. Unter ihnen fanden die radikalen Elemente der Reformation mit ihrem urwüchsigen Utopismus und ihrer einschneidenden Kritik der herrschenden Sozialzustände zahlreiche Anhänger. Nürnberger Buchdruckergesellen waren es, welche eine der wirksamsten Münzerschen Streitschriften in Abwesenheit ihres Herrn, des Druckers Herrgott, heimlich druckten, Streitschriften, von denen der Rat vom 2. November 1524 sagt, dass „die mer zu aufrur dann zu cristenlich und brüderlich lieb dienen". Karlstadts Pamphlete werden in Nürnberg gedruckt, verbreitet, vom Volk eifrig gelesen. Unter die Gesellen mischen sich aus den Klöstern entsprungene Mönche, so wird ein Schreinergesell, so ein Schneiderknecht, der später ausgewiesen wird, als „ein außgeloffen munich" bezeichnet [2]). Der Ausbruch des Bauernkriegs zog auch Nürnberg, dessen arme Leute im Mai 1524 sich erhoben, in Mitleidenschaft. Das städtische Proletariat und das Kleinbürgertum sympathisierten mit den Bauern. Ein Wirt aus der Vorstadt Wöhrd und ein Tuchmacherknappe wurden geköpft, weil sie öffentlich erklärten, Bürger und Bauern müßten zusammenhalten, um das Ungeld los zu werden. Als ein „peckenknecht der mit einem pauern ein strefliche red gethon", am 4. April 1525 ins Loch gelegt wird, erhebt in dringender Bitte das Bäckerhandwerk seine Stimme für ihn, und nach kurzer Zeit giebt der Rat ihn frei [3]). Einem Leineweberknecht, Gallus aus Nördlingen, wird am 4. Mai 1524 untersagt, öffentlich zu predigen. Großen Anhang hatten die Wiedertäufer, deren „Abt", Johannes Denk, Schulmeister in Nürnberg war. Der Prozeß gegen die drei „gottlosen Maler" ist bekannt, ebenso, daß Münzers Parteigänger Heinrich Pfeiffer sich damals eine Zeitlang in Nürnberg aufhielt. Die geschickte Taktik und die Nachgiebigkeit zur rechten Zeit retteten den Rat vor einer Katastrophe. In 1525 erläßt er den Bauern den lebendigen und todten Zehnten; die Städter erlangen eine Reform des Marktgelds und des Ungelds, dieser drückenden indirekten Steuer auf Getränke und Getreide: die Ablösung des Erbzinses wird gleichfalls bewilligt [4]).

Die Gesellen verfochten gerade in jener Sturm- und Drangperiode ihre Klasseninteressen mit großem Eifer, ein Beweis, daß sie ihrer Sonderstellung sich sehr wohl bewußt waren. Die Lohnfrage [5]) führt

getragen hat. Von einer „Zunftstube" kann natürlich in Nürnberg nicht die Rede sein, wie Roth aus dem Studium der zeitgenössischen Ratsprotokolle aus mehr als einer Stelle deutlich hätte ersehen können.

1) Ratsprot. tom. 1525, Heft 2, f. 12a.

2) Ratsprot. tom. 1523, Heft 8, f. 16b (10. November 1523); tom. 1524, Heft 6, f. 19a.

3) Ratsprot. tom. 1525, Heft 1, f. 6a; f. 8a; f. 11b.

4) Roth a. a. O. p. 165.

5) Ratsprot. tom. 1523, Heft 3, f. 18b; Heft 6, f. 9b, 10a; Heft 8, f. 12a, 15b, 18b.

vornehmlich zu Zusammenstößen, so im Juni 1523 bei den Seilerknechten, im September 1523 bei den sonst überall und jederzeit rückständigsten Arbeitern, bei den Metzgergesellen, die „aufsten und in krieg laufen wollen". Bei den Beckschlagergesellen dreht sich der Streit um die Regelung der Arbeitsweise. Erklärt auch der Rat, wer die Stadt verlasse, dürfe nicht wieder zurückkehren und werde aufgeschrieben, so nimmt er doch eine versöhnliche, vermittelnde Stellung ein, indem er die Meister veranlaßt, sich gütlich mit den Gesellen zu einigen. Einen anderen streitigen Punkt bildet die Gerichtsbarkeit der Gesellen. Während die Sporergesellen, welche deswegen aufstehen und nach Fürth ziehen, weil sie ihre Genossen nicht strafen sollen, ohne einen Erfolg erreicht zu haben, zurückkehren müssen mit der Verpflichtung, „wann sy hinfuro ainen under inen umb ainicherley für strafpar achten das sy solhs yedesmals den rug herren fürtragen und dieselben solich entscheiden lassen" [1]) (7. August 1523), setzen es die Ringmachergesellen wenigstens am 12. September 1524 durch, daß wer „an ir gewonlich zech nicht gen will", jedesmal „ain gröschlein" geben soll, „davon die vier verordenten gesellen gegen den frembden die schenk und andern uncosten erhalten mugen" [2]). Und wer sich dessen weigere, dem sollen „die verordenten vier gesellen nicht verpflicht sein umb arbait zu besehen, er zalet denn zuvor fur yede hinderstelige zech ein groschlein". Die Schustergesellen setzen es 1524 durch, daß sie ihren Herbergsvater selbst sich wählen dürfen [3]).

Die Nürnberger Gesellen waren, als die Reformation die Brüderschaften beseitigte, längst mit denselben innerlich fertig geworden. Die enge weltliche Basis, welche das Stadtregiment der Gesellenbewegung ließ, wurde von ihnen benutzt, um sich zu organisieren. Trotzdem begegnen wir, nachdem der Protestantismus längst in Nürnberg zur Herrschaft gelangt ist, Brüderschaften der Gesellen. Entweder ist der alte Name geblieben und neuer Wein ist in die alten Schläuche gefüllt worden, oder die Korporation fristet neben der eigentlichen organisierten Gesellenschaft des Gewerks ihr Dasein als ein Anhängsel, dessen Funktion die Fürsorge für Gräber u. s. w. war. Wir finden wenigstens eine Brüderschaft der Leinewebergesellen, welche in amtlichen Eingaben sich als die „bruederschaft der leineweber" unterzeichnet [4]). In einer sehr späten Urkunde ist von der Brüderschaft der Schuhknechte die Rede, welche u. a. mit der Krankenunterstützung sich befaßt. Im Jahre 1643 erwerben die Schuhknechte auf Veranlassung der geschwornen Meister ihres Handwerks, Jacob Nodthelfer, Georg Dürnhausen, Philipp Hager, Hans Bucher, die ihnen auseinandergesetzt, „wie es so fein wer wen siehe ein eichne begrebtnus heten, daß sihe nicht in die gemeine

1) Ratsprot. tom. 1523, Heft 5, f. 5a, f. 6b.
2) Kr.-A. Ratsbuch Nr. 12, f. 260a.
3) Ratsprot. tom. 1524, Heft 5, f. 9b.
4) So z. B. eine „underthenige supplication der ganzen bruederschaft des leinenweber hantwerks contra ihre geschwornen maister", vom 20. Juli 1601, an den Rat gerichtet, ferner ein Vertrag der „ganzen ehrsamen brüderschaft der barchend- und leinewebergesellen" mit ihrem Herbergsvater (sine anno), G. M. Leine- und Barchentweberlade No. 25.

gruben komen", eine Begräbnisstätte und um 1650 die zweite auf dem Johanniskirchhof. „Ein ider schu knecht und jung er sey gleich ein meisters sohn oder burger kint der soll ein groschen alß 3 kr. darzu auflegen und nicht mehr und ein ider der sich alhie einschreiben lest, der soll ein groschen neben dem aufleg gelt und schreib gelt auflegen. dieser soll nicht mehr abgehen ewiglich weil man auflegt und zu erhaldung dieser stiftung had man ein schreib buch aufgericht, darinnen ales zu finden [1])". Zwei Begräbnisstätten, die eine auf dem Johannis-, die andere auf dem Rochusfriedhof, besaßen seit 1616 auch die Schreinergesellen, die von 1616—1644 und von 1708—1713 über die hier gestorbenen Schreinergesellen ein Verzeichnis geführt haben, „damit wan uber kurz oder lang nach frag kempt, daß man besser berichten kan alß vorhin geschen ist und jdes geselln nemen auch von wanen er ist die jar zeit der tag deß monats auch den meister dabey er gearbeit hat auch ob er bey sein maister oder im spital oder waß orden gesicht, daß gott genediglich ferhüten wolle" [2]), die schüchternen Anfänge einer Art statistischer Aufzeichnungen. Die Reformation hat den Brüderschaften ihre kirchliche Hülle abgestreift, von der Leineweberbrüderschaft läßt sich, wie später gezeigt werden soll, direkt nachweisen, daß sie das Organ für die wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Gesellenschaft war. Soweit die Verpflegung der Kranken nicht im Hause des Meisters geschah, lagen in der Regel wohl Verträge mit den Herbergsvätern [3]) vor. Die vom Rat geschaffenen Organisationen sind rein weltlicher Natur.

Einen guten Einblick in das gewerbliche Leben Altnürnbergs gewähren die in den Handwerkerladen aufbewahrten Korrespondenzen; für die Periode vor 1573 liefert die Lade der Beutler [4]) die ergiebigste Ausbeute. Wegen der Einführung der sechsjährigen Lehrzeit im Nürnberger Nestler- und Secklerhandwerk ist in dem Zeitraum 1531 bis 1564 ein lebhafter Briefwechsel [5]) gepflogen worden. Die

1) G. M., Schuhmacherlade, No. 15, No. 20. Rugamtsprotokoll vom 27. Mai 1762.

2) G. M., Schreinerlade, No. 8.

3) So bestimmt der bereits angezogene Vertrag der Leine- und Barchentbrüderschaft mit ihrem Herbergsvater, dem Wirt zum goldenen Herzen: zweytens wann ein kranker gesell der gestalten nothdurftig wäer, daß er seines vermögenden zustandes nicht länger in seines meisters haußc zu bleiben vermochte, so soll ihme auf der herberge ein hierzu täugliches zimmer eingeräumet werden, was aber die arzeney, speiß und trank anbelanget, soll alles baar bezahlet werden, solte aber eine confiscirte krankheit mit einkomen, wird eine ehrsame brüderschaft für wart und pflege selbsten sorgen.

4) Am 3. März 1529 beschlofs der Rat: es ist ertailt das das peutler nestler und nestler und handschumacher hantwerk hinfüro ein hantwerk sein solle, also das ein yeder dieser hantwerk meister der itzund ist, bei dem das er kan und treibt, soll gelassen werden, aber alle die leer jungen die hinfüro aufgenommen werden, sollen die drey hantwerk lernen, auch keyner anderst zumeyster zugelassen werden, dann da er die meisterstück aller dreyer hantwerk mache. Ratsbücher, Bd. XV, p. 6.

5) G. M., Beutlerlade, No. 21. In Nürnberg war, wie die Mainzer Seckler schreiben, es damals Brauch, dafs, wenn ein Meister einen Lehrjungen annahm, dieser „sechs jarlang lernen solt, so er aber mit demselbigen weniger dan sechs jare eine zu lernen uberkomen wurde, das doch derselbig meister die sechs jarelank stillsteen und khein andern jungen

Nürnberger suchten auswärts für diese Neuerung Propaganda zu machen. Dafür spricht der Brief des Mainzer Seckler- und Nestlerhandwerks aus dem Jahre 1531. Ferner liegt ein Brief der Zunftmeister und Sechser des Seckler- und Nestlerhandwerks in Nördlingen vom 20. April 1535 vor mit der Mitteilung, daß sie die neue Ordnung der Nürnberger erhalten und auf ihr Gesuch vom Rat die Erlaubnis erhalten hätten, diese Ordnung auch bei sich anzunehmen [1]). Energischen Widerspruch dagegen fanden die Nürnberger bei ihren Straßburger Berufsgenossen. Meister und Gesellen verwahren sich gemeinsam. Sie schreiben am 10. Juli 1539:

Dem ersamen hantwerk der nestler zu Nürnberg zu handen meister und gesellen.

Den ersamen und bescheidnen meistern und gesellen nestler hantwerks zu Nernberg entbüten wir hienach benanten von wegen meister und gesellen gedachts hantwerks hie zu Strassburg hiezu sonderlich verordnet unsern früntlichen gruss und hiemit zu wissen. nachdem ir verruckten jaren uns zugeschrieben und angemutet habent, das wir die leerknaben, so uns verdingt werdent das nestler hantwerk zu leeren, sechs jar lang leeren und wann sie dry jar das handwerk gelernet haben, wir alsdann kein andere leerknaben uf die volgende dry jar annemen, sonder die sechs jar vollentessen stillstehn sollent und uns hierin mit euch vereinigen, des wir dozemal nit gesperret habent, so hat meister Hanns von Horb ewer mitburger zu Nernberg diff nechstverschinen Strassburger meß von euwert wegen uns früntlichen angesucht, das wir das lechern [2]),

---

die zeit zu lernen annemen" solle, dafs „also ein yeder junger sechs jarlank lernen oder aber auf dem hantwerk wandern solt, eher er zu einem meister aufgenomen werde". Die Mainzer Handwerker nahmen die Nürnberger Ordnung an, baten aber, ihre nach altem Brauch gelernten Gesellen zu fördern. Beutlerlade, No. 21. Der Briefwechsel zeigt, wie die Handwerksordnungen damals von Ort zu Ort ausgetauscht wurden, ein Gesichtspunkt, auf welchen auch Rüdiger, Hamburger Zunftrollen, p. VI/VII aufmerksam macht. Später findet sich in den Nürnberger Handwerksordnungen das strenge Verbot, die Ordnung Anderen mitzuteilen.

1) Auch vom Ulmer Handwerk liegt ein auf die Lehrzeit bezüglicher Brief vom 4. Februar 1540 vor, ferner ein Schreiben eines Erfurter Beutlergesellen vom Jahre 1544 an einen Nürnberger Kollegen. Wegen der Ordnung korrespondierten 1547 das Erfurter mit dem Nürnberger Secklerhandwerk und 1564 der Naumburger mit dem Nürnberger Rat.

2) Ueber das Löchern ertheilt Beier Auskunft. Er sagt, Handwerkslexikon, p. 255: Locherer sind eine Secte unter den Senklern, so denen Blechen, welche an die ledern Riemen als Stifte sollen geschlagen werden, eine Wünde einschlagen, damit einen stärkern Widerhalt geben und die Riemen nicht so leicht durchschlupfen. Mögen nicht sonderlich im Brauch sein, ihr Gegenpart heissen Unlöcher." Ueber Unlöcher sagt er p. 455: „Sind eine Secte oder Gattung der Senkler, so die Stifte mit kleinem Drahte nieten, wiewol sie auch dieses beständig nicht thun mögen. Halten sich mehrentheils oben im Reich, zu Strassburg, Ulm, Frankfurt a. M., auch zu Lübeck, Hamburg, Bremen und anderen Seestädten auf, mögen übrigens sich in deren Werkstätten noch vertragen (mit den Locherern), massen so grofse Unterschied an der Arbeit nicht ist. Würden auch die Meister sich endlich unter einander vertragen, wenn sonst die Gesellen nicht über der alten Weise hielten. Der grösste Unterschied ist noch in dem, dass die unsrige über die drei Lehrjahr halten und drey Jahre stille stehen, woran jene sich nicht bereden lassen wollen. Doch halten beiderseits Gesellen einander das Geschenk, einander auch so weit vor redlich." In Nürnberg wurde durch Ratsdekret vom 8. Juni 1543 festgesetzt, „daß die gestempften und gelöcherten nestelstift ein falsche und betriegliche arbeit sey dergestalt, daß wann

so uf unserm hantwerk vor etlichen jaren zu nachteil und beschwerung gemeinen hantwerks by etlichen meistern ingerissen, alhie zu Straßburg abstellen, und wes wir gesinnet, schriftliche urkhund an euch meister und gesellen zu Nernberg ime zustellen soltent. dwyl nun aber khunt und offenbar am tag ligt, das ir meister zu Nernberg ewere mägt ob dem stock werken lassent (wölchs wo uns alhie zu Straßburg gegönnet würd, im unserer leerknaben wol möchten geraten) und wir doch der sechs leer jar halb uns nie gesperret, sonder was zu gut nutz und frommen gemeinen hantwerks reichen und dienstlich sein mag, alle zeit zu fürdern geneigt und gutwillig gewesen und noch sint, so ist noch unser ganz ernstlich meynung willen und fürnemen do fern ir iezt angeregten missbruch der mägt halb, so bey euch ob dem stock werkent, abstellent, auch verschaffen und drob sein, das solichs keynem meister bey euch gestattet oder zugelassen werde, das auch den gesellen bey solichen meistern, so ire mägt soliche arbeit zu thun sezent, verpoten werde, so wöllent wir zu gut nuz und frommen gemeinen hantwerks uns mit euch und andern stetten dessen gutwilliglich vereinigen und drob sein, das es der sechs leer jar halb (wie irs begert habent) hinfürther gehalten und dem stattlichen nachkommen werde, auch der missbrauch des lecheren (so wie selb unserm hantwerk nachtheilig und beschwerlich erkennet) ganz abgethan und abgestellet, auch hinfürther dheinerley wyff gelitten oder gestattet, sondern die uberfarenden (es seyent meister oder gesellen) der gebür und gestalt nach der misshandlung gestraft werdent. Wo ir aber iezgemelten missbruch der mägt halben nit abstelleten, sonder zu beschwerung unsers hantwerks wider alten loblichen bruch recht und billicheit solichs erhalten woltent (das wir uns doch zu euch nit versehen) würden wir verursacht, alle und iede gesellen, so bey solichen meistern bey euch zu Nernberg das hantwerk gelernet oder sonst gearbeitet hettent, als untoglich und unredlich zu verwerfen und bey uns zu werken nit gestatten. Solchs haben wir meister und gesellen zu Strassburg uns einhelliglich entschlossen und guter früntlicher maynung wes wir gesinnet, doch mit bitt förderlicher glaubwürdiger schriftlicher antwort, euch zugeschrieben und geben under meinem Wolfen Reysers burgers zu Strassburg eignen insiegel von wegen meister und gesellen gedachts hantwerks zu Strassburg uf Donrstag nechst nach Sant Ulrichstag im 1539. jar.

Wolf Reyser und Heinrich
Stürmer von wegen der meister
Herm. Stud von Heilpronn
Hans Glaff von Nernberg
von wegen der gesellen nestler hantwerks
zu Strassburg hie zu arbeit.

Das Antwortschreiben der Nürnberger Beutler, dessen Kopie sich in der Lade befindet[1]), bestätigt den Empfang des Briefs, der vor dem

---

die geschworne solche finden", sie damit „nach laut deß gesetz als mit einem falsch und betrueg handeln". St.-A. H.-O. II, f. 439/40b.

1) a. a. O

Handwerk gelesen und dann zum Rat gebracht worden sei. Der Rat habe — dies kennzeichnet so recht den Mangel an Autonomie bei den Nürnberger Handwerken — sie beauftragt, an die Straßburger zu schreiben: hab ir ein beschwerung an unßerm gesyn nemlich an der magd arbeit, sold ir solche beschwerung einem erbern rad zu Straßburg anzeigen alß ewern herren und si pyden daß si eine beschwerung so ir hab an unßern mägden einem erbern rad anzaigen in geschriften als hie her zu Nurmberg."

Die Streitfrage der Frauenarbeit beschäftigte damals die Handwerke aufs lebhafteste; spielt doch in der Geschichte der Nürnberger Gewerbe die Anwendung weiblicher Arbeitskräfte und die hausindustrielle Produktion schon frühzeitig eine nicht zu unterschätzende Rolle. An Meister und Gesellen des Nürnberger Beutlerhandwerks richtet sich eine Beschwerde der Meister und Gesellen des Würzburger Beutlerhandwerks, datiert vom 18. Juni 1538; die Würzburger beklagen sich, daß die Nürnbergischen „ihr gesinde und lehrjungen" auftrieben. „wir hatten uns versehen", schreiben sie, „so ir ein ursach vermeint zu uns zu haben, ir hettet uns die selbich ursach zuvor durch schrift angezeicht, wie den von alter unsers hantwerk gebrauch gewest ist . . . . alle gebrauch und gewonheit unsers hantwerks haben wir zu Wurzburk so stathaftig, als mans in andern stetten halten mach." Von den Nürnberger Gesellen, deren gar manche in Würzburg arbeiteten, hätten sie doch auch keinen aufgetrieben [1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Differenzpunkt die Frage der sechsjährigen Lehrzeit war. Die Ausnutzung der Weiberarbeit und die lange Dauer der Lehrzeit sicherten den Nürnberger Meistern im Wettbewerb einen Vorsprung; sie versperrten die Bahn zum Meisterrecht und produzierten wohlfeiler als die, welche Frauen nicht beschäftigten [2]); aber auch die Gesellen wehrten sich offenbar gegen die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte, die ihnen durch ihre Konkurrenz den Nahrungsspielraum verengten.

Unmittelbar die Gesellen berührt eine Reihe von Schriftstücken, aus welchen hervorgeht, wie scharf die Handwerkspolizei gehandhabt wurde, und wie thatkräftig die Gesellen für Wahrung ihrer Standesehre einzutreten wußten [3]). Ein Secklergesell, der vordem zu Nürnberg gearbeitet, Linhart Ulman von Bretten, schreibt aus Schwäbisch Hall am 14. Juni 1535 an Meister und Gesellen des Nürnberger Secklerhandwerks, wegen einer Schuld von fünf Batzen habe ihn der Gläubiger beim Handwerk zu Hall angezeigt, „und mich dar durch vermeint umb mein hantwerk so ich redlich gelernt hab zu bringen und auf zutreiben." Er legt den Sachverhalt dar und schickt das Geld zurück. Ein Laufbrief der Regensburger Secklergesellen an die Secklergesellenschaften vom 11. Januar 1540 hat offenbar in Nürnberg seine Erledigung gefunden. Die Regensburger schreiben:

1) G. Mus., Beutlerlade, No. 21.

2) In den Handwerksordnungen, die 1535 redigiert wurden, ist den Nürnberger Beutlern die Beschäftigung weiblicher Arbeiter untersagt.

3) G. M., Beutlerlade, No. 11.

Unsern freuntlich gruess und willigen dienst ersamen lieben gesellen wir thuen euch zu wißen das ein secker gesell pey euch sol arbeiten der nent sich Jacob Paur von Dinkelßbüehl und hat gearnet zu Schwebischen Hall. dem selben Jacob hat ein seckler gesell pey unß mit namen Reichart von Regensſpurg also par auff dem seckel geliehen zwen golt gulden und ein ort an mynz da hat im Jacob von Dinckelßbüehl an gelobt und gesagt er wol den selben gesellen Reichart das gelihen gelt und ee er auß der stat zieh oder er wöll ain schelm und ain dieb seines hantwerks sein wider umb zu stellen dar pey sint gewesen ier zwen ain appodeker vnd ein palbier so ist Jacob an willen und wissen des selben gesellen Reicharts weckgezogen und in nicht zu friden stelt und sein gelib nicht nach kumen noch vil mer hat er zu Regenſpurg guete erlich leit auch an gesetzt das im in mitere zeit wirt mer nach geschriben werden wo er sich nit vor schaden wil hueten so ist unssre pit an euch wollet den selben Jacob dar ze halten das er seines gelibs ledig wert und den selben zu friden stel dem er schuldig ist solches well mir umb euch verdienen und ob er nicht pey euch wer so schicket in weiter und der selbe Jacob dregt an ain kemeen mantel und ein welschen schaubhuet auff ist er sein er ways well . damit seit gott bevolchen.

datum Regenſpurg am sunntag nach sant Erharti 1540 jar

von unß seckler gesellen mit wellen und wissen
der geschwornen maister zu Regenſpurg
Die prüf gehert den erberen gesellen
der seckler hantwerk zu

Wie eine Verrufserklärung wirkte, dafür legt beredtes Zeugnis ab der Brief eines Beutlergesellen in Ulm vom Jahre 1536. Derselbe war beschuldigt worden, in Nürnberg einen Schreiber das Beutlerhandwerk gelehrt zu haben und war deshalb für unredlich erklärt worden. Ich habe deshalb, schreibt er „zur ausfuerung meiner unschuld, auch rettung meiner eern von Ulm gen Muncha, von dannen gen Passau, volgent gen Linz, auch von Linz gen Wien und von Wien gen Graz kuntschaft gebracht. hab also aus getrungener Not uber 27 fl. verzert und meine guete clayder die ich mit meiner saurn arbait erkargt hab, verkaufen muessen.“ Nun habe er zwar in Nürnberg durchgesetzt, daß sein Ankläger „acht tag und nacht auf den thurn gestraft worden“ und zum Schadenersatz verurteilt worden sei. Der aber habe „ainen rechtlichen preß daraus gemacht“, es auf eine Exekution ankommen lassen und die Sache hinausgezogen, „also das ich nichts mer, dan wie mich die gürtl umbfangen hat, vermag noch hab“; es wollten auch die geschwornen Meister zu Ulm vor endgültigem Austrag des Rechtshandels ihn nicht arbeiten lassen. „Hab darzu weder essen noch drinken, wie ich mich dan vil tag mit ainem reckla prots auf schtegen und gassen niderleg ... bin meines alters im 24. jar kan ain gut handwerk, wird mir aber zutreyben verspert, muß also in hungers not ganz armseliclich mein zeyt mit allerlay anfechtung vertreyben, welches turken und hayden erbarmung hetten, aber bey dem peutler hantwerk und burgern alhie wirt mir kain barmherzigkeit bewysen.“ Er bittet um rascheste Erledigung seines Handels, „damit ich dan nit

so elendiclich in hungers not verderb oder durch den hunger nit zu andern übln geursacht oder getrungen werde."

Verschiedene Briefe von auswärtigen Meistern, in welchen sie über unredliche Gesellen berichten mit der Bitte, dieselben nicht zu fördern, bis sie ihre Angelegenheiten in Ordnung gebracht, zeigen, wie lebhaft der Verkehr zwischen den verschiedenen Orten und wie gut organisiert die Kontrolle war [1]).

Die Wogen der Gesellenbewegung gingen hoch, die Kämpfe der Reformation verschärften die sozialen Gegensätze, die Not der Zeit drängte die Arbeiterschaft zu festerem Zusammenschluß. Die Herrschenden hatten im Bauernkriege beobachten können, daß das städtische Proletariat, daß die gewerblichen Arbeiter, Schwazer Bergknappen und Zwickauer Tuchknappen, mit den Bauern gemeinsame Sache gemacht hatten; die neue Aera hatte ihren Einzug gehalten, die junge kapitalistische Produktionsweise begann sich kräftiger zu entfalten. Die Meister sahen sich von zwei Seiten bedrängt, von den Gesellen, die längst aus der patriarchalisch-urwürchsigen Daseinsform des mittelalterlichen Handwerkertums herausgewachsen waren, die sich als Antipoden ihrer Anwender fühlten. Die Meister sahen sich weiter bedrängt von dem kaufmännischen Kapital, das ohne Scheu die alte Welt in Trümmer schlug und das wirtschaftliche Leben in neue Bahnen lenkte. Das Reich griff denn auch mit Beschlüssen ein gegen die Gesellen. Es kamen die bekannten Reichsabschiede von 1530, von 1548, 1559, 1566 gegen die geschenkten Handwerke. Die Brennpunkte der gewerblichen Thätigkeit, die grossen Städte, in welchen die wirtschaftliche Entwickelung am weitesten fortgeschritten war [2]), waren von selbst darauf

---

1) Brief des Meisters Reitter in Schwäbisch Gmünd an das Nürnberger Nestlerhandwerk vom 1. Dezember 1549 wegen zweier bei ihm vordem in Arbeit gewesenen Gesellen, die ihn gescholten. — Laufbrief eines Ulmer Secklermeisters vom 16. Oktober 1549, der in Nürnberg offenbar erledigt wurde: ein bei ihm beschäftigt gewesener Geselle habe Geld von ihm entlehnt, seine Magd geheiratet und geschwängert und sei dann auf und davon; man solle denselben „fur unredlich halten und treyben von ein ort, statt und end zu dem andern und nirgent bleiben lassen, alles so lang und vil, biß er seinem zu sagen nach statt und genugsame volnziehung thue und also diß mein schreiben von ainer statt in die ander schicken, maister und gesölln solchs hören und vernemen lassen". Brief zweier Landsberger Meister aus dem Jahre 1563, die einen Gesellen für unredlich erklären, bis er sich mit ihm verglichen habe (ein ursprünglich an die Ulmer Seckler gerichteter Laufbrief, der in Nürnberg an die richtige Adresse gekommen ist); ferner ein Laufbrief der Meister und Gesellen des Wiener Beutlerhandwerks vom 6. Februar 1567, in welchem gebeten wird, einen heimlich vor Erledigung von Schelthändeln aus Wien fortgezogenen Gesellen nicht eher zu fördern, bis er sich in Wien gestellt habe. Aus dem folgenden Jahrhundert liegen gleichfalls zahlreiche Dokumente dieser Art vor, so ein Brief der Lübecker Nestlermeister und Nestlergesellen an die Nürnberger Handwerker wegen eines um Schulden halber aufgetriebenen Gesellen, vom 28. April 1653, Briefe aus Erfurt, aus Königsberg i. Pr., Berlin u. s. w. Ein in Riga in Verruf erklärter Geselle, der „gebönhast und gestört" hatte, wird durch Vermittelung der Leipziger Beutler in Nürnberg, wo er Meister geworden, wieder redlich gemacht; Brief vom 19. März 1658.

2) Als ein Beweis für die frühe Blüte der Nürnberger Gewerbe, die der Wasserkraft und verbesserter Arbeitsweisen gar bald sich bedienten, kann es auch gelten, dafs der Nürnberger Rat im Jahre 1403 eine maschinelle Einrichtung zum Drahtziehen — verbot.

hingewiesen, dem Gesellenwesen lebhafteste Aufmerksamkeit zu schenken. So war es im Norden, wo die Zünfte der hansischen, vor allem der sechs wendischen Städte, unterstützt von den Regierungen, energisch gegen die Gesellen vorgingen [1]), so in Süddeutschland, wo Nürnberg, Augsburg, Ulm, Regensburg in diesem Kampfe in erster Reihe stehen. Und zwar ergriff der Nürnberger Rat die Initiative. In seinem Gebiete fand sich dicht zusammengedrängt eine Reihe blühender Gewerbe, in Nürnbergs Mauern war eine große Zahl gewerblicher Arbeiter, Handwerksgesellen, Manufakturarbeiter, Hausindustrieller vereinigt, die Heerstraße, die Mittel- und Norddeutschland mit dem mittägigen Europa verband, führte durch Nürnberg, das gleich bedeutsam war als Handelsplatz wie als Industrieort. Die Buchdruckerkunst fand hier im Wirkungskreise Anthoni Koberger's eine weitberühmte Heimstätte, die Flugblätter und anderen Drucke, welche von Nürnberg ausgingen, mochten es Münzersche Streitschriften oder Spott- und Kampfgedichte sein, fanden, wie wir gesehen, in der breiten Masse viel Verbreitung, das Stadtregiment mochte noch so scharfe Zensur gegen Freund wie Feind üben. Kaum war der 1548er Reichsabschied erlassen, so hub ein eifriger Briefwechsel zwischen den süddeutschen Reichsstädten an, Nürnberg besonders drängte auf festes, schnelles Eingreifen, auf ein gemeinsames, möglichst gleichzeitiges Vorgehen im ganzen Reich [2]). Aber die „höheren stände des reichs" blieben passiv. Im Jahre 1551 wurde in Nürnberg der Versuch gemacht, die geschenkten Handwerke aufzuheben [3]). Wie aus einem Schreiben an den Rat zu Augsburg

---

„Ulrich Mulner am sant (am Sand, ein Platz an der Pegnitz) hat gesworn daz er in der mül am sant noch in keiner andern mül die zu der stat gehört kein rad verker daz man anders domit mal dann es vor gemalen hab die weil er leb, on des rats wort, nnd ob der kunst mit dem rad daz drot solt gezogen haben iht gelernt hat daz er das nyemant ler, noch selber treib, auch sein lebtag." Ebenso werden andere Drahtzieher, H. Pawm Herdegen etc., verpflichtet zu schwören, dafs sie das Rad, „das drot solt gezogen haben", abbrechen und „dieselbe kunst iemer treiben und auch das nyemant leren, die weil sie leben". Nürnb. Kr.-A. Ratsbuch No. 1, f. 78a.

1) Vgl. Rüdiger, Aeltere hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendokumente, in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, N. F. 3. Bd., p. 526 ff.; Stieda, Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens, Jahrbb. XXXIII, p. 334 ff.

2) Nürnb. Kr.-A. S. I, L. 208, Nr. 9: Summarischer extrakt aus allerlei schriften, was auf den gehaltnen reichs: deputations: und kraißtägen und sonsten etc. der geschenkten hantwerk oder hantwerksschenken halben von 1548 biß 1573 jar gehandelt und verabschiedet worden ist, f. 1b. Ferner die Korrespondenzen 1548—1566, N. Kr.-A. S. I, L. 208, No. 5.

3) Am 1. April 1550 hatte der Rat noch die Bitte von vier unverheirateten Heftelmachergesellen, die als Stückwerker arbeiteten, sie von dem Besuch und der Beisteuer zur Gesellenschenke zu entbinden, nach einer sehr entschiedenen Gegenschrift „der gesellen samenlich auf dem heftelmacher hantwerk" abgelehnt. Die Gesellen waren sich recht wohl bewufst, welches Hemmnis für sie die an die Scholle gebundenen verheirateten Gesellen waren; in Nürnberg finden wir, dafs die letzteren gezwungen waren, die Lasten der Gesellenschaft mitzutragen. Nach ihrer Ordnung, erklärte die Gesellenschaft, müfsten die Heftelmachergesellen alle vier Wochen auf der Schenke 24 ℔ verzehren; wer nicht komme, habe 10 ℔ zu zahlen. „das aber", führen sie aus, „die beweibten gesellen sich deß beschweren, bedunkt uns unpillich das ir einer sich vor 24 ℔ oder 10 ℔ entsetze und wol täglich auf der haller wisen (der Hallerwiese, wo öffentlich Spielplätze waren) in einem tag 25 ℔ und noch mehr darf verspilen." Kr.-A., S. I, L. 208, Nr. 5.

vom 8. April 1551 hervorgeht, handelte es sich vor allem um die Handwerke der Beutler, Feilenhauer, Flaschner, Heftelmacher, Kammmacher, Kandelgiesser, Messerer, Neberschmiede, Panzermacher, Ringmacher, Rotschmiede, Scheibenzieher. Eifrige Verhandlungen mit den Meistern, die gutachtlich sich zu äußern hatten, förderten neue Bestimmungen zu Tage, deren wichtigste die Aufhebung der Schenken und die Uebernahme des Arbeitsnachweises durch die Meister waren. Aber man hatte sich in der Erwartung, daß die Gesellen sich fügen würden, getäuscht. Nürnberg stand vereinzelt da, und die deutsche Gesellenschaft zeigte, daß sie eine straff organisierte Macht war. Die Nürnberger Gesellen wurden nicht für redlich gehalten, der Zuzug von auswärts stockte, die Arbeitskräfte fingen an zu fehlen, die Handwerke bestürmten den Rat mit Suppliken, so kam es, daß ein Ratsverlaß vom 23. November 1553 die Gesellenschenken wieder herstellte [1]), „weil doch Augſpurg und Ulm auch nit haben beharren konnen", und im Reiche nichts geschehen sei. Doch ließen die Reichsstädte nicht ab, immer wieder durch diplomatische Verhandlungen, zahlreiche Schreiben und Konferenzen die Frage in Fluß zu bringen. Aber erst der Reichsabschied von 1566 [2]) bewirkte, daß zum mindesten der fränkische, schwäbische und bayerische Kreis geschlossen gegen die geschenkten Handwerke vorgingen. Ein Kreistagsbeschluß vom Juli 1567 gab die Direktive dazu.

Gewissenhaft berichtet Müllner unter dem Jahre 1567: „den 24. august seyn, auf den zu Augſpurg gemachten reichsschluß, zu Nürnberg alle schenken der handwerker abgeschafft und solchs an den stöcken und stadthoren angeschlagen worden [3])." Diese Bekanntmachung des Rates — es handelte sich um zwei Mandate vom 23. August 1567 — sind uns erhalten [4]). Das eine Mandat enthält die Bestimmungen des Reichsabschieds und verweist darauf, daß der Nürnberger Rat in Ausführung eines Beschlusses der drei Kreise, des fränkischen, schwäbischen und bayerischen handele. Die Einleitung lautet:

Wir burgermeister und rathe der stat Nûrmberg thun allen unsern burgern und unterthanen allhie und auf dem lande in unseren stetten und flecken zu wissen, das ungezweyfelt allen und jeden hohen und nideren standts personen im heiligen reich lantkûndig und wissend, was die röm. kay. may. auch churfürsten, fürsten und stende deß reichs der geschenkten und ungeschenkten handwerk halber nit allein im 48. und 51., sondern auch des 59. jars verschinen zu Augſpurg ob den gehaltnen

1) Die Ringmacher, Salwirte, Nagler, Sattler, Kammmacher, Zirkelschmiede, Scheibenzieher, Heftelmacher, Taschner, Schellenmacher, Huter, Fingerhuter, Bürstenbinder, Messerer, Nadler, Neberschmiede, Brillenmacher, Flaschner, Paternosterer, Spengler, Messingschaber erhalten Schenken.

2) Lünig a. a. O., P. G. Cont. erste Fortsetzung, p. 144 § 178.

3) Annalen, tom. X, f. 3542a (Nürnberger Stadtbibl., Amberg. Bibl. 164).

4) St.-A. Mandatsammlung, fascic. 1560—1569; G. M., Nürnberger Mandats., Mandat vom 23. August 1567, und die Mandate 1550—1570, n. 62, f. 75c.

reichstâgen constituirt, gesetzt, geordnet und derwegen hochgedachte kay. ma. vor dieser Zeit ernstliche mandata in das heilig reich publicirn und aufschlagen lassen, dieweil aber solchem nit allenthalben, wie sich gebürt, nachgesetzt, dardurch gemainer handwerksleut selbst nachtheiliger schaden entstanden, der ursachen dann im 66. jar verschinen zu Augſpurg abermaln beschlossen, vorabschiedet und geboten worden, daß alles, was hievor angeregter geschenkten hantwerk halben statuirt und ins reich außgekündt, durch churfürsten, fürsten, stend und alle oberkeiten in frey und reichs, auch andern stetten und flecken steif und vestiglich gehalten, dasselbig alzumal treulich vollzogen und den handwerksmaistern, knechten und gesellen keins wegs gestattet werden sol, sich demselbigen zuwidersetzen nnd in einigen weg verweigerlich zu erzeigen, alles bey vermeidung nit allein der vorigen darauf gesetzten straf, sondern auch der peen zehen mark lötigs golds, die alle und jede ubertreter der kay. may. fiscal unnachleßlich zu entrichten und zu bezalen schuldig sein sollen. Und sich aber die fürsten und prelaten, graven, herren und stet der dreyer deß heiligen reichs löblicher als deß frenkischen, bayrischen und schwebischen kraiß schuldig erkennen, hierinnen der kay. may. auch churfürsten, fürsten und gemainer stende angeregten 66. jars jetzt erzelter ernewerten constitution gehorsamlich nachzusetzen und mit ernstlicher execution stark und stracks darüber zu halten: so haben sie sich demnach miteinander dises gegenwertigen offnen mandats einhelliglich verglichen, gedenken und wöllen berürten reichsabschieden, ordnungen und kayserlichen satzungen entlich und würklich zu geleben, und damit meniglich berürter hievor in des heilige reich publicirter mandaten und sich wegen jres inhalts bessers wissen empfahen, auch sich der unwissenheit niemant entschuldigen möge, so werden aus den reichs abschieden solche ordnungen, wie sie von worten zu worten in jenen buchstaben verfaßt stehen, underschidlich hernach gesetzt und lauten also: (folgt der betr. § des Reichsabschieds).

Das andere Mandat richtet sich unmittelbar an die Adresse der Handwerksgesellen. Einleitung und Schluß stimmen mit den entsprechenden Partien des ersten Mandats überein, neu ist aber folgender Abschnitt:

Weiter haben wir in bericht erfunden, das die vilgemelte policey ordnung in jrem artikel von der hantwerksknechten, sohnen, gesellen und lehrknaben biß anhero auch nicht genzlich vollnzogen sei. Dann ob gleich etlich stett der ordnung nachzusetzen wolgenaigt gewesen und fürgenommen, so haben sich doch die hantwerksgesellen disem widersetzt und sein darüber verzogen, welches den meistern derselbigen hantwerk nit zu geringem nachtheil gereicht. Auß dem ervolgt, wo nit alle stent durch das reich teutscher nation gemeinlich in jren obrigkeiten uber diser ordnung zugleich halten, das die nit gehandhabt oder in stete ubung gebracht werden mög. Derwegen so setzen und bevelhen wir, daß nach dato dieses reichsabschiedes ein jede oberkeit im reich teutscher nation in jren stetten und flecken die hantwerks maister und gesellen beschicken, denen vorgemelten artikel in der policey fürhalten und sie erinnern, das der inhalt desselbigen von uns und gemeinen stenden des reichs also be-

schlossen und aufgericht sey, mit ernstlicher vermanung demselbigen bessers fleiß nachzukommen. da auch einer oder mehr hantwerks gesellen einem andern sein gesint schmehen oder angreifen wurden, so soll von uns die oberkait, unter welcher der oder die begriffen, hiemit bevelch haben, das sie mit der straf vermög der policey gegen denselbigen fürgehen und volgents so sie die der gefenknuß erledigen, sie geloben und schweren lassen, die ordnung in dem steet und vest zuhalten.

Aber dieser Versuch scheiterte gleichfalls, so große Erwartungen man auch auf ihn gesetzt hatte. Er scheiterte an der Teilnahmslosigkeit und Eifersucht der anderen Reichsstände, die nicht ungern sahen, daß die das deutsche Gewerbeleben monopolisierenden Städte, wie Nürnberg und Augsburg, geschädigt wurden, er scheiterte vor allem aber an dem zähen, thatkräftigen Widerstande der deutschen Gesellenschaft. Die innige Verbindung dieser fluktuirenden Bevölkerungsschicht, welche heimatlos nur in ihrer Organisation, in ihrem Standesbewußtsein, in ihrer Solidarität einen festen, sicheren Halt hatte, bewährte sich in einer nicht bloß die reichsstädtischen Politiker überraschenden Weise. Die Gemeinsamkeit der Interessen, nicht durch den Kirchturm eingeengt, nicht gefesselt an das Weichbild eines bestimmten städtischen Gemeinwesens, trat klar in die Erscheinung, dem Bündnis der drei Kreise gegenüber erhoben sich die deutschen Gesellen einmütig und erfolgreich. Wie innig die Bezüge waren, die zwischen den einzelnen Gesellenschaften bestanden, läßt sich aus dem Erfolg erkennen, welchen sie davontrugen. Die größeren Städte, welche am intensivsten von dem Austausch der Arbeitskräfte Gebrauch machten, erfuhren auch, welch wichtiger Faktor diese Arbeitskräfte in ihrer Vereinigung waren. Kaum waren in Nürnberg, Regensburg, Ulm, Augsburg die Handwerksschenken aufgehoben, so wurde es lebendig im Reich. In Nürnberg war der Rat am strengsten aufgetreten, hier war der Kreisbeschluß, bei dessen Zustandekommen Nürnberg die treibende Kraft gewesen war, aufs pünktlichste und mit größter Rücksichtslosigkeit durchgeführt worden, die Spitze der Bewegung unter den Gesellen richtete sich also auch gegen die fränkische Reichsstadt. Es wurde gegen Nürnberg ein regelrechter Boycott ins Werk gesetzt, kein Geselle, der in Nürnberg länger als vierzehn Tage gearbeitet hatte, wurde für redlich gehalten; Lautbriefe der Gesellen flogen von Ort zu Ort, kein Nürnberger Arbeiter wurde gefördert, überall fand er verschlossene Thüren; die Gewerbe verfielen, die fleißigen Hände fehlten, die Geschäftsstockung trieb die Meister zur Verzweiflung. Nichts vermag anschaulicher die damalige Lage zu schildern als die zeitgenössischen Urkunden. Hören wir zuerst, wie es den Nürnberger Gesellen draußen erging. Darüber unterrichtet am besten ein „ausbevelch des herrn jungern burgermeisters“ vom 5. August 1568. Einem Nürnberger Gürtlergesellen, der in Regensburg Arbeit suchte, wird von den dortigen Irtengesellen erklärt, daß sie für ihn nicht um Arbeit schauen wollen, weil man in Nürnberg die „schenk abgethan und aufgehebt; so khonden sy ime

und andern nurmbergischen gesellen umb khein arbait umschawen, darumb möcht er widerumb geen Nurmberg ziehen, würde er aber weiter ziehen, so würden sie oder andere gesellen balt hinder ime sein und ine treiben, dann sy gedachten khainen nurmbergischen gesellen zu furdern noch einen 14 tag lang auf hofrecht arbaiten zu lassen, so lang und vil biß sie widerumb alhie schenkten, und da dasselbig nit beschehen, wolten sie dieselben alle geen Nurmberg treiben, alda solten und musten sie bleiben." Einer der Regensburger Irtengesellen habe erzählt, als er in Olmütz gearbeitet habe, hätten „70 gesellen ein part mit einander gemacht", alle, die in Nürnberg über 14 Tage gearbeitet, zu treiben; dieselben seien deshalb nach Böhmen, Preußen und anderen Bezirken gezogen. Auf eine Beschwerde des Nürnberger Rats antwortete der Regensburger Rat am 16. August 1568, daß die Irtengesellen deshalb in Haft genommen worden seien und im Verhör ausgesagt hätten, daß „inen sonst uberall geschenkt, allein bey euch, in Augſburg, Ulm und alhie solche nit gehalten wurde, dardurch ain zerrüttung gemacht, das die gesellen in ernannten reichssteten andere so sich der schenk geprauchen, auftriben und die anderen die herwiderumb." Zugleich beklagte Regensburg die Inkonsequenz des Handelns, nur die Reichsstädte bekümmerten sich um den Reichsabschied.

Ueber die Stimmung der Meister unterrichtet u. a. eine „supplication der geschwornen meister des kantengiesserhantwerks" aus derselben Zeit. In Wien, München, Dinkelsbühl, Bamberg, in den kaiserlichen Erblanden kehre sich niemand an den 1566er Reichsabschied. Bei uns aber, sagen sie, ist es so weit gekommen, „das uns die gesellen scheuen und nit mehr herein zu uns wöllen . es ist auch zu besorgen, das unsere gesellen, die wir jetzo hie haben, einer nach dem andern auf sten und hin weg ziehen." Kamen Nürnberger Meister nach auswärts, so gerieten sie oft in böse Händel mit den fremden Gesellen. Sie wurden geschmäht, verhöhnt und angegriffen, wie es z. B. einem Nürnberger Kandelgießermeister in Frankfurt a. M. gar übel erging[1]).

Die Nürnberger Gesellenschaft selbst geriet in tiefe Erregung. Die Herberge, die Umfrage, die Zusammenkunft fehlten, die Handwerksverhältnisse kamen in arge Wirrnis, der Arbeitsnachweis wickelte nur schwerfällig und mühevoll sich ab, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Standesehre mußten leiden, da die Einen hierhin, die Andern dorthin zerstreut waren, die Zuwandernden unter fahrendem Volk Halt und Selbstbewußtsein verloren. Ein Streiflicht auf das damalige Leben und Treiben der Gesellenschaft wirft ein Ratsmandat vom 14. Mai 1569[2]). Den Handwerksgesellen wird darin verboten, an Sonn- und Feiertagen nach der Predigt oder sonst an dem gewöhnlichen Platz auf dem Markt die Leute zu belästigen, auch weder bei Tag noch bei Nacht mit Trommeln, mit Geigen und anderen Saitenspielen über die Gasse zu ziehen und die Stadt- und anderen Diener,

1) Nürnb. Kr.-A. S. 1, L. 209, Nr. 6.
2) St.-A. Mandatsammlung, fascic. 1560—1569.

die Ruhe stiften wollten, zu mißhandeln. Es entstünde dadurch „von gemeinem Volk allenthalben ein groß zulaufen", „vielerley sträfliche hendel mit steinwerfen und in ander weg", „es würden des erbern raths diener, statknecht und schützen mit verachtlichen, schimpflichen, spöttischen worten, stainwerfen, schlegen und andern thetlichkeiten abgewiesen." Ferner heißt es in dem Mandat:

„Dieweil sich etliche zusamen rottungen, haderey und schlachtungen der handwerksgesellen dermalen zugetragen, das ein theil dem andern in sein gewohnlichen stand am markt eingetreten und den andern davon zudringen vermeint, so gepeut ein erber rathe hiemit ernstlich, das alle handwerks gesellen, welche von alther gebrachter gewonheit wegen an sontägen, feyer und andern tägen in der wochen nach der predig oder jrem gemachten feyr abend sich zusamen an jren hergebrachten gewonlichen stand am markt verfügen, sich im selben auch sonsten mit worten und werken beschaidenlich und also halten wöllen, damit andere leut am hin und wider geen und wandeln nit verhindert, auch niemand zu ainicher unruhe, haderey oder empörung ursach gegeben werde . dann wo solches nit geschehen, wurde ein erber rathe neben gepürender ernstlicher straf gegen den ubertretern verursacht werden, das einnemen der plätz und zusamen kunft daselbsten ganz und gar abzuschaffen [1])."

Auch fehlte es nicht an heimlichen Zusammenkünften; die Gesellen verschiedener Handwerke kamen trotz des Verbots zusammen, legten Geld in eine Büchse und suchten die alte Organisation fortzusetzen. So wurden die Kürschnergesellen von den Meistern beschuldigt, „aigne herbergen zu bestellen und einzusamlen". Die Gesellen verteidigten sich: sie hätten keine Schenke, das Geld hätten sie aus freien Stücken zusammengebracht, um ihrer Gastwirtin, die im Kindbett gelegen sei, eine Verehrung zu thun. Der Rat erblickte in dem Vorgehen der Kürschner einen Verstoß gegen das Gesetz und schritt strafend ein [2]).

Bereits am 21. August 1568 wenden sich die zu Nördlingen versammelten Abgesandten des fränkischen, schwäbischen, bayerischen Kreises mit einem dringenden Gesuch an die rheinischen Kurfürsten, daß „durch den ganzen rheinischen kraiß die schenken alsbald würklich abgeschafft werden", damit, wie es heißt, „des reichs constitution handgehabt, die gehorsam erhalten und dem widerwertigen gesind der weg abgestrickt werden muge, iren gefaßten hartneckigen ungehorsam so trutzlich, wie sy sich dessen frevenlichen untersteen hinaus zu drinken, welches nit allein den hantwerken selbst schedlich ist sondern es wurdt zu mal gar schimpflich sein, da churfursten fursten und stent ihr wolbedacht constitutiones gegen inen handzuhaben von ires mutwilligen ungehorsams und trutzes wegen underlassen solten oder

1) In der Ordnung der Schneidergesellen, Kod. G.-O. f. 265b/66a wird den Buben und Jungen des Schneiderhandwerks verboten, „in der wochen, an den werktägen zu abend uf dem markt und an der gesellen stand zu gehen, dieweil sie nur bißhero durch ihr getrieben unnutz leichtfertig geschwetz, außgegoßen schandbare wort und andere ungebühr zu vielmalen zu hader und zank unter den gesellen ursach geben." Dafür sollen sie aber bei der Zusammenkunft nur die Hälfte auflegen und nur halbe Strafen zahlen.

2) Nürnb. Kr.-A. S. I, L. 208, Nr. 7.

wurden“ [1]). Im Jahre 1571 wenden sich die drei Kreise an Kaiser Maximilian II. Ueberall sei „der alt missprauch der geschenkten hantwerk schier in allen craißen, furstentumben und landen deß hailigen reichs (so wol als ausser derselben) noch dermassen im schwank, das nit allein nun in etlich wenig stäten die verderblich schenk abgeschafft, sondern fast allenthalben der selben zugesehen werden wöll.“ Als Wirkung der Handwerksschenken wird bezeichnet „der vormals geclagte mangel des ungöttlichen müssiggangs, ungeburlichen wein und bier trinkens sambt anderm verschwenden des gelts, versaumung der arbeit und aufwiglen der jugent zu leichtfertigen unnützem hin und wider wandern, die vermessenheit des ungehorsamen trutzigen hantwerks gesindes.“ Was widerfahre den Städten, die den Gesetzen gehorsam seien? Es geschehe, „dass sich diß liederlich verthones gesindle von wegen solches unzimblichen vorthails und genieß der schenk von den gehorsamen oberkaiten und derselben zugehörigen hantwerkern zu untrüglichem derselben hantnarung verderben abzeucht und den orten, da die schenk gehalten wurd, mit haufen zulauft, also das welche die schenk nit gestatten, täglich an handwerks gesind grossen mangel spüren und leiden muessen, die andere aber, so die schenk leiden, den uberfluß von arbeitern bekommen, alles zu entlichem außerstem undergang der gehorsamen stend auch der güten kunsten und bißher gewesenen berüembten werkstätten.“ Sie sprechen es deutlich aus, daß, wenn man nicht bald Wandel schüfe, sie „zum eussersten dardurch getrungen würden uber und wider iren pessern willen“, der Sache ihren Lauf zu lassen, „wie ungern sie es auch theten“ [2]). Auf dem Kreistag zu Eßlingen im Jahre 1571 ward zwar abermals das straffe Festhalten an den gefaßten Beschlüssen für notwendig erklärt, aber im Nürnberger Stadtregiment brach sich trotzdem mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß der bisherige Zustand auf die Dauer nicht haltbar sei. Unaufhörlich wird mit Augsburg, Ulm, Regensburg, Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Würzburg, Heilbronn, mit Straßburg, wo die Gürtlergesellen dem Rat viel zu schaffen machten, mit Herzog Albrecht von Bayern korrespondiert [3]). Positive Ergebnisse jedoch sind nicht zu verzeichnen, die Thatsache, daß die Gesellen erfolgreich operierten, daß Indolenz und Rivalität der meisten Reichsstände ein unüberwindliches Hindernis war, ließ sich nicht aus der Welt schaffen. Die Praktiker des Nürnberger Rugsamts, welche die Situation am einsichtsvollsten beurteilten, reichten eine Denkschrift beim Rat ein, auf welche derselbe am 12. Juli 1571 beschloß: „auf der rugs herren verlesenen rathschlag was massen den geschenkten hantwerken etlicher massen zu helfen und ordnungen zugeben, das sie nicht so in grosses Verderben khomen und wider gesellen bekhomen möchten, auch das die jhenigen, so hie arbeiten, auswendig fur redlich gehalten und nemblich das man den gesellen wider ein herberg stuben,

3) Ebenda. S. I, L. 209, Nr. 6.
1) N. Kr.-A. S. I, L. 209, Nr. 5.
2) Nürnb. Kr.-A. S. I, L. 208, Nr. 7.

zusamen kunft und umbfrag gestatten und die ordnung geben soll, wie im rathschlag nachs lengs begriffen, soll man der sachen also rhue geben und mit vleis erkundigung thun, wie es an andern orten gehalten." Das Princip der absoluten Ablehnung war vom Rate bereits zwei Jahre früher durchbrochen worden, als er den Schwarzfärber- und Mangergesellen ihre Ordnung verlieh, zwar mit vielen einschränkenden Bedingungen, aber doch „ein gemeine schenkordnung", nach welcher die ältesten Gesellen die „jüngst herkomenden, wo die des hantwerks redlich wern, in ein besonders buch" einschreiben sollten; „aber sie sollen nit macht haben, unter inen einiche buß oder straf fur sich selbst gegen einander furzunemen", sondern alle sträflichen Händel der Gerichtsbarkeit des Rats unterstellen [1]). Die Rugsherren hatten in ihrem Memorial von 1571 die Notwendigkeit einer Reform schlagend nachgewiesen, zugleich aber ausgeführt, daß man ohne Schädigung des obrigkeitlichen Ansehens die „abgethonen handwerks schenk" nicht wieder errichten, das den Meistern übertragene Zuschickwesen nicht wieder den Gesellen übertragen dürfe. Thatsächlich waren dies jedoch nur formale Fragen. Für die Gesellen handelte es sich in erster Linie um die Wiedereroberung ihrer Organisation und um die offizielle Anerkennung ihrer Machtstellung; die Arbeitsvermittelung fiel ihnen später zum größeren Teile von selbst wieder zu, ebenso wie der ihnen anfangs gewährte Elnbogenraum sich durch die Macht der Umstände nach und nach wieder erweiterte.

Indes erst ausgangs 1573 wurde der Vorschlag der Rugsherren zum Gesetz erhoben. Der bezügliche Ratsverlaß ist vom 18. Dezember 1573 datiert [2]) und bezieht sich auf die Regelung der Verhältnisse in den geschenkten Handwerken. Für diese letzteren wurde zunächst [3]) eine die allgemeinen Fragen behandelnde Ordnung, ein typischer Grundriß aufgestellt, an den die spätere gesetzgeberische Thätigkeit anknüpfen konnte. Das Schema, das in der Sammlung der Gesellenordnungen uns gar oft begegnet, das auch in die Handwerksordnungen [4]) aufgenommen ist, findet sich u. a. in seiner reinen, sprachlich

1) Kr.-A. H.-O. von 1535, f. 433a b.

2) Also ungefähr um dieselbe Zeit, als die Rotgiefsermeister von Lübeck, Braunschweig, Magdeburg, Hannover etc. ihre Beschlüsse gegen die Gesellen faſsten (19. Nov. 1573), wobei auch der Nürnberger Gesellen gedacht wurde. Diese sollten von ihren geschwornen Meistern eine Kundschaft bringen; es sollte deswegen nach Nürnberg geschrieben werden. Rüdiger, Gesellendokumente, p. 566. Die norddeutschen Meister sprechen von „4 geswarnen olderlüden und germeistern." Schon Rüdiger hat die rätselhaften germeister mit einem Fragezeichen bedacht Im nürnbergischen Handwerksrecht kommen sie nicht vor. Liegt nicht vielleicht ein Schreibfehler vor und soll es vielleicht lermeister heifsen?

3) So für die Beutler, Bürstenbinder, Feilenhauer, Flaschner, Gelötschlosser, Gürtler, Heftleinmacher, Kammmacher, Kandelgiefser, Messerschmiede, Nadler, Nagelschmiede, Neberschmiede, Nestler, Plattschlosser, Ringmacher, Sattler, Scheermesserer, Scheibenzieher, Schleifer, Schreiner, Seiler, Sporer und Striegelmacher, Taschner, Zirkelschmiede.

4) Nürnb. Kr.-A. H.-O. von 1535, f. 10; St.-A. H.-O. III, f. 786—88.

nicht überarbeiteten Gestalt mehrfach in den Handwerkerladen. Wir veröffentlichen dasselbe nach dem in der Schreinerlade [1]) aufbewahrten Original.

Gesellen ordnung des schreinerhandwerks.

Wiewol ein erber rathe unsere herrn biß anhero, als ein gehorsamer stand und glid des heiligen romischen reichs ob den mandaten deren sich hievor die konich kaiserlich maiestat sampt den chur und fürsten auch allen andern stenden des reichs in craft der vilergangnen reichs abschieden der abgestellten gesellen schenken halben einhellig verglichen, in dieser stat gehorsamlichen gehalten, auch noch nit der mainung seien, dem oder anderm auß den reichsbeschlüßen zugen, so befinden doch ire erberkeiten auß den biß anhero an sie gebrachten vilfeltigen schriften, clagen und beschwerungen der geschenkten handwerk in dieser stat sovil, das an andern außwendigen orten im reich wenig darob gehalten und dieser stat irs biß anhero gelaisten gehorsams halben allerlei ungleichs zugemessen wird. derwegen ire erberkeiten (als die one das mit allem gunstigen willen genaigt sein, den gemeinen nutz der ganzen irer burgerschaft mit allem irem embsigen und muglichen fleis zu befurdern) in bedenken gezogen, wie solich der handwerker teglichem nachlaufen und vielfeltigem clagen möcht für kommen, iren beschwerden abgeholfen und inen in irem begeren der herkommenden gesellen halben lüftung gescheen. Und darumben so haben ire erberkeiten (jedoch mit freier offner vorbehaltner hand, den reichs beschlüssen der abgestelten gesellen schenken halben in alweg unvergrieflich) nachvolgende ordnung geben, wie es furterhin auf allen geschenkten gewanderten hantwerken in dieser stat der hiehero kommenden gesellen halben gehalten werden sölle.

Und furs erste so mugen die hiehero kommenden gewanderten hantwerks gesellen auf jedem handwerk ein herberg und gewisen einzug haben. Und wann eins jeden handwerks auf söliche herberg kumbt, mag er nach den zuschickmaistern schicken ime umb einen maister und arbeit schauen lassen. Doch soll ainiche schenk oder zech derowegen nit gebraucht werden.

zum andern . so mögen sie bei solichem irem wirth ein verordente stuben haben, dar innen söll inen denen gesellen diß schreinerhandwerks frei zu gelassen sein alle monat vom neuen jar diß vier und sibenzigsten an zu rechnen ein zusamen kunft zu haben und umbfrag zu halten, doch soll söliche zusamen kumft in bei sein der geschwornen oder zum wenigsten eines derselben sampt den zuschick maistern desselben handwerks gescheen.

1) G. M., Nr. 5. Das Gewerbe der Schreiner ist übrigens erst sehr spät ein geschwornes Handwerk geworden; bis in das sechzehnte Jahrhundert war es in Nürnberg eine „freie Kunst", die jeder betreiben durfte. Am 14. Januar 1511 z. B. beschliefst der Rat: den schreynern ist abermals abgelaint inen ordnung und meisterstuck zegeben, damit es ain geschworn hantwerk werd, dhwyl ir arbayt ain freye kunst und dermassen herkomen ist. Ratsprot., tom. 1510, Heft 13, f. 8a. Erst am 26. Oktober 1529 erhalten sie „das begert meisterstuck und andere ordnung." Ratsbücher, XV, p. 119. Die „freie Kunst" stand in der sozialen Hierarchie der mittelalterlichen Gesellschaft auf einer tieferen Stufe als das organisierte Handwerk

zum dritten . sölle zum fordersten alles gots lestern bei inen eingestellt und verpoten sein und sich ein jeder bei vermeidung eins erbern raths ernster strof dessen genzlichen enthalten.

zum vierten . das sie auch zuehtig, beschaidenlich und freuntlich bei einander einkomen und sölich gestalt auch wider von ein ander schaiden und keiner kein alten neid gegen dem andern außüben oder anden soll . welches man inen in irer zusammenkunft also ingemain anzeigen.

zum fünften . und so dann ein jedes der geschenkten handwerk von gesellen in beisein der geschwornen und der zuschick maister jedes handwerks auf obgeschriebne mas zu einer umbfrag zusamen komen werden, sollen sie zum ersten ire lange und kurze wehr von inen thun und dem wirth der herberg so lang uber antworten, biß sie wider von einander geen werden.

zum sechsten . so sollen sie ein umbfrag von einem zum andren, wo ein jeder an dem neulichsten gewandert herkommen sei, waz er unredlichs von einem oder dem andern gesellen wisse. Dasselbig soll er alda offentlich anzaigen und vermelden, auf daz, mit vorwissen eines erbern raths alß der obrigkeit, einem sölichen undüchtigen gesellen kein förderung gethon werden biß er sich seiner unredlichkeit halben purgirt und außgefurt hab.

zum sibenden wöllen dann sie die gesellen auf soliche zeit einen trunk mit ainander thun, daz soll ihnen solicher gestalt zugelassen sein, daz ir einer uber ein maß weins im jetzigen satz nit vertrinken und auch zu rechter zeit wider von ein ander geen solln.

zum achten . söll ir keiner ainich unzuehtig lied bei sölicher versamlung nit singen, noch ainich unzuehtig wörter nit treiben, gleichs falls bei vermeidung der herrschaft strof.

zum neunten . so sollen die gesellen irn wirth mit borgen nit beschwern . sonder ein jeder sein mas weins und was er verzecht hat, alspald bar zaln.

zum zehenden . söll keiner dem andern frevenlicher weiß mit lug strofen noch sunsten rumorisch oder hederisch sich erzaigen, sundern in solicher zeit aller dings fridlich und freuntlich gegen einander sein.

zum ailften soll keiner den andern zu ainichem zu trinken oder überfluß des weins nötigen, sondern ein jeder drinken was sein notturft erfordert.

zum zwölften . so söllen bei inen alle spil eingestellt und verpoten sein.

zum dreyzehenden . das sie die gesellen auch ausserhalb obgemelter zugelaßner zeit sönst ainiche andere versamlung nit haben oder halten sollen.

zum vierzehenden . welcher gesell auf die zugelassne zeit one rechte eehaften nit kommen möcht, der söll halbe zech, alß nemblich sovil ein halbe mas weins cost, den andern zum besten zu geben schuldig sein, welches gelt sie zu samen in ein büchsen legen armen und kranken gesellen eins jeden hantwerks damit zu helfen.

zum funfzehenden und letztem söllen weder die geschwornen noch zuschick maister, so bei dieser zusamen kunft sein werden, desgleichen

auch die gesellen in keinen weg recht haben, ainiche straf under oder bei inen selbst fur zunemen, es wern dann so gar geringe sachen, die zuverschonung der oberkeit mit einer mas weins, aber darüber nit zu strofen . was aber andere versprechen die sich der unredlichkeit oder anderer sachen wegen in der umbfrag finden werden, betreffen thuet, sollen sie die gesellen sampt den geschwornen und zuschick maistern schuldig und verpundig sein, alfpalden des andern tags eim erbern rath dasselbig anzuzeigen und ire erberkeiten dorinnen erkennen zu lassen. Da aber ein söliches nit bescheen würde ein erber rath gegen sölich irem verprechen mit gebürender straf ein söliches oberherrliches ernstes einsehens furnemen, daz sie irer erberkeit mißfallen in der that spüren sölten.

Decretum in senatu
18. December 1573.

So war der Kern geschaffen, um welchen die Gesellenorganisation krystallisieren konnte, die Herberge, der Sammelpunkt der einheimischen wie der fremden Berufsgenossen, die Umfrage ward gestattet und damit den Gesellen ein wenn auch geringer Anteil an der Handwerkspolizei in die Hand gegeben[1]). So sorgfältig abgegrenzt, so peinlich abgezirkelt auch der Raum war, auf welchem die Gesellenschaft sich bewegen durfte, so war doch die monatliche Zusammenkunft ein gutes Bindemittel für die Arbeiter. Zur Kontrolle mußten bei den Umfragen Meister zugegen sein; dadurch sollte den Gesellen handgreiflich zu Gemüte geführt werden, daß ihre Organisation eine von des Rates Gnaden gegebene, unter seiner Aufsicht stehende, ihm allein unterworfene war. Denn die Meister fungierten nur als Stellvertreter des Rats, sie übten die Aufsicht in dessen Auftrag für den Rat. In einem Rugsbescheid vom 12. Juni 1632 heißt es von den geschwornen Meistern des Glaserhandwerks, daß sie „anstatt ains erbarn raths dem pot beiwohnen“[2]). Die Meister hatten ihrerseits ein lebhaftes Interesse an dieser Beaufsichtigung der Arbeiter, da diese wenigstens in den Umfragen nichts gegen die Unternehmer beschließen konnten. Wenn es galt, Angelegenheiten zu entscheiden, in welchen die Gesellen wider die Meister standen, werden sie dieselben anderswo und heimlicher Weise behandelt haben. Daß der Rat dies fürchtete, zeigt das Verbot, welches in allen Gesellenordnungen wiederkehrt, daß die Gesellen, „sönst ainiche andere versamlung nit haben oder halten sollen“; daß es geschehen ist, dafür sind mehrfache urkundliche Belege vorhanden. So unscheinbar die Bestimmungen der Ordnung auch erscheinen mögen, so geht doch aus ihnen hervor, daß die Gesellen über Zucht und Sitte auf der Herberge und über die Redlichkeit, die Handwerkstüchtigkeit der Gesellen zu wachen hatten: bei den Umfragen wird festgestellt, ob die Gesellen handwerksmäßig gelernt und gearbeitet, ob sie nichts

---

1) „Das Entscheidende in der Frage ist die Thatsache, dafs sie (die Gesellen) überhaupt Urteil finden können und dürfen.“ Schanz a. a. O. p. 108.
2) G. M., Glaserlade, Nr. 46.

begangen haben, was die Standesehre verletze. Doch die Gerichtsbarkeit der Gesellen ist in Nürnberg aufs äußerste eingeengt, eine natürliche Konsequenz der Interventionspolitik des Rats, der weder Meistern noch Gesellen eine Bewegungsfreiheit gestatten wollte, welche auch nur entfernt an das so sehr verrufene „zünftische Wesen" erinnert hätte. Deshalb ist die Bestimmung, daß weder Meister noch Gesellen Strafen verhängen dürfen, die mit mehr als „einer mas weins" gebüßt werden, etwas durchaus Selbstverständliches. Denn solches Vorgehen wäre ein Eingriff in die Machtvollkommenheit des Rats gewesen, der ein für alle Mal das Handwerksgericht dem Rugsamt, d. h. in letzter Instanz sich zuwies; das Rugsamt blieb ja stets eine ihm untergeordnete, seinen Instruktionen strengen Gehorsam leistende Behörde.

Nachdem einmal der Anfang gemacht worden war, folgten die anderen bedeutenderen Handwerke nach. Der Rat hat immer und immer wieder auf das Gesuch der Meister „eine gemeine gesellen ordnung wie andern handwerken zu begünstigen" einzugehen, wie es z. B. in der am 3. Januar 1581 erlassenen Ordnung der Barchentweber gesellen heisst. Die Meister sind durch die Verhältnisse selbst dazu gedrängt worden; das ergiebt sich aus der Eingangsmotivierung verschiedener dieser Ordnungen: die Gesellen verlangten offenbar, daß sie mit ihren Arbeitskameraden in den 1573 mit einer Ordnung versehenen Gewerken auf einee gleiche Stufe gestellt wurden. Der Mangel eines Sammelpunktes, einer Herberge für die Wandernden und Feiernden, führte zu allerlei Uebelständen, welche am besten durch Neuorganisation von seiten des Rates beseitigt wurden. Bei den Huf- und Waffenschmieden ersuchen die Meister um eine Ordnung „mit vorwißen und belieben irer gesellen"[1]), damit „das junge hin und wiederwandernde gesind uf diesem handwerk allhie, so viel desto mehr in gueter disciplin, zucht und eingezogenem erbarn wandel erhalten, dagegen aber allem leichtfertigem wesen gewehret werde, und man der hieherkommenden frembden gesellen halben wissen und erfahren möge, wie sich einer oder der ander außwendig gehalten, und ob er des handwerks redlich sey oder nicht[2])". Im Interesse der Mannszucht und des Solidaritätsgefühls war die Ordnung, der beste Schutz gegen Verlotterung, nötig. Die Schuhmacher begründen ihr Gesuch damit, daß sie „nunmehr viel jahr hero mit den knechten und jungen uf ihrem handwerk allerhand beschwerungen gehabt, in deme daß dieselbe nit allein so gar ungezogen und unbendig gewesen, sondern sich auch so wohl gegen ihnen ihren meistern, alß sie unter einander selbst ohne einigen gehabten respect in vielerley weg sehr leichtfertig und dermaßen gehalten, daß solches dem ganzen handwerk zu nicht geringer verachtung gereicht". Sie ersuchen also „zu abstellung dieser und anderer beschwerlicher mißbräuch und unlöblicher gewohnheit

1) Kod. G.-O., f. 179 a.
2) Ebend. f. 69 b.
3) Ebend. f. 299 a b, 300 a.

ihrer knecht und jungen, auch damit sich dieselben desto mehr der zucht und erbarkeit unter einander so wohl auch gegen ihren meistern eines mehrern gehorsams zu befleißen ursach gewinnen möchten, ihnen den knechten und jungen gleich wie andern handwerkern, auch eine ordenliche zusammenkunft umbfrag und etliche articul, nach denen sie sich halten müssen", zu bewilligen. Die Schuhmacher werden gemahnt, „daß sie sich der abgestelten und verbotenen schenk gänzlich und bey eines erbarn raths ernstlicher straf enthalten [3])"; die unruhigen Schustergesellen hatten, wie es scheint, das Verbot der „Schenke" nicht zu genau beachtet.

Die Steinmetzen erhalten eine Ordnung, weil es „bißher unter den gesellen auf dem steinmetzen handwerk alhier in viel weeg sehr unordentlich zugegangen, indem daß sie nicht allein keine eigene gewiße herberg gehabt, darinnen die hieher gewanderten frembden gesellen einziehen mogen und darumb vielmals an solchen orten da sich sonsten gemeiniglich allerley umbstreunendes verdächtiges gesind unterschleift, eingekehrt, sondern daß sie auch mit leichtfertigem schmehen verschelten und allerley schimpflichen reden bißweilen dermaßen gegen einander verfahren, daß es allem erbarn wandel zu entgegen und dem ganzen handwerk bey andern zu grosser verleimbdung gereichet [1])". In der 1596 erlassenen Tünchergesellenordnung wird ausdrücklich auf die den Steinmetzen- und Zimmerergesellen verliehenen Statute verwiesen und als die Ursache der Mißstände im Gewerk bezeichnet, „daß sie niemals kein ordnung gehabt, darnach sie sich wie andere handwerk gesellen in dieser statt richten und verhalten können [2])." Der Drang nach genossenschaftlichem Zusammenschluß war ein Erzeugnis der ökonomischen Notwendigkeit; so leuchtet es ein, daß ein Handwerk nach dem andern die Organisation der Gesellenschaft erhält.

Das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch wurden Gesellenordnungen erlassen, ja bis in das achtzehnte Jahrhundert hat der Rat mit dieser Gesetzgebung sich zu beschäftigen [3]), ganz abgesehen von den zahlreichen Nachträgen und Veränderungen, welche der ewige

1) Ebend. f. 317 a.

2) Ebend. f. 361 a.

3) So erhalten Gesellenordnungen die Leineweber 23. August 1575, Heftleinmacher 22. Dezember 1576, Kupferschmiede 9. Februar 1577, Barchentweber 3. Januar 1581, Kürschner 17. März 1581, Goldschläger 6. April 1582, Zimmerer 29. Juli 1586, Schneider 17. August 1586, Huf- und Waffenschmiede 5. Januar 1590, Tüncher 21. Januar 1596, Glaser 26. November 1597, Messerschmiede 3. Januar 1599, Klingenschmiede 5. Oktober 1603, Schellenmacher 14. Juli 1607, Kompastenmacher 31. Dezember 1608, Fingerhuter 13. Juli 1614, Barbiere und Wundärzte 22. Dezember 1617, Deckweber 13. September 1628, Bäckenknechte 29. April 1629, Leckküchner 1. Oktober 1645, Huter 17. Oktober 1653, Kardätschenmacher 1. Oktober 1661, Spiegler 19. November 1661, Wildruf- und Horndreher 14. Juni 1670, Rinken- und Kettenmacher 30. Juli 1674, Wifsmutmaler 18. August 1685, Schuhmacher auf dem Lande 1. November 1687, Schmiede- und Wagnergesellen auf dem Lande 29. April 1693, Metzger auf dem Lande 2. Mai 1733, Seidenweber 7. September 1760.

Fluß der Dinge wie bei allem geschichtlich Gewordenen, so auch bei diesen Statuten hervorrufen mußte. Was in den Gesellenordnungen kodifiziert wird, ist ja nur das Ergebnis wirtschaftspolitischer Entwickelungsreihen, ist nur die Resultante aus den verschiedenen für diese Seite des ökonomischen Daseins in Frage kommenden Komponenten. Der jeweilige Stand der Gesellenbewegung, ihr Auf und Ab spiegelt sich in der bunten Reihe von Dekreten wieder, die an das Schema von 1573 sich schichtenweise angesetzt haben. Die Dokumente, welche uns erhalten sind, sind zumeist nur als der Abschluß eines bestimmten Kampfes, als der Markstein für einen vollendeten Zeitabschnitt zu betrachten, über dessen soziale Konflikte oft nur das Ratsdekret Aufschluß giebt, das für eine Zeit, wenn nicht den Frieden, so doch den Waffenstillstand zwischen den Streitenden besiegelt. Aber wie der Chemiker aus dem Niederschlag, den er in einer Retorte vorfindet, die Stoffe zu bestimmen vermag, aus welchen dieser sich gebildet hat, so vermag die Wirtschaftsgeschichte in ihren Grundzügen die konstituierenden Elemente solcher sozialer Niederschläge, wie es die Gesellenordnungen sind, festzustellen und für das Werden und Vergehen wirtschaftlicher Erscheinungen die zutreffende Formel zu finden. Haben die Gesellen ihre Sonderinteressen gegenüber den Meistern zu wahren und erfüllen sie auch nach dieser Richtung ihre historische Aufgabe, die Vorläufer des modernen Proletariats zu sein, so muß das mittelalterliche Handwerk den Kampf mit der mehr und mehr sich entfaltenden bürgerlichen Wirtschaftsform ausfechten. Aber die taktischen Künste des Handwerks machen sich den Gesellen fühlbar in der Verengung des Nahrungsspielraums, in dem wachsenden Zwang, Geselle und nichts als Geselle zu sein, in der Verschärfung der Gegensätze zwischen bevorrechteten Meistern und besitzlosen Arbeitern, die Strategie des Meistertums ward zum Feldzug auch gegen die von ihnen angewendeten Gesellen. Die Gesellenschaft ward das breite Piedestal, auf welchem der struggle for life des Handwerks gegen die kapitalistische Produktionsweise sich abspielte. Die Kaufmannschaft brachte die Handwerke in immer grössere Abhängigkeit von sich, je höher die durchschnittliche Rate an Mitteln wurde, welche der profitable Betrieb eines Gewerbes erforderte. Die Manufaktur, welche aus der Enge der Werkstätten zahlreiche Arbeitskräfte zur Kooperation in einem größeren Unternehmen herausholte, ließ sich durch Dekrete nicht zurückdrängen, ebenso wenig wie die Proletarisierung von Kleinmeistern, welche aus selbständigen Unternehmern zu Stückwerkern [1]), zu Heimarbeitern im Dienste eines reicheren Handwerksgenossen oder eines Handelsherrn herabsanken. Der zu Grunde gerichtete Handwerker wird von der heimischen Scholle losgerissen und muß an fremde Thüren klopfen, um Brot für sich und die Seinen zu suchen; diese deklassierten Meister sind ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Gesellenbewegung. Den Nürnberger Ringmachern, einem Zweige des Rotschmiedhandwerks, die messingene

1) Vgl. Beier, Handwerkslexikon, p. 424 über Stückwerk und p. 446 über Verleger.

Ringe zu Vorhängen, Zelten, Pferdezäumen u. s. w. fertigten, verbot der Rat bereits am 22. August 1570: zum siebenzehenden soll kein hiesiger meister einigen frembden meistern mit seinem weib und kint von der arbeit und furderung wegen in seine haußhaltung einnemen und underschleif geben, noch mit arbeit an eines gesellen statt befurdern, bey straf fünf pfunt novi [1]). Aber desto ungehinderter konnte die städtische Verlegerei gedeihen, und schon frühe machen sich die Uebelstände, wie sie vor allem der Hausindustrie eigen sind, bemerkbar. Mehrfach sah sich der Rat veranlaßt, gegen das sich rasch einbürgernde Trucksystem vorzugehen. Dafür spricht ein am 27. November 1540 erlassenes, am 28. Juni 1581 wiederholtes, auf die Rotschmiede bezügliches Dekret, in welchem es heißt: soll hinfüro auch kein verleger seine stuckwerker, sie seyen meister oder nit, von wegen ihrer gemachten und anheims getragenen arbeit anderst dann mit paarem gelt bezahlen und nit mehr etwan außgemachte arbeit ihnen anstatt ihres lohnes geben, wie vor zeit geschehen, alles bey straf zehen pfunt novi [2]).

Die Nürnberger Kaufleute, welche nicht bloß in und bei Nürnberg die Entwickelung von Hausindustrien förderten [3]), und die reicheren Handwerksmeister standen im natürlichen Gegensatz zu den kleinen Meistern, die alles aufboten, um das Emporkommen einiger weniger Genossen auf Kosten der Mehrheit zu verhüten. Und im Interesse der Kleinen lag es, wenn z. B. am 4. März 1542 der Rat verordnete, daß bei den Neberschmieden, welche Bohrer, Sägen u. s. w. fertigten, „hinfüro kein meister ausserhalb seiner werkstatt einem andern seiner mitmeister einige arbeit auß zubereiten oder zu arbeiten geben, bey straf zwey pfund novi“ [4]). Man wollte es unmöglich machen, daß ein begüterter Meister ärmere Handwerker hausindustriell beschäftigte und durch die auf diese Weise ermöglichte größere Leistungsfähigkeit die Kundschaft an sich zog. Aber der Gang der Entwickelung

---

1) H.-O. (St.-A.), Bd. I, f 506a. Auch im Badergewerbe trifft man auf wandernde Meister. In der Badergesellenordnung, die am 16. Oktober 1598 erlassen wurde, heifst es: zum sechsten dass die meister schuldig seyn sollen, wann etwann ein armer oder frembder meister anhero kommt, demselben auß ihrer püchsen etwas zur nacht zehrung zue geben, jedoch daß aller uberfluß und weitleüftigkeit abgestellet werd, die gesellen aber dessen, was die frembden meister betrifft, befraget seyn und allein wie obgedacht für die gesellen bezahlen sollen. Kod. G.-O. f. 215b|16a.

2) H.-O. (St.-A.), Bd. II, f. 519b. Gatterer, technol. Magazin I, 98 und Stahl a. a. O. p. 92, der aus Gatterer schöpfte, verlegen die Rotschmiedeordnung in das Jahr 1694, weil Gatterer blofs die dem Handwerk vom Rugsamt am 13. September 1694 mitgeteilte Abschrift kannte. Dieselbe ist aber u. a. schon in der 1629er Redaktion der Handwerksordnungen zu finden, und insbesondere die gegen den Truck gerichtete Verfügung ist bereits über einhundertundfünfzig Jahre früher erlassen. — Der Messerschmiedeordnung wird am 25. Oktober 1630 folgender Zusatz beigefügt: zum achtzehenden sollen auch die messerschmit von meistern und verlegern nit allein den klingenschmieden ihre klingen, sondern auch ihren stuckwerkern die gemachte arbeit oder ihren lohn nit mehr mit stahl, holz, pain oder andern werkzeug, sondern ainig und allein mit parem gelt zu bezahlen schuldig sein bey straf zehen gulden. H.-O. (St.-A.), Bd. I, f. 254b|55a.

3) Was sie für das Meininger Oberland bedeuteten, siehe bei E. H. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen, I. Teil. Das Meininger Oberland, p. 5 ff.

4) H.-O. (St.-A.), Bd. II, f. 394a.

war nicht aufzuhalten, und so machte man den Versuch, daß zum mindesten Meister, daß Bürger der Stadt verlegt wurden. In der Nadlerordnung [1]) wird vorgeschrieben: wann ein meister einen gesellen zu wenig in seiner werkstatt hat oder keinen bekommen kann, so soll derselbe macht haben, an deß abgegangenen statt einem andern meister, der hier burger ist, arbeit zu geben, es geschehe gleich inner- oder außerhalb seines hauß [2]). Sonst solle er bloß Gesellen daheim beschäftigen. Den Plattnern wird am 18. November 1529 vorgeschrieben, man solle niemand, „ausserhalb des handwerks etwas zu feylen geben, aber ein meister gegen den andern soll dasselbe zu thun wol macht haben“ [3]).

In dem Truckverbot der Rotschmiede, das wir oben mitteilten, ist dagegen von Stückwerkern „si seyen meister oder nit“ die Rede. Oft kehrt das Verbot wieder, das wir u. a. bei den Messingbrennern und Messingschlägern finden, daß die Meister und Verleger sich ihre Gesellen nicht „durch grosse leykauf oder fürlehen abspannen“ [4]). Bei den Paternostermachern „soll kein meister kein werk ausserhalb seines hauß verlegen, dann wer solches thuet, den sollen die geschwornen mit rueg furnehmen, doch soll jeder meister macht haben, einen stückwerker des paternosterer hantwerks alhier und sonst keinem andern, der nicht meister hierauf ist, arbeit zugeben oder zu verlegen, der gestalt, daß derselbige stückwerker solche arbeit fortan keinem andern zustelle, sondern mit seinem zugelassenen gesint selbsten mach und außberaite, alles bey straf fünf ℔. novi“ [5]).

Daß die Verlegerei in Nürnberg schon Ende des dreizehnten bezw. im ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts eine wirtschaftliche Institution war, welche gesetzlich in bestimmte Schranken gewiesen werden mußte, dafür zeugt folgende Verordnung aus jener Periode: „ez sol auch dehaine maister kaine werckstat noch ander smide verlegen danne sein selbes werckstat mit den drien knehten und mit dem potzrraicher . und suln auch nieman dehaine gelt dar auf für leihen noch geben. und sol auch niemant kaine gelt dar auf nemen weder von burgern noch von gesten . wer daz aber füre der můz geben den vierden haller und sol auch dehaine burger er sei smide oder niht dehainen smide verlegen an dehainem sinem werck in siben meilen ane die hamer smide die schyn und schar wurckent bei der vorgenanten puz“ [6]). Im Handwerksbüchlein aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird diese Bestimmung wiederholt, ein Beweis, daß dieselbe nicht allzugenau beachtet wurde [7]). Im fünfzehnten Jahrhundert treffen

1) Dekretiert am 10. März 1569.
2) H.-O. (St.-A.), II, f. 384 a.
3) H.-O. (St.-A.), II, f. 461 b, Ratsbücher, Bd. XV, p. 129.
4) Dekret vom 27. Januar 1567. H.-O. (St.-A.), II, f. 370b/71 a.
5) H.-O. (H.-A.), II, f. 416 a. Den Feingoldschlägern wird am 31. August 1566 verboten, dafs ein Meister sich aufserhalb seines Handwerks von jemand verlegen lasse. Vgl. Kieser, Beiträge zur Gewerbestatistik Bayerns, München 1867 (Separatabdruck aus dem Kunst- und Gewerbeblatt für das Königreich Bayern 1867), p. 28.
6) Nürnb. Kr.-A., Ms. 314, f. 45 a, Baader, Pol.-Ver., p. 160.
7) Ebda. Ms. 344, Bl. 19 a.

wir auf eine allgemeinere, von Baader [1]) mitgeteilte Verordnung, welche das Verlegen außerhalb der Stadt verpönt. Die Beweggründe, welche der offenbar immer intensiveren Anwendung des Verlegens außerhalb der Stadt im Spiel waren, treten deutlich genug zu Tage.

„Nachdem sich", heifst es in der Polizeiverordnung, für die ein genaueres Datum nicht angegeben ist, „vil personen von mancherley hantwerken understeen, in der nehe umb diese stat auf dem lande in dorfern und weilern wesenlich nyderzusetzen und ire hantwerk ze arbeiten und ze üben und durch dieselben hantwerker vil geringer, tadelhaftiger und untuglicher arbeit gemacht, nach dem die ordenlich, wie not were und hie in der stat beschicht, nicht beschawet gestraft oder gerechtvertigt wirdet, das dann nit allein den hantwerkern hie in der stat, sondern auch den jhenen, die solich arbeit kaufen und verfüren, merklichen schaden und nachteil bringet, dem zu begegnen ist ein rathe etc."

Wie es schon in den zwanziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts mit vielen Kleinmeistern stand, erfahren wir aus der New ordenung der betthler halben in der statt Nurmberg hoch vonn nöthen beschehen . im 1522 . gedruckt zu Leypßgk durch Wolffgang Stöckel [2]). Der Rat verfügt darin, was mit den etwaigen Ueberschüssen eines Armenpflegschaftsfonds geschehen solle. U. a. wird folgende Bestimmung getroffen:

Man ist auch in anschlegen, wo das gemelt almusen also am wert zu neme, das man des zu tun fug hat, und etwa den hantwerks lewten yr gemacht pfenwert und ware auß ursachen der krieg ader ander lewfen verlegen und da nit zu gelt bringen mochten und doch yren knechten und helfern nit verlonen [3]) dorften ader durch die verleger der hantwerk so gar getrungen solten werden. das alles zu vorkommen, damit man ein hauß und ein recht vorstendigen man zu wegen bringen. und als dan den genanten hantwerks lewten yr war und pfennigwert abnemen in ordenung beschriben und was hundert gulden wert ist, ym achtzig gulden darauf leyhen und ym dabey sagen, das er fleiß damit hab sein pfenningwert in halb ader iars frist ader ehe so er fug mag zu verkaufen und alßdan die achtzig gulden zu dank bezalen und weyter kein schaden leyden. damit manig hantwerk, das sunst getrungen, in wirden bleiben möcht, auch zu nutz gemeiner stadt kommen, damit das hawsiren auch abkeme, und manicher ein from weyb behielt.

Die Uebersetzung der städtischen Gewerbe und ihre Absperrungspolitik treiben Handwerker, Gesellen und wohl auch verarmte Meister aufs Land außerhalb des Bannes der Handwerksordnungen [4]), und das kaufmännische Kapital benutzte die günstige Gelegenheit, wohlfeilere Arbeitskräfte, billigere Waren sich zu verschaffen. Bei der Gewohn-

1) Nürnberger Polizeiverordnungen, p. 170/71.

2) St.-A. Mandatsamml., fasc. 1500—1549.

3) In dem Text steht das sinnlose: verloben; das Richtige findet sich in einem anderen, Breslauer Druck der Bettlerordnung.

4) Nach einem Ratsdekret vom 2. Dezember 1572 „sollen die ringmacher macht haben, der jenigen meister gesint uf ihrem hantwerk nit zubefürdern, die umb abscheüens

heit der mittelalterlichen Gesetzgeber, nur zögernd und schwerfällig von Fall zu Fall zu arbeiten und nachträglich etwas zur Institution Gewordenes zu legitimieren, ist auch anzunehmen, daß das Verlegen außerhalb der Stadt bereits lange Zeit im 15. Jahrhundert geübt worden ist und zu einer großen Ausdehnung gelangt sein mußte, ehe der Rat seine Verordnung erließ, deren öftere Wiederholung in den nachfolgenden Jahrhunderten zur Genüge beweist, daß der Erlaß des Gesetzes den eingewurzelten Brauch nicht zu beseitigen vermocht hat [1]).

Mit all der Zähigkeit, welche dem Kleinbesitz eigen ist, sucht sich das Handwerk in seiner alten Stellung zu behaupten. Wenn es sich aber gegen die Konkurrenz abzusperren suchte durch Schließen und Sperren des Handwerks, wenn die Zahl der Muthjahre, die der Gesell überstehen mußte, um zum Meisterstück zugelassen zu werden, sich fortwährend erhöhte, wenn die Aera der Lohnmaxima anhebt, wenn die Erfindungsgabe der Interessenpolitiker sich zur Virtuosität steigert, sobald es gilt, neue Gründe für das Unredlicherklären und damit für den Ausschluß aus dem Handwerk zu finden, wenn die Privilegierung der Meisterskinder und derjenigen, welche Meisterswittwen heiraten, die Zustände im Handwerk nahezu feudalisiert, so wirft die Reformationsperiode mit ihrer Zertrümmerung und Säkularisation von Kirchengütern, mit ihren Kriegen und Unruhen tausende und abertausende von Arbeitskräften in die Städte und auf die Heerstraßen. Was der Kriegsdienst und das Vagantentum nicht verbrauchen, das wirkt als überreiche Zufuhr von Händen drückend auf die Arbeiterverhältnisse und beschleunigt den Verfall des Handwerks. Die Gesellen, die ohne Aussicht sind, Meister zu werden, ziehen sich in die Flecken und Dörfer, in die kleinen Ortschaften, wo kein Handwerkszwang sie fesselt und als „Störer", als „Stimpler" treten sie, wie wir gesehen, in Wettbewerb mit den organisierten Handwerken. Wir erleben es in Nürnberg zu Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts, daß die Meister ihren Gesellen, die eine Lohnforderung gestellt haben, drohen, es „wern andere arme frembte dropfen oft fro die weit im lant herumb laufen und nit arbeit finden mögen das sie alhie arbeit heten" [2]).

---

willen der meisterstuck alhier hinauß laufen und sich ohne ordnung allenthalben herumb in den kleinen stättlein und anderstwo nidersetzen, so lang und viel, biß dieselben bey ihren herrschaften die meisterschaft bewehren und sich also der hiesigen und andern grössern stätt im reich ordnung gemees erzeigen und verhalten. H.-O. (St.-A.), Bd. I, fol. 506 a.

1) So findet sich die Verordnung in den allgemeinen handwerksrechtlichen Bestimmungen, den „gemeinen gesetzen", welche die 1535er und die 1629er Redaktion der Handwerksordnungen einleiten. H.-O. von 1535, f. 1 a, von 1629 (St.-A.), Bd. I, fol. 1 a. Im 15. Jahrhundert sind als Strafe „XX pfund neuer haller" festgesetzt, auch 1629 mufs der Gesetzesverächter „zur straf geben zwainzig pfunt novi ohne gnad, es möcht einer hierin so geferlich handeln, ihre herrlichkeiten würden mit grösserer straf gegen ihn zuverfahren wissen." Doch wurden Ausnahmen statuiert, „so solle solches gesetz, soviel die klingenschmit uf dem lant anlangt, die den verträgen incorporirt sein, die messerschmit alhier nicht binden." Dekret vom 25. Oktober 1624. H.-O. (St.-A.), II, f. 331 a.

2) Gegenbericht der geschwornen maister und deß hantwerks der leineweber uf der gesellen ubergeben supplication 1601. G. M., Barchent- und Leineweberlade, Nr. 25. Wir kommen auf diesen Streitfall noch zurück.

Die Gesellen hatten in dieser Periode der politischen und sozialen Umwälzungen einen schwierigen Stand, wenn sie ihre erworbenen Rechte behaupten, wenn sie neue Vorteile sich verschaffen wollten. Die Nürnberger Gesellenordnungen, wie sie der Rat 1573 statuierte, sind nicht ohne Einrede von seiten der Beteiligten geblieben. So erhoben die Kandelgießer, welche in der Gesellenbewegung eine nicht unbedeutende Rolle gespielt zu haben scheinen, gegen ihre Ordnung [1]) — es ist die typische der geschenkten Handwerke — beim Rate Einspruch. Näheres darüber findet sich in der Kandelgießerordnung, in welcher die im März 1578 gefällte Entscheidung des Rats mitgeteilt wird. Die Kandelgießergesellen wollten die Meister zur Wanderunterstützung der Gesellen heranziehen, wie dies offenbar vordem in diesem Gewerk üblich gewesen war. Der Rat dekretiert: zum sechs und zwanzigsten ist in dem stritt zwischen den Kandengießern und ihren gesellen, den ein zueg der frembden gesellen in der meister heüßer betrefent, bey einem ernvesten rat unßern gestrengen herrn verlaßen, weil solcher einzueg hievor uf dem gehaltenen reichstag zu Augſpurg durch die königl: kaißerl: ma: und die stänt deß reichs allerdings abgeschafft were, darob ein ernvester rath dieser statt alß ein gehorsamer stant deß reichs anhero gehalten hat, so wolt ihren herrlichkeiten nochmals nit verantwortlich sein, von den reichs beschlußen zu weichen, sondern ließen es bey der vorig gegebenen gesellen ordnung bleiben und könten auß guten beweglichen ursachen der gesellen begern nit volg thun . man het aber mit den meistern soviel gehandelt, daß sie auß guetem willen und keiner gerechtigkeit auch mit einer freyen offenen hant sich verwilligt haben, einem jeden hiehero kommenden gesellen, der nit arbeit gefunden hat, beym vatter uf der herberg ein pazen an der zehrung zu steuer zugeben . so hetten sie die gesellen uf ermelter ihrer herberg auch ein freye liegerstatt, darauß sie nichts dörften geben, sondern die meister unterhielten dieselb in ihren costen, daß demnach solche vortheil weren, deren die gesellen sonst niergents hetten, und wolt sich ein ernvester rath versehen, die gesellen solten sich davon settigen und benügen laßen [2]). Der Vermittelung des Rats, welcher dank seiner ganzen Zusammensetzung einen freieren Blick sich gewahrt hatte, ist es also gelungen, einen Ausgleich beider Parteien zustande zu bringen.

1) Kod. G.-O. f. 102 ff.
2) H.-O. (St.-A.), I, f. 265a b.

(Schluß folgt.)